

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach

auf das Jahr 1882.



Sechshundsechzigster Jahrgang.

Weimar,

gedruckt in der Hof-Buchdruckerei, verlegt von Hermann Böhlau.



Chronologische Uebersicht

der in dem Regierungs-Blatt des Großherzogthums im Jahre 1882
erschiedenen Gesetze und Verordnungen.

Datum des Gesetzes etc.	I n h a l t.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Regierungs- Blattes.
1882			
8. Februar.	Nachtrag zu dem Gesetz vom 16. Oktober 1878, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke und Gutsablösung in den Fluren Kranichfeld und Stedten Weimarschen und Meiningenschen Antheils nach der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Gesetzgebung.	3	9—11
1. März.	Ministerial-Bekanntmachung, die den Mitgliedern der zur Abschätzung in Seuchefällen berufenen Kommission auf Grund des Vorbehalts in § 11 des Gesetzes vom 23. März 1881 zu gewährende Vergütung betreffend.	5	15—16
18. März.	Verordnung, betreffend die Vollstreckung von Entscheidungen gewerblicher Schiedsgerichte, sowie von Vergleichcn, welche vor solchen abgeschlossen sind.	6	19—20
29. März.	Provisorisches Gesetz, den Malzausschlag betreffend, als Nachtrag zu dem Gesetz vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des Bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 im Vordergericht Ostheim.	6	20—21
31. März.	Ministerial-Bekanntmachung zu vorstehendem Gesetz.	6	26
12. April.	Ministerial-Bekanntmachung, die Verträge über den Ankauf der Thüringischen Eisenbahn durch den Preussischen Staat betreffend.	8	44—52
12. April.	Ministerial-Bekanntmachung, die KonzeSSIONIRUNG der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft zur Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Erwerb und Betrieb der Saal-Unstruthbahn betreffend.	8	53—57
22. April.	Verordnung, die Unterbringung jugendlicher Personen in Zwangserziehungs- und Besserungs-Anstalten betreffend.	9	59—68

Datum des Gesetzes etc.	I n h a l t.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Regierungs- Blattes.
1882			
2. Mai.	Ministerial-Bekanntmachung, den Uebergang der Thüringischen Eisenbahn in Verwaltung und Besiß des Preussischen Staats betreffend.	11	75—89
30. Mai.	Ministerial-Bekanntmachung, die Bezeichnung der Vertreter der Parteien in den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergehenden Urtheilen betreffend.	12	92
30. Mai.	Ministerial-Bekanntmachung, eine Abänderung des Art. 21 des wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Gera am 18. Mai 1878 abgeschlossenen Vertrages betreffend.	12	93
4. Juni.	Verordnung, die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und Kinderbewahranstalten betreffend.	14	99—102
29. Juni.	Ministerial-Bekanntmachung, die Erledigung der auf Weisaufnahme in Großbritannien und Irland gerichteten Eruchungsschreiben Deutscher Gerichte betreffend.	15	104—106
16. August	Gesetz, betreffend den Verkehr auf den Chausseen.	18	113—114
16. August.	Höchste Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher oder Rückkaufshändler.	19	125—126
17. August.	Ministerial-Verordnung zur Regelung des Verkehrs auf den Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.	18	114—122
29. August.	Ministerial-Bekanntmachung, eine Erläuterung bez. Abänderung des Vertrags mit der Weimariſchen Bank wegen Ueberwachung der Kündigungen, Ausloosungen, Konvertirungen und Amortisationen der zu öffentlichen Depositen oder einem Bevormundeten gehörigen Werthpapiere betreffend.	19	126—127
11. September.	Ministerial-Bekanntmachung, Ausführungs-Bestimmungen zu der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882 wegen Einrichtung von Strafregistern und wechselseitiger Mittheilung der Strafurtheile betreffend.	20	129—167
11. September.	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Kompetenzverhältnisse für die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande und dessen Ausführungs-Bestimmungen.	22	211—212
15. September.	Ministerial-Bekanntmachung, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betreffend.	21	175—176
28. September.	Höchstes Dekret, betreffend die Berufung der dritten ordentlichen Landes-Synode.	21	169—171
28. September.	Höchste Verordnung, betreffend die Besetzung unterer Stellen bei den Staatsbehörden des Großherzogthums mit Militäranwärtern.	22	177—211

Datum des Gesetzes etc.	I n h a l t.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Regierungs- Blattes.
1882			
15. November.	Ministerial-Bekanntmachung, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betreffend.	24	227—230
9. Dezember.	Kirchengesetz, betreffend die Folgen der Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung.	25	233—235
9. Dezember.	Nachtrag zum Regulativ vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Befoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben.	25	235—237
9. Dezember.	Nachtrag zu dem Statut der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Großherzogthums vom 20. Dezember 1854.	25	237—238
9. Dezember.	Nachtrag zu den §§ 6 und 12 der Kirchgemeindeordnung vom 24. Juni 1851.	25	238—239
14. Dezember.	Nachtrag zu dem Regulativ, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.	26	245—246
15. Dezember.	Ministerial-Bekanntmachung, die Ueberweisung des Dorfes Kleinheßstädt (Weimarischen Antheils) zum Bezirk des Standesamtes Dienstebd betreffend.	26	247
16. Dezember.	Ministerial-Bekanntmachung, die Namhaftmachung der Strafregisterbehörden des Deutschen Reichs betreffend.	26	247—248
23. Dezember.	Nachtrag zur Synodalordnung für die evangelische Landeskirche, vom 29. März 1873.	27	249—250
27. Dezember.	Nachtrag zu dem Gesetze vom 20. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Zuständigkeit des Universitätsamtes auf der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamtuniversität Jena.	27	251
28. Dezember.	Ministerial-Bekanntmachung hierzu.	27	252
28. Dezember.	Ministerial-Bekanntmachung, Nachtrag zu dem Statut der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena, die Studirenden und die Disziplin betreffend, vom 30. September 1879, wegen Wieder- einführung der Carcerstrafe.	27	252

S a c h r e g i s t e r

zu dem Regierungs-Blatt des Großherzogthums vom Jahre 1882.

I n h a l t.	D a t u m des Reg.- Blattes zc.	Seite des Reg.- Blattes.
A.		
Ärzte , Prüfungs-Kommission	15. Novbr.	226
Agenten , Bekanntmachungen über Bestellung von Hauptagenten zc.		
1. der gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus“ zu Berlin	10. Januar	5
2. der Allgemeinen Affekuranz zu Triest, für Hagel- und Transport-Versicherung	20. Januar	6
3. der Transport- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Zürich“ zu Zürich	26. Januar	7
4. der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Köln ..	1. Februar u. 25. Aug.	7 126
5. der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	4. März	17
6. der Deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Vater Rhein“ zu Köln	30. März	38
7. der Reichs-Versicherungsbank zu Bremen (Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Wehrdienst-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit ..	4. April	42
8. der Berlin-Kölnischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, Zurückziehung der Konzession nach Liquidirung der Gesellschaft	12. April	52
9. der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München	20. April	68
10. der Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Deutscher Lloyd“ zu Berlin	11. Mai.	74
11. der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt	1. Juni	93
12. der „Liverpool & London & Globe“ Versicherungs-Gesellschaft ..	2. Juni	94
13. der Westdeutschen Versicherungs-Aktienbank zu Essen	12. Juni	102
14. der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	12. Juni	102
15. der Gegenseitigen Viehversicherungs-Gesellschaft zu Berlin	20. Juni	103

I n h a l t.	Datum des Befehls zc.	Seite des Reg.- Blattes.
16. der Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin	24. Juni	103
17. der Hannoverschen Lebens-Versicherungs-Anstalt	8. Juli	107
18. der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle.	11. August	123
19. der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin	11. Oktober	217
20. der Londoner „Phönix“ Feuer-Affekuranz-Societät	16. Oktober	217
21. der Sächsischen Viehverversicherungs-Bank zu Dresden	4. Dezbr.	231
Ausstehende Krankheiten, Verhütung deren Verbreitung durch die Schulen und Kinderbewahranstalten. Verordnung	4. Juni	99
Apfel, Reinhold, zu Weimar, Hauptagent der „Liverpool & London & Globe“-Versicherungs-Gesellschaft	2. Juni	94
Apolda, Amtsgerichtsbezirks-Katasterführung	31. März	98
Apotheker-Prüfungskommission	15. Novbr.	226
Apothekergehülfsen, Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Jahre 1882/4.	18. August	123
Anna, Errichtung einer städtischen Sparkasse. Ministerial-Bekanntmachung	23. März	27
B.		
Berufsstatistik, allgemeine, deren Erhebung. Ministerial-Bekanntmachung	22. März	22
Beweisaufnahmen in Großbritannien und Irland s. unter Großbritannien	— —	—
Böttcher, Richard, Hauptagent der Sächsischen Viehverversicherungs-Bank zu Dresden	4. Dezbr.	231
v. Bohneburg'sche Armenhausstiftung zu Lengsfeld, mit den Rechten einer milden Stiftung versehen	12. Septbr.	212
Bürgerliche Rechtsfreistigkeiten. Bezeichnung der Vertreter der Parteien in den in solchen ergehenden Urtheilen. Bekanntmachung	30. Mai	92
C.		
Chausseen, Gesetz über den Verkehr auf denselben	16. August	113
Ausführungs-Verordnung dazu, zur Regelung des Verkehrs auf den Chausseen und anderen öffentlichen Wegen	17. August	114
D.		
Dachpappenfabrikate der Firmen V. F. Weber in Leipzig	16. März	21
und Müller & Schubert in Lindenau bei Leipzig, als Bedachungsmaterial im Großherzogthum zugelassen. Ministerial-Bekanntmachungen	29. April	72
Dankmarschaugen, Katasterführung, der Bezirks-Katasterführung des Rechnungsamts Gerstungen übertragen	1. Mai	72

I n h a l t.	Datum des Befehles ic.	Seite des Reg.- Blattes.
Depositen. Erläuterung bez. Abänderung des Vertrags mit der Weimarischen Bank wegen Ueberwachung der Kündigungen ic. der zu öffentlichen Depositen oder einem Bevormundeten gehörigen Werthpapiere. Befanntmachung.....	29. August	126
Dittmar, F. B., Hofbuchhändler in Weimar, Hauptagent der Gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus“ zu Berlin.....	10. Januar	5
C.		
Eißelborn, Katasterführung, dem Rechnungsamt Bieselbach übertragen ...	13. Oktbr.	218
Eisenach, Mikolaitkirchbau-Verein, mit juristischer Persönlichkeit und den Rechten einer milden Stiftung versehen	1. März	16
" Christliche Herberge zur Heimath, mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung versehen	3. Juni	95
Eisenbahn-Bedienstete im Stations-, Expeditions- und Bahnwachungsdiens, bei nachgewiesener Unabkömlichkeit vom Dienste in der Feuerwehr befreit	5. März	17
Eisenbahnen, f. unter Thüringische Eisenbahn, Nordhausen-Erfurter Eisenbahn, Mehlthener-Weida.		
Endschütz, Abtrennung von dem Bezirk der Steuerrezeptur Verga und Einweisung zu dem Steuer-Hebe-Bezirk Weida. Befanntmachung	9. März	18
Evangelische Geistliche, Nachtrag zu dem Regulativ vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Besoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben	9. Dezbr.	235
" " Nachtrag zu dem Statut der Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen vom 20. Dezbr. 1854.	9. Dezbr.	237
F.		
Fernbreitenbach, Katasterführung, der Bezirks-Katasterführung des Rechnungsamts Gerstungen übertragen	1. Mai	72
Fleischschau auf Trichinen bei von Fleischern, Gast- und Speisewirthen geschlachteten Schweinen. Ministerial-Befanntmachung	30. März	37
Feuerwehr, Befreiung der im Eisenbahn-Stations-, Expeditions- und Bahnwachungsdiens beschäftigten ständigen Arbeiter vom Dienst in der Feuerwehr bei nachgewiesener Unabkömlichkeit	5. März	17
G.		
Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums, f. Landes-Brandversicherungsanstalt.		

I n h a l t.	Datum des Gesetzes etc.	Seite des Reg.- Blatts.
Gehaus mit Hohenwart, von dem Bezirk der Steuerrezeptur Bacha abgetrennt und dem Steuererhebezirke Geisa zugewiesen	3. Mai	72
Geistliche, evangelische, f. unter Evangelische Geistliche. Gewerbliche Sachverständigen-Vereine, f. Sachverständigen-Vereine. Gewerbliche Schiedsgerichte. Vollstreckung deren Entscheidungen und von Vergleichen. Höchste Verordnung	18. März	19
Großbritannien und Irland. Erledigung der auf Beweisaufnahme gerichteten Erlauchungsschreiben deutscher Gerichte. Bekanntmachung	29. Juni	104
Grosser, Eugen, zu Berlin. Druckschriften zum Gebrauch für Ständesbeamte empfohlen	27. Mai	91
H.		
Hellmund, Conrad, zu Eisenach, Hauptagent der Allgemeinen Affekuranz zu Triest, auch für Hagel- und Transport-Versicherung	20. Januar	6
Herberge zur Heimath. Stiftung in Weimar, mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung versehen. Ministerial-Bekanntmachung	29. April	71
desgleichen in Eisenach	3. Juni	95
desgleichen in Jena	4. Juli	107
Himmelreich, Ernst, zu Weimar, Hauptagent der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Köln	1. Febr.	7
Holl, Geometer, zu Weimar, Hauptagent der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	12. Juni	102
J.		
Jena. Herberge zur Heimath, mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung versehen. Bekanntmachung ..	8. Juli	107
" Universität. Nachtrag zu dem Gesetz vom 20. Mai 1879 betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Zuständigkeit des Universitätsamts	27. Dezbr.	251
Ministerial-Bekanntmachung hierzu	28. Dezbr.	251
desgleichen, Nachtrag zu dem Statut von 30. September 1879, betreffend die Studirenden und die Disciplin	28. Dezbr.	251
Jugendliche Personen, deren Unterbringung in Zwangs-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten betreffend. Verordnung	22. April	59
Juristische Prüfungen. Nachtrag zu dem Regulativ über dieselben und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste	14. Dezbr.	245
K.		
Kataster. Bekanntmachungen über Führung des Katasters von Bippachdeshausen	27. Januar	7
" " " Wiederstedt	17. März	21

I n h a l t.	Datum des Gesetzes etc.	Seite des Reg.- Blatts.
des Katasters der Orte des Amtsgerichts Apolda mit Ausnahme von Apolda, Dorfsulza, Eberstedt, Sonnendorf und Stadtsulza	31. März	38
" " von Dankmarshausen, Fernbreitenbach und Wünschensuhl	1. Mai	72
" " " Ramsborn	26. Mai	91
" " " Eichelborn	13. Oktbr.	218
Kirchgemeinbeordnung vom 24. Juni 1851. Nachtrag zu den §§ 6 und 12. Kirchliche Pflichten, deren Verletzung in Bezug auf Laufe, Konfirmation und kirchliche Trauung. Kirchengesetz	9. Dezbr.	238
von Kriebitzsch, Karl, Ingenieur zu Jena, Hauptagent der Londoner „Phoenix“ Assurance-Societät	9. Dezbr.	233
Kleinheftstädt, Weimar, Antheils, dem Standesamt Dienststedt zugewiesen ..	16. Oktbr.	217
Klopffleisch, Oskar, Kaufmann zu Weimar, Hauptagent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle	16. Dezbr.	247
Kranichfeld, Grundstücksanzusammenlegung und Hutablösung s. unter Zusammenlegung der Grundstücke.	11. August	123
Krankheiten, ansteckende, Verhütung deren Verbreitung durch Schulen und Kinderbewahranstalten. Verordnung	4. Juni	99
Künstlerische Sachverständigen-Vereine, s. Sachverständigen-Vereine.		
L.		
Landes-Brandversicherungsanstalt.		
Ausschreiben eines ordentlichen Beitrags	4. März	16
desgl. eines außerordentlichen Beitrags	4. Septbr.	127 u. 168
Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung des § 12 der Ausführungs-Verordnung vom 8. Juli 1851 über die Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend	20. Septbr.	175
Landes-Synode.		
Ausschreiben der Abgeordnetenwahlen für die dritte ordentliche Landes-Synode	7. Juni	96
Berufung der Synode	28. Septbr.	169
Bekanntmachung des Wahlergebnisses	21. Septbr.	213
Abänderung der Geschäftsordnung	9. Novbr.	226
Nachtrag zur Synodalordnung vom 29. März 1873	9. Dezbr.	239
	23. Dezbr.	249
Landgericht in Gera, gemeinschaftliches. Abänderung des Art. 21 des über dessen Errichtung am 18. Mai 1878 abgeschlossenen Vertrags. Bekanntmachung	30. Mai	93
Landlieferungsgesetz für die Kriegsmagazine, deren Vergütung im Falle einer Mobilmachung	20. Januar	6
Landtagswahlen.		
Nachwahl für den III. Wahlbezirk. Bekanntmachung	25. Febr.	12

I n h a l t.	Datum des Befehles etc.	Seite des Reg.- Blattes.
Wahlen für den dreißigjährigen Landtag.....	5. Mai	73
Bekanntmachung der Wahlkommissare.....	27. Juli	111
des Wahlergebnisses.....	27. Oktbr.	218
Leutloff, J., zu Apolda, Hauptagent der Kölnischen Unfall-Versicherungs- Aktien-Gesellschaft zu Berlin.....	25. August	126
Literarische Sachverständigen-Vereine f. Sachverständigen-Vereine.		
W.		
Martin, Karl, zu Weimar, Hauptagent der Transport-Versicherungs-Aktien- Gesellschaft „Deutscher Lloyd“ zu Berlin.....	11. Mai	74
Mehlthener-Weida Eisenbahn. Bekanntmachung in Betreff der Handhabung des Schutzes der im Großherzogthum belegenen Strecken gegenüber dem Publikum.....	21. Juli	109
Milde Stiftungen. Verleihung deren Rechte		
a) an die Rückolt-Emilien-Stiftung zu Weimar.....	4. Januar	5
b) an den Nikolai-Kirchenbau-Verein zu Eisenach.....	1. März	16
c) an die Herberge zur Heimath zu Weimar.....	29. April	71
d) an die Tannen-Stiftung zu Neustadt.....	25. Mai	95
e) an die christliche Herberge zur Heimath zu Eisenach.....	3. Juni	95
f) an die von Boyenburgsche Armenhaus-Stiftung zu Lengsfeld..	12. Septbr.	212
Militär-Anwärter. Höchste Verordnung, betreffend die Besetzung unterer Stellen bei den Staatsbehörden des Großherzogthums mit Militär- anwärtern.....	28. Septbr.	177 u. 224
Militär-Fiskus. Nachweisung der im Bereich der königlich Bayerischen, königlich Württembergischen und königlich Sächsischen Militär- verwaltung den Militär-Fiskus bei der Pfändung des Dienst- kommens, bez. der Pensionen der Offiziere und Beamten der Militärverwaltung vertretenden Militär-Behörden und Beamten..	12. Mai	89
Militär-Vergütungssätze für Naturalleistungen im Jahre 1882.....	27. Dezbr. 1881.	1
Mobilmachung. Vergütung von Landlieferungen für die Kriegsmagazine. Bekanntmachung.....	20. Januar	6
Müller, Hermann Ferdinand, Kaufmann zu Apolda, Hauptagent der Feuer- versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.....	20. April	68
Müller, Julius, Kaufmann zu Weimar, Hauptagent der Westdeutschen Versicherungs-Aktienbank zu Essen.....	12. Juni	102
Müller & Schubert, Firma zu Lindenau bei Leipzig, deren Dachpappen- fabrikat als Bedachungsmaterial im Großherzogthum zugelassen. Bekanntmachung.....	29. April	72
Musikalische Sachverständigen-Vereine f. Sachverständigen-Vereine.		

I n h a l t.	Datum des Gesetzes etc.	Seite des Reg.- Blatts.
N.		
Nahde, Adolf, Amtmann zu Apolda, Hauptagent der Hannoverschen Lebens- Versicherungs-Anstalt	8. Juli	107
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vergütungssätze für das Jahr 1882	27. Dezbr. 1881.	1
Neustadt. Lannen-Stiftung zum inneren Ausbau der Stadtkirche, als milde Stiftung anerkannt	25. Mai	95
Nordhausen-Erfurter Eisenbahn, Konzeßionirung zur Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Erwerb und Betrieb der Saal-Unstrutbahn. Bekanntmachung	13. April	53
O.		
Offiziere und Beamte der Militärverwaltung, Pfändung des Dienst- kommens, bez. der Pensionen, Vertretung des Militärstaats in Bayern, Württemberg und Sachsen	12. Mai	89
Oblisleben. Aufhebung des Großherzoglichen Rentamts und der Steuer- rezeptur daselbst, und anderweite Vertheilung deren Geschäfte. Ministerial-Bekanntmachung	8. Febr.	10
Ostheim, Vordergericht. Provisorisches Gesetz, den Malzausschlag betreffend, als Nachtrag zu dem Gesetz vom 23. Juni 1868 wegen Ein- führung des Bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 im Vordergericht Ostheim	29. März	20
Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe von Bier etc.	31. März	26
P.		
Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Bezeichnung von deren Ver- tretern in Urtheilen. Bekanntmachung	30. Mai	92
Pensionsanstalt für Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen. Statutnachtrag	9. Dezbr.	237
Personenstand. Beurkundungen s. unter Standesbeamte.		
Petroleum, dessen gewerbmäßiges Verkaufen und Feilhalten	15. Novbr.	227
Peters, Otto, zu Weimar, Hauptagent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt	1. Juni	93
„ „ desgl. der Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin	24. Juni	103
Pfandleiher oder Rückkaufshändler, deren Geschäftsbetrieb. Höchste Ver- ordnung	16. August	125
Pfandleiher, deren Geschäftsbetrieb. Ministerial-Verordnung	15. Septbr.	170
Pharmacopoea Germanica. Editio altera. Bekanntmachung über deren Einführung	12. Dezbr.	241
Photographische Sachverständigen-Vereine, s. Sachverständigen-Vereine.		

I n h a l t.	D a t u m d e s G e s e h e s i c.	S e i t e d e s R e g.- B l a t t s.
Post-Angelegenheiten.		
Ministerial-Bekanntmachung, die Behandlung portopflichtiger Dienstbriefe und deren Befreiung von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto betreffend	28. Dezbr. 1881.	3
Prüfungen, juristische, f. juristische Prüfungen.		
Prüfungs-Kommission für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker	15. Novbr. 5. Dezbr.	226 240
N.		
Namensborn, Katasterführung, der Bezirkskatasterführung in Eisenach übertragen	26. Mai	91
Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche. Parteibezeichnung in Urtheilen, f. Urtheile.		
Rechtswissenschaften-Studium. Ministerial-Bekanntmachung	5. Januar	3
Reichs-Anleihe, deren fällige Zinsscheine zulässig zur Verichtigung von Reichsteuern. Bekanntmachung	25. Septbr.	176 4. 8. 12. 69. 74. 94. 108. 124. 224.
Reichs-Befehlsblatt, Inhaltsanzeigen		
Reichs-Kassenscheine zu fünfzig Mark vom 10. Januar 1882, deren Beschreibung	8. April	42
Reichsteuern, f. unter Reichs-Anleihe.		
Reinhold, Wilhelm, Bürgermeister zu Alperstedt, Landtagsabgeordneter für den III. Wahlbezirk	25. Febr.	12
Röder, Gustav, zu Weimar, Hauptagent der Gegenseitigen Viehversicherungs-Gesellschaft zu Berlin	20. Juni	103
desgl. Hauptagent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin	11. Oktbr.	217
Rückkaufshändler, deren Geschäftsbetrieb. Höchste Verordnung	16. August	125
Rückoldt-Emilien-Stiftung zu Weimar, mit den Rechten einer milden Stiftung versehen	2. Januar	5
S.		
Saalfeld, Otto, Geometer zu Weimar, Hauptagent der Reichs-Versicherungsbank zu Bremen	4. April	42
Sachverständigen-Vereine, literarische und musikalische, sowie künstlerische, photographische und gewerbliche. Bekanntmachung wegen Abänderung der Instruktion vom 12. Dezember 1870 und der Bestimmungen vom 29. Februar 1876 über die Zusammensetzung der Vereine	2. Novbr.	225
Schiedsgerichte, gewerbliche. Vollstreckung von deren Entscheidungen und von Vergleichen vor denselben. Höchste Verordnung	18. März	19

I n h a l t.	Datum des Gesetzes zc.	Seite des Reg.- Blatts.
Schmidt, Franz, Kaufmann zu Weimar, Hauptagent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	4. März	17
desgl. der Deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Vater Rhein“ zu Köln	30. März	38
Schulamt, höhere. Prüfungskommission für die Periode 1882/83	5. Dezbr.	246
Sparcassen.		
Auma, Neuerrichtung	23. März	27
Weimar, Statutänderung	4. April	39
Standesbeamte. Hinweisung auf mehrere im Verlag von Eugen Grosser in Berlin erschienene Schriften. Bekanntmachung	27. Mai	91
" Bekanntmachung, Beurkundungen der Standesbeamten für sich und ihre Familie betreffend	23. August	124
Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets, s. unter Zoll- angelegenheiten.		
Stedten, Zusammenlegung der Grundstücke zc., s. unter Zusammen- legung.		
Steinert, Karl, Kaufmann in Weimar, Hauptagent der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“ zu Zürich	26. Januar	7
Strafregister, deren Einführung und wechselseitige Mittheilung der Straf- urtheile betreffend. Ministerial-Bekanntmachung	11. Septbr.	129
Namhaftmachung der Strafregisterbehörden des Deutschen Reichs	16. Dezbr.	247
Studirende auf der Universität Jena, s. Jena.		
Synodal-Angelegenheiten s. Landes-Synode.		
I.		
Tannen-Stiftung zu Neustadt, s. unter Milde Stiftungen.		
Thüringische Eisenbahn. Verträge über deren Ankauf durch den Preussischen Staat. Ministerial-Bekanntmachung	12. April	44
desgl. den Uebergang der Thüringischen Eisenbahn in Verwaltung und Besitz des Preussischen Staats betreffend	2. Mai	73
Trichinenuntersuchung, s. Fleischschau.		
II.		
Universität Jena, s. Jena.		
Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Bezeichnung der Parteienver- treter. Bekanntmachung	30. Mai	92
III.		
Verletzung kirchlicher Pflichten, s. unter Kirchliche Pflichten.		
Vertreter der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, s. unter Urtheile.		

I n h a l t.	Datum des Gesetzes u.	Seite des Reg.- Blatts.
Viehseuchengesetz, dessen Ausführung.		
Aufnahme der Viehbestände im Jahre 1882. Bekanntmachung ..	2. Febr.	8
Ausschreiben einer Abgabe zur Verbandskasse	22. Febr.	11
desgleichen	9. August	112
Bekanntmachung, die den Mitgliedern der zur Abschätzung in Seuchefällen berufenen Kommission zu gewährende Vergütung betreffend	1. März	15
Viehzählung am 10. Januar 1883. Bekanntmachung	31. Oktbr.	221
Wippachdehlfhausen, Katasterführung, der Bezirkskatasterführung in Groß- rudestedt übertragen	27. Januar	7
Vollstreckung von Entscheidungen u. gewerblicher Schiedsgerichte, s. unter Schiedsgerichte.		
Vormünder. Ministerial-Bekanntmachung, den Nachtrag zur Unterweisung für Vormünder im Großherzogthum betreffend	28. Dezbr. 1881.	2
Vormundschafftliche Gelder. Eine Erläuterung bez. Abänderung des Vertrags mit der Weimariſchen Bank wegen Ueberwachung der Kün- digungen u. der zu öffentlichen Depositen oder einem Bevor- mundeten gehörigen Werthpapiere	29. August	126
II.		
Waarenverkehr-Statistik, s. unter Zollangelegenheiten.		
Weber, L. F., in Leipzig, Dachpappenfabrik; Zulassung deren Fabrikats als Bedachungsmaterial im Großherzogthum. Bekanntmachung ..	16. März	21
Weimar, Sparkass.-statut, Abänderung. Bekanntmachung	4. April	39
" Personlichkeit und einer milden Stiftung versehen	29. April	71
Wiederstedt, Katasterführung, der Bezirkskatasterführung in Apolda übertragen	17. März	21
Wünschensuhl, Katasterführung, der Bezirkskatasterführung des Rechnungs- amts Verstungen übertragen	1. Mai	72
III.		
Zahnärzte, Prüfungs-Kommission	15. Novbr.	226
Zoll-Angelegenheiten.		
Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Kompetenzverhältnisse für die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 20. Juni 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, und dessen Ausführungs-Bestimmungen	11. Septbr.	211
Zolltarif. Bekanntmachung wegen alleiniger Berechtigung der Steuerämter zu Apolda und Eisenach zur Abfertigung der Waaren unter den Nummern 41d, 5 und 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollfüßen dieser Nummern	9. Febr.	10

I n h a l t.	Datum des Gesetzes etc.	Seite des Reg.- Blatts.
Zusammenlegung der Grundstücke und Gutablösung in den Fluren Kranichfeld und Stedten Weimarischen und Meiningenschen Antheils nach der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gesetzgebung. Nachtrag zu dem Gesetz vom 16. Oktober 1878	8. Febr.	9
Zwangserziehungs- und Besserungs-Anstalten, Unterbringung jugendlicher Personen in solchen. Verordnung	22. April	59

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

11. Januar 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Vergütungsläge für Natural-Verpflegung der bewaffneten Macht im Frieden im Jahre 1882 betreffend §. 1. — Ministerial-Bekanntmachung, einen Nachtrag zur „Unterweisung für Vormünder im Großherzogthum“ betreffend §. 2. — Ministerial-Bekanntmachung, die Behandlung portopflichtiger Dienstbriefe zc. betreffend §. 2. — Ministerial-Bekanntmachung, das Studium der Rechtswissenschaften betreffend §. 3. — Reichs-Gezeckblatt §. 4.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] I. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. d. M. in Nr. 51 des Centralblattes für das Deutsche Reich ist, auf Grund der Vorschriften in § 9 Nummer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, der Betrag der für Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1882 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	95 Pfg.	80 Pfg.
b) " " " Mittagkost	49 "	44 "
c) " " " Abendkost	28 "	23 "
d) " " " Morgenkost	18 "	13 "

Es wird dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Weimar, den 27. Dezember 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[2] II. Das Gesetz vom 16. Juni d. J., die Anlegung vormundtschaftlicher und zu öffentlichen Depositen gehöriger Gelder betreffend, hat einen Nachtrag zu der im Regierungs-Blatte Jahrgang 1872 Seite 148 folg. veröffentlichten „Unterweisung für Vormünder im Großherzogthume“ zweckmäßig erscheinen lassen. Dieser Nachtrag ist in der hiesigen Hof-Buchdruckerei gedruckt worden und von der Verlagsbuchhandlung von Hermann Böhlau hier separat um den Preis von — Mk. 7 Pfg. für das Exemplar, die „Unterweisung für Vormünder“ vom Jahre 1872, mit dem „Nachtrage“ zusammen geheftet und gefalzt, aber um — Mk. 22 Pfg. für das Exemplar bei Francoeinsendung des Betrags zu beziehen.

Die Vormundschaftsgerichte werden hiervon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, nach Beschaffung der erforderlichen Exemplare auf Rechnung des Verwaltungsfonds

1. jedem bereits bestellten Vormunde, welcher Mündelvermögen zu verwalten hat, ein Exemplar des Nachtrags zu der Unterweisung kostenfrei auszuhändigen;
2. in Zukunft jedem Vormunde, welcher neu bestellt wird, nach erfolgter Bestellung ein Exemplar der Unterweisung nebst Nachtrag auszuhändigen (§ 20 der Verordnung vom 7. Juni 1872). Für jedes hinausgegebene Exemplar ist regelmäßig der — unter Berücksichtigung der Portiauslagen des Gerichts festgestellte — Betrag von — Mk. 25 Pfg. als „baarer Verlag“ nach § 8 Nr. 1 des Sportelgesetzes zu erheben, wobei es jedoch bei der im Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Juni 1872 (Regierungs-Blatt Seite 251) erteilten Ermächtigung, im einzelnen Falle, wenn kein oder nur geringes vormundtschaftliches Vermögen vorhanden ist, von der Erhebung abzusehen, sein Bewenden behält.

Weimar, den 28. Dezember 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Departement der Justiz.
Stichling.

[3] III. Unter Bezugnahme auf die zur Ausführung des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 erlassene Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-

Ministeriums vom 16. Januar 1868 (Bl. 71, 72 des Regierungs-Blatts) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorschriften, welche hinsichtlich der Behandlung portopflichtiger Dienstbriefe und deren Befreiung von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto in der vorerwähnten Bekanntmachung aufgeführt werden, die gleichen sind, welche nach der seitens des vormaligen General-Postamts in Ausführung des § 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reiches erlassenen Generalverfügung vom 28. November 1871 (Amtsblatt der deutschen Reichs-postverwaltung S. 537) zur Anwendung kommen sollen.

Hierbei wird zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß die erwähnten Vorschriften sich nicht auf Sendungen beziehen, welche von den Behörden z. zu frankiren sind, sondern auf solche, deren Porto der Empfänger zu tragen hat.

Weimar, am 28. Dezember 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[4] IV. Die Wahrnehmung, daß in neuerer Zeit seitens Angehöriger des Großherzogthums ein bedeutender Zudrang zu dem Studium der Rechtswissenschaften stattgefunden hat, giebt dem unterzeichneten Staats-Ministerium Veranlassung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Zahl der im Großherzogthume zur Zeit vorhandenen Richtersassessoren und Referendare eine verhältnißmäßig sehr große ist und zu der Zahl der mit rechtswissenschaftlich gebildeten Anwärtern zu besetzenden Stellen im Staatsdienste dergestalt außer Verhältniß steht, daß diejenigen, welche in nächster Zeit die rechtswissenschaftlichen Prüfungen bestehen werden, selbst bei zufriedenstellenden Leistungen der Regel nach nur nach Verlauf eines längeren Zeitraums auf den Eintritt in eine solche Stelle Aussicht haben. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Füglichkeit, unbemittelten Referendaren während der Abolvirung des vorgeschriebenen praktischen Vorbereitungsdienstes aus Staatsmitteln Unterstützungen zu gewähren und bei Justizbehörden anshilfsweise beschäftigte Richtersassessoren für ihre Dienstleistungen zu remuneriren, in

Zukunft nur in sehr beschränktem und unzureichendem Maße gegeben sein wird. Denjenigen, welche vor der Wahl eines Lebensberufs stehen, ist deshalb, insbesondere wenn ihre Vermögensverhältnisse nicht so beschaffen sind, daß sie ihnen auch nach beendigtem Universitätsstudium die Bestreitung ihres Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln mehre Jahre hindurch gestatten, auf das Dringendste anzurathen, diese bestehenden Verhältnisse ernstlich in Erwägung zu ziehen.

Weimar, am 5. Januar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

- [5] Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblatts vom Jahre 1881 enthält unter Nr. 1453 die Verordnung, betreffend die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt, vom 29. Dezember 1881; unter „ 1454 die Bekanntmachung, betreffend die durch das Gesetz vom 22. Mai 1881 über die Küstenfrachtfahrt nicht berührten verträgsmäßigen Bestimmungen, vom 29. Dezember 1881.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

10. Februar 1882.

Inhalt: Ministerial-Befanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die Rückoldt-Emilien-Stiftung zu Weimar betreffend S. 5. — Ministerial-Befanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus zu Berlin und der königlichen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Köln betreffend S. 5 und 7. — Ministerial-Befanntmachung, die Durchschnittspreise betreffend, nach welchen in der Zeit vom 1. April 1882 bis 1. April 1883 im Falle einer Mobilmachung die Vergütung etwaiger Landlieferungen für die Kriegsmagazine zu erfolgen hat S. 6. — Ministerial-Befanntmachung, die Konzessionierung der Allgemeinen Versicherung, zu Triest, auch für Hagel- und Transport-Versicherung betreffend S. 6. — Ministerial-Befanntmachung, die Konzessionierung der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“ zu Zürich, zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend S. 7. — Ministerial-Befanntmachung, die Katasterführung von Bippachedelhäufen betreffend S. 7. — Ministerial-Befanntmachung, die diesjährige Aufnahme der Viehbestände betreffend S. 8. — Reichs-Gesetzblatt S. 8.

Ministerial-Befanntmachungen.

[6] I. Die von dem verstorbenen Rentier Karl Heinrich Rückoldt hier unter dem Namen „Rückoldt-Emilien-Stiftung“ testamentarisch errichtete, von der Gemeindebehörde hier zu verwaltende Stiftung zu mildthätigen und gemeinnützigen Zwecken hat unter Anerkennung als milde Stiftung die höchste Genehmigung erhalten.

Weimar, am 4. Januar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[7] II. Daß von der Direktion der gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus“ zu Berlin an Stelle des

1882

2

Kentners H. Ulrich, bisherigen Hauptagenten derselben, der Hofbuchhändler F. B. Dittmar zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Juni 1881 (Regierungs-Blatt Seite 86) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 10. Januar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[8] III. In Gemäßheit des § 19 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen (Reichs-Gesetzblatt S. 129) werden die Durchschnittspreise, nach welchen in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum 1. April 1883 im Falle einer Mobilmachung die Vergütung etwaiger Landleieferungen für die Kriegsmagazine zu erfolgen hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Haupt-Markort.	Zugehörige Lieferungsverbände.	Festgestellte Vergütungssätze für 100 Kilogramm.													
		Weizen.		Weizen-mehl.		Roggen.		Roggen-mehl.		Hafer.		Gerst.		Stroh.	
		ℳ	δ	ℳ	δ	ℳ	δ	ℳ	δ	ℳ	δ	ℳ	δ	ℳ	δ
Weimar	I. u. II. Bern.-Bez.	21	87	25	84	18	93	24	16	15	67	6	97	4	51
Eisenach	III. u. IV. "	22	54	26	59	19	15	24	42	15	59	6	85	4	89
Neustadt a. O.	V. "	22	66	26	94	19	26	24	62	15	74	6	51	5	27

Weimar, am 20. Januar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[9] IV. Der Allgemeinen Affekuranz zu Triest ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb auch für Hagel- und Transport-Versicherung im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerrufen worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Conrad Hellmund zu Eisenach zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 20. Januar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[10] V. Der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“ zu Zürich ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Kaufmann C. Steinert in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 26. Januar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[11] VI. Daß die Führung des Katasters von Bippachedelhausen der Großherzoglichen Bezirkskatasterführung in Großrudestedt übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 27. Januar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[12] VII. Daß von der Direktion der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Köln an Stelle des Emil Fischer zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Ernst Himmelreich daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Mini-

sterial-Bekanntmachung vom 17. Februar 1881 (Regierungs-Blatt Seite 12) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 1. Februar 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[13] VIII. Mit Beziehung auf die Bestimmungen in den §§ 34 und 39 des Ausführungsgesetzes vom ^{23. März} 20. Dezember 1881 zu dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen wird hierdurch von dem unterzeichneten Staats-Ministerium als Termin für die diesjährige Aufnahme der Viehbestände der 6. März d. J. bestimmt.

Die Gemeindevorstände des Großherzogthums haben hiernach das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, am 2. Februar 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

v. Groß.

- [14] Das 1. 2. 3. und 4. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1455 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1881/82, vom 4. Januar 1882; unter
 - „ 1456 die Bekanntmachung, betreffend die Neubefestigung von Kiel, vom 8. Januar 1882; unter
 - „ 1457 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenzeichen, vom 19. Januar 1882; unter
 - „ 1458 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes, vom 27. Januar 1882.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

14. Februar 1882.

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze vom 16. Oktober 1878, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke und Gutablösung in den Fluren Kranichfeld und Stedten Weimariſchen und Meiningenſchen Antheils nach der Herzoglich Sachsen Meiningenſchen Geſetzgebung S. 9. — Miniſterial-Bekanntmachung, die Aufhebung des Großherzoglichen Rentamts und der Großherzoglichen Steuerreceptur zu Udoleben und die Bertheilung deren Geſchäfte betreffend S. 10. — Miniſterial-Bekanntmachung, die Abfertigung von Waaren der Nummern 41. d. 5 und 6 des Zolltarifs (unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren und bedruckte Waaren) betreffend.

[15] Nachtrag zu dem Gesetze vom 16. Oktober 1878, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke und Gutablösung in den Fluren Kranichfeld und Stedten, Weimariſchen und Meiningenſchen Antheils, nach der Herzoglich Sachsen Meiningenſchen Geſetzgebung, vom 8. Februar 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen durch gegenwärtiges provisorisches Gesetz, welches vorerst nur bis zum Schluſſe des nächſten Landtags in Kraft bleibt, wie folgt:

Das Herzoglich Sachsen Meiningenſche Geſetz vom 12. Januar 1882, betreffend das Verfahren bei Zusammenlegung der Grundstücke und bei Ablösung der Gutgerechtigame, findet vom 1. März 1882 an, an welchem Tage dasſelbe in Kraft tritt, Anwendung in den zum Großherzogthum gehörigen Antheilen der Fluren Kranichfeld und Stedten während der Dauer der Grund-



stüßzuzusammenlegung und Gutablösung in denselben nach Maßgabe des Staatsvertrags vom 9. Oktober 1877 und des Gesetzes vom 16. Oktober 1878.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Großherzoglichen Staatsiegel.

So geschehen und gegeben Weimar, am 8 Februar 1882.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[16] I. Höchster Anordnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zufolge wird das Großherzogliche Rentamt und die Großherzogliche Steuerrezeptur zu Oldisleben am 15. dieses Monats aufgehoben und es gehen von dieser Zeit an die Geschäfte des Rentamtes Oldisleben auf das Großherzogliche Rechnungsamt zu Allstedt, die Geschäfte der Steuerrezeptur Oldisleben dagegen auf die Großherzogliche Steuerrezeptur zu Allstedt über, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar, am 8. Februar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[17] II. Unter Bezugnahme auf das Reichsgesetz vom 19. Juni 1881 (Reichsgesetzblatt S. 119) bringen wir zu öffentlicher Kenntniß, daß im Großherzogthume Sachsen nur die Steuerämter zu Apolda und Eisenach die Befugniß haben zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41. A. 5 und 6 des Zolltarifs (unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren und bedruckte Waaren) zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Weimar, am 9. Februar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen

G. Thon.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

3. März 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Erhebung einer Abgabe zur Verbandskasse auf Grund des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend §. 11. — Ministerial-Bekanntmachung, Ergänzungswahl für den Landtags-Abgeordneten des III. Wahlbezirks betreffend §. 12. — Reichs-Gesetzblatt §. 12.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[18] I. Zur Bestreitung der nach § 26 des Gesetzes vom ^{23. März} 1881, _{20. Dezember} die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend — zu leistenden Entschädigungen für an Roth oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere wird auf Grund der §§ 27, 28, 33 des Gesetzes eine Abgabe von

Zwanzig Pfennigen für jedes Pferd, Esel, Maulthier, Maulesel
und von

Fünf Pfennigen für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe,
Kinder und Kälber)

zur Verbandskasse des Großherzogthums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß dieselbe mit

dem 4. März d. J.

von den betreffenden Viehbesitzern zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die nach Maßgabe des festgestellten Viehstandsverzeichnisses auf sie entfallenden Beträge binnen der vorgeschriebenen Frist von vier Wochen an die Ortssteuereinnahmen pünktlich

abzuführen, die letzteren aber haben für rechtzeitige Beibringung und Ablieferung derselben an die betreffenden Rechnungsämter in Gemäßheit § 9 der Instruktion vom 24. März 1881 gehörig Sorge zu tragen.

Weimar, am 22. Februar 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

[19] II. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 15. November 1879 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Landtags-Abgeordneten August Reuthe zu Schloßvippach

der Landwirth und Bürgermeister

Johann Christian Wilhelm Reinhold zu Uperstedt

zum Landtags-Abgeordneten für den III. Wahlbezirk des Großherzogthums für die noch übrige Etatsperiode $\frac{1881}{1883}$ gewählt worden ist und die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Weimar, am 25. Februar 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

[20] Das 5., 6., 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter

Nr. 1459 das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882, vom 13. Februar 1882; unter

- Nr. 1460 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 31. Januar 1882; unter
- „ 1461 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1882/83, vom 15. Februar 1882; unter
- „ 1462 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichs-kasse, vom 15. Februar 1882; unter
- „ 1463 das Gesetz, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet, vom 16. Februar 1882; unter
- „ 1464 die Verordnung über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882; unter
- „ 1465 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Rang der Ober-Postdirektoren, vom 22. Februar 1882.



Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

16. März 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die den Mitgliedern der zur Abschätzung in Seuchefällen berufenen Kommission auf Grund des Vorbehalts in § 10 des Gesetzes vom 23. März 1881 zu gewährenden Vergütung betr. S. 15. — Ministerial-Bekanntmachung, die Befreiung der juristischen Persönlichkeit und der Rechte einer milden Stiftung an den „Nilolaitiraban-Verein“ zu Eisenach betr. S. 16. — Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben eines ordentlichen Beitrags zur Landes-Brandversicherungsanstalt betr. S. 16. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betr. S. 17. — Ministerial-Bekanntmachung, die Befreiung der im Eisenbahn-Stations-, Expeditions- und Bahnbewachungsdienst beschäftigten händigen Arbeiter vom Dienst in der Feuerwehr betr. S. 17. — Ministerial-Bekanntmachung, Abtrennung des Ortes Eudschütz von dem Bezirk der Steuerrezeptur Berga und dessen Zuweisung zu den Steuer-Hebe-Bezirk Weida betr. S. 18.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[21] I. Zu Gemäßheit des Vorbehalts in § 10 des zum Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viechseuchen vom 23. Juni 1880 erlassenen Ausführungsgesetzes vom ^{23. März}/_{20. Decbr.} 1881 wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Folgendes verordnet:

Die den Mitgliedern der zur Abschätzung in Seuchefällen berufenen Kommission zu gewährende Vergütung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen Spottelgesetzes über die Gebühren der Sachverständigen zu leisten und zwar dergestalt, daß die in diesem Gesetz geordneten Diätensätze als Ersatz für Auslagen zu berechnen sind.

Weimar, am 1. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.



[22] II. Nachdem von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, dem unter dem Namen „NikolaiKirchbau-Verein“ zu Eisenach bestehenden Verein die juristische Persönlichkeit und die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden sind, wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 1. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[23] III. Auf dem Grunde des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 7. März 1877 (Regierungs-Blatt Seite 21) sowie des § 110 des Gesetzes vom 16. Juni 1881, (Regierungs-Blatt Seite 137 flg.) wird hierdurch ein ordentlicher Beitrag zur Landes-Brandversicherungsanstalt mit

Einem Siebentel Pfennig

von jeder Mark der für die Gebäudebesitzer im Großherzogthume nach Maßgabe des Brandversicherungskatasters bestehenden Konkurrenzsummen ausgeschrieben, dergestalt, daß der gedachte Beitrag mit dem

1. April dieses Jahres

zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die fraglichen Beiträge pünktlich abzuführen und die sämmtlichen Ortssteuereinnahmen erhalten die Anweisung, für die rechtzeitige Weibringung der fraglichen Gelder und deren Ablieferung an die ihnen vorgesezten Einnahmestellen vorschriftsmäßig Sorge zu tragen.

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse und die Nachträge zu solchen, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung ungefäumt zuzustellen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist den Vorschriften im § 52 der Ausführungsverordnung vom 8. Juli 1881 (Regierungs-Blatt Seite 174 flg.) nachzugehen.

Weimar, den 4. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

[24] IV. Daß von der Direktion der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des Weinhändlers L. Lennheim, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Franz Schmidt zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Januar 1881 (Regierungs-Blatt Seite 4) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 4. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[25] V. Auf Grund des § 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 1881 über das Feuerlöschwesen (Regierungs-Blatt Seite 249) wird hiermit allen im Eisenbahn-Stations-, Expeditions- und Bahnbewachungsdienst beschäftigten ständigen Arbeitern, soweit deren Unabkömmlichkeit im Dienste von ihren Vorgesetzten bescheinigt wird, Befreiung vom Dienste in der Feuerwehr zugestanden.

Weimar, am 5. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[26] VI. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ort Endschütz vom 1. April d. J. an von dem Bezirk der Steuerrezeptur Berga abgetrennt und dem Steuer-Hebe-Bezirk Weida zugewiesen wird.

Weimar, den 9. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

31. März 1882.

Inhalt: Verordnung, die Vollstreckung von Entscheidungen gewerblicher Schiedsgerichte, sowie von Vergleichen, welche vor solchen abgeschlossen sind, betreffend S. 19. — Provisorisches Gesetz, den Malzausschlag betreffend, als Nachtrag zu dem Gesetze vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des Bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 im Vordergerichte Oshiem, Seite 20. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zulassung des Dachpappenfabrikats der Fabrik von C. F. Weber, in Leipzig, als Bedachungsmaterial im Großherzogthume betreffend S. 21. — Ministerial-Bekanntmachung, die Katasterführung für Wiederstedt betreffend Seite 21. — Ministerial-Bekanntmachung, die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik im deutschen Reiche betreffend Seite 22. — Ministerial-Bekanntmachung, die Prüfung im Hebräischen für das Studium der Theologie Seitens der Angehörigen der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Staaten betreffend Seite 25. — Ministerial-Bekanntmachung, den Malzausschlag im Vordergerichte Oshiem betreffend Seite 26.

[27] Verordnung, betreffend die Vollstreckung von Entscheidungen gewerblicher Schiedsgerichte, sowie von Vergleichen, welche vor solchen abgeschlossen sind; vom 18. März 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

verordnen im Anschluß an die zu dem Gesetz vom 8. Mai 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden erlassene Ausführungsverordnung vom 2. August 1879 (Regierungs-Blatt Seite 407) zu dem zweiten Satze des § 3 des erwähnten Gesetzes hierdurch Folgendes:

Für die Vollstreckung von Entscheidungen gewerblicher Schiedsgerichte, welche auf Grund des § 120^a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 199 ff.) mittelst Orts-

1882

6

statuts errichtet sind, sowie für die Vollstreckung von Vergleichcn, welche vor solchen Schiedsgerichten abgeschlossen sind, werden als Vollstreckungsbehörden die Gemeindevorstände derjenigen Orte bestimmt, an welchen die erwähnten Schiedsgerichte ihren Sitz haben.

So geschehen und gegeben Weimar, den 18. März 1882.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

[28] Provisorisches Gesetz, den Malzausschlag betreffend, als Nachtrag zu dem Gesetze vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des Bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 im Vordergerichte Ostheim; vom 29. März 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Nachdem im Königreich Bayern ein Gesetz vom 28. dieses Monats, den Malzausschlag betreffend, erlassen worden ist, welches am 1. April 1882 in Wirksamkeit tritt und wonach die in Artikel 2 Absatz 1 des Königlich Bayerischen Gesetzes vom 31. Oktober 1879 (Regierungs=Blatt S. 531) festgesetzte Erhöhung des Avarial=Malzausschlages von vier auf sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes für die Zeit vom 1. April 1882 bis mit 31. Dezember 1883 anderweit verlängert worden ist, verordnen Wir für das Vordergericht Ostheim zur Ausführung des Artikel 7 des Staatsvertrages vom 24. Mai 1843, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, desgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse im Vordergerichte Ostheim, und im Gebrauche des Uns verfassungsmäßig zustehenden Rechtes der provisorischen Gesetzgebung,

daß der bisherige Malzausschlag von sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes im Vordergerichte Ostheim, d. h. in dem Bezirke des Amtsgerichts Ostheim mit Ausnahme des

Ortes Melpers, auch in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Schlusse des Jahres 1883 Anwendung findet.

Urkundlich haben Wir dieses provisorische, vorerst nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags geltende Gesetz verfassungsmäßig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 29. März 1882.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[29] I. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1859, der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1881, § 9, und der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Gebäude-Brandversicherungsaufhalt vom 8. Juli 1881, § 28, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bereits seit längerer Zeit im Königreich Sachsen auf Grund erprobter Feuerficherheit als Surrogat der harten Dachung zur Anwendung bei Bauten konzessionirte Dachpappenfabrikat der Fabrik von C. F. Weber in Leipzig, auch im Großherzogthume zur Benutzung als Bedachungsmaterial bis auf Weiteres für zulässig erachtet worden ist.

Weimar, den 16. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[30] II. Daß die Führung des Katasters von Wickerstedt der Großherzoglichen Bezirkskatasterführung in Apolda übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 17. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

[31] III. Die durch das Reichsgesetz vom 13. Februar d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 9) angeordnete Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik im deutschen Reich findet nach Beschluß des Bundesrathes vom 20. Februar d. J. (Centralblatt für das deutsche Reich S. 48) am 5. Juni 1882 statt.

Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß bringt und sämmtlichen zur Leitung und Ausführung dieser Erhebung im Großherzogthum berufenen Organen diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dringend zur Pflicht macht, welche die genannte für die verfassungsmäßigen Zwecke des deutschen Reichs wie für die Staatsverwaltung des Großherzogthums gleich wichtige Angelegenheit erfordert, werden zugleich folgende, auf Beschlüssen des Bundesrathes und bezüglich des unterzeichneten Staats-Ministeriums beruhende, Bestimmungen zur Kenntnißnahme und pünktlichen Beachtung besonders hervorgehoben:

§ 1.

Die allgemeine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung findet in Verbindung mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe statt.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt der Gemeindebehörde ob, welche, unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, dafür eine besondere Zählungs-Kommission einsetzen kann.

§ 3.

Für die Erhebung ist die Gemeinde in räumlich begrenzte Zählbezirke einzutheilen. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, dem die Austheilung und die Wiedereinsammlung der Zählformulare obliegt.

§ 4.

Die Angaben für die Erhebung sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zählformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende selbständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Haus-

wirthschaft gelten, bezüglich den selbständigen Gewerbetreibenden oder deren Vertretenen ob. Ausfüllungsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

§ 5.

Für die Erhebung dienen folgende Zählpapiere:

1. der Zählbogen (A) für die Erhebung:
 - I. des persönlichen Berufs und der Gewerbebetriebe ohne Mitinhaber, Gehülfen, Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke (Formular I auf Seite 2 und 3 des Zählbogens),
 - II. der landwirthschaftlichen Betriebe (Formular II auf Seite 4 des Zählbogens);
2. die Gewerbekarte (B) für die Erhebung der Gewerbebetriebe mit Mitinhabern, Gehülfen, Dampfkesseln oder durch elementare Kraft bewegten Triebwerken;

hierzu:

 3. die Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare (C);
 4. die Anweisung für die Zähler (D) mit der Kontrolliste (F);
 5. die Anweisung für die Gemeindebehörden (E) mit dem Gemeindebogen (G).

Die Zählpapiere werden den Gemeindevorständen in der erforderlichen Zahl durch die Großherzoglichen Bezirksdirektoren zugehen.

§ 6.

Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungsverfahrens sind auf den Zählpapieren A und B, sowie auf der Anleitung C und den Anweisungen D und E abgedruckt und es wird daher hierauf verwiesen.

Wer die auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar d. J. an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften obliegen, wird nach § 5 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 7.

Als bald, nachdem die Gemeindevorstände durch den Großherzoglichen Bezirksdirektor die Zählpapiere zugesendet erhalten haben, ist sorgfältig zu prüfen, ob die Sendung dem Bedarf wirklich entspricht. Im Fall sie ungenügend erscheint, ist der Mehrbedarf dem Großherzoglichen Bezirksdirektor behufs Ergänzung, unter Ausführung des Grundes, unverzüglich anzugeben. Auch bei etwa später sich herausstellendem Mehrbedarf an Zählpapieren ist der Großherzogliche Bezirksdirektor (geeigneten Falls zuvor eine Nachbargemeinde, die mit überzähligen Exemplaren aushelfen könnte) um die erforderliche Nachlieferung anzugehen.

§ 8.

Die Vertheilung der Zählformulare soll durch die Gemeindevorstände bezüglich Zählungskommissionen in der Zeit vom 1. Juni Vormittags bis 4. Juni Mittags 1882 erfolgen, die Einsammlung am 5. Juni Mittags beginnen und, wenn nöthig, am 6. Juni fortgesetzt, jedenfalls aber am 7. Juni beendet werden.

§ 9.

Nach beendeter Wiedereinsammlung der Zählformulare und nachdem die letzteren nebst den Kontrolllisten an die Gemeindevorstände eingeliefert sind — was spätestens bis zum 12. Juni 1882 zu geschehen hat — sind die Zählformulare und, unter Vergleichung mit denselben, die Kontrolllisten von den Gemeindevorständen auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge zu prüfen und, wenn dabei Zweifel entstehen oder Mängel entdeckt werden, die erforderlichen Aufklärungen, Ergänzungen und Richtigstellungen alsbald herbeizuführen.

§ 10.

Nach vorgenommener Prüfung haben die Gemeindevorstände auf dem Gemeindebogen (G) die verlangten Einträge und Summirungen zu machen, die darauf gestellten Fragen zu beantworten und die Prüfung der Zählpapiere zu bestätigen.

Die geprüften Zählformulare und Kontrolllisten sind sodann, nach Zählbezirken und Nummern geordnet, nebst dem ausgefüllten Gemeindebogen in ausreichender Verpackung sobald als thunlich, für Gemeinden von weniger als

2000 Einwohnern aber längstens bis zum 22. Juni, für größere Gemeinden längstens bis zum 5. Juli 1882 an den Großherzoglichen Bezirksdirektor einzusenden.

§ 11.

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren haben die ihnen von den Gemeinden abgelieferten Zählpapiere, soweit thunlich, auf ihre allgemeine Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere darauf zu sehen, daß die Gemeindebogen ordnungsmäßig aufgestellt, die Kontrolllisten vorhanden und keine zu den Gemeinden gehörigen Wohnplätze übergegangen sind; erforderlichen Falles sind die Ergänzungen und Berichtigungen unverzüglich zu veranlassen.

§ 12.

Die ausgefüllten Zählformulare, mit Einschluß der Kontrolllisten und Gemeindebogen sind sobald als thunlich spätestens aber für die Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern bis zum 5. Juli, für größere Gemeinden bis zum 20. Juli 1882, dem Kaiserlichen statistischen Amte in Berlin zu übersenden. Der Sendung ist ein Begleitschreiben, welches die seitens der Bezirksdirektoren erfolgte Prüfung bestätigt, sowie ein Verzeichniß der Gemeinden des Bezirks beizufügen.

Alle Anfragen, welche vom Kaiserlichen statistischen Amte in Bezug auf die Erhebung und behufs der Berichtigung Feststellung und Aufklärung der erhobenen Thatsachen an die Großherzoglichen Bezirksdirektoren gestellt werden, haben die letzteren mit thunlichster Beschleunigung zu beantworten.

Weimar, am 22. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[32] IV. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge übereinstimmender Beschlußfassung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Regierungen diejenigen Angehörigen der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Staaten, welche vom 1. April d. J. an ohne Nachweis der Maturität

im Hebräischen in das Studium der Theologie eintreten, die vorschriftsmäßige Nachprüfung spätestens am Schlusse des zweiten Semesters zu bestehen haben, widrigenfalls der von da ab bis zum Zeitpunkte des Bestehens dieser Nachprüfung verfließende Zeitraum auf die Studienzeit nicht angerechnet werden wird.

Die Angehörigen des Großherzogthums Sachsen werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Nachprüfung im Hebräischen an einem der inländischen Gymnasien abzulegen ist.

Weimar, den 28. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[33] V. Unter Bezugnahme auf das vorstehend abgedruckte Gesetz vom 29. d. Mts., den Malzausschlag im Vordergerichte Ostheim betreffend, verordnen Wir mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, im Anschlusse an die in gleicher Beziehung für das Königreich Bayern ergangene Vorschrift, für das genannte Vordergericht, d. i. für den Bezirk des Amtsgerichtes Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers,

daß die Bestimmungen unter Ziffer I und II 2 der Verordnung vom 5. November 1879 (Regierungs-Blatt Seite 533), betreffend die Uebergangsabgabe von Bier und zur Bierbereitung bestimmtem geschroteten Malz, sowie die Malzausschlagsvergütung von ausgeführtem Bier, vorerst bis zum 1. Januar 1884 in Geltung bleiben.

Weimar, den 31. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

13. April 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung einer städtischen Sparkasse zu Auma betreffend S. 27. — Ministerial-Bekanntmachung, die Untersuchung auf Trichinen der von Fischeien, Gash- und Speiseweißen geschlachteten Schweine betr. S. 37. — Ministerial-Bekanntmachung, die Konzessionirung der Deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Sater Rhein“ zu Köln, zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend S. 38. — Ministerial-Bekanntmachung, die Katasterführung für die Orte des Amtsgericht Apsolda mit Ausnahme von Apsolda, Dorfsulza, Eberstedt, Sonnendorf und Stadtsulza betreffend S. 28.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[34] I. Nachdem Seine Königl. Hoheit der Großherzog nach stattgefundenem Vortrag im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium gnädigst beschlossen haben, die Errichtung einer städtischen Sparkasse in Auma zu genehmigen und derselben, unter widerruflicher höchster Bestätigung des nachstehenden Statuts, die juristische Persönlichkeit zu verleihen: wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 23. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

Statut der Sparkasse zu Auma.

Zweck und rechtliche Eigenschaften der Sparkasse.

§ 1.

Die Sparkasse zu Auma bildet ein besonderes selbständiges Rechtssubject und wird unter Aufsicht der Gemeindebehörden nach Maßgabe dieses Statuts verwaltet.

Dem Großherzoglichen Bezirksdirector und weiter dem Großherzoglichen Staats-Ministerium steht das Recht der Oberaufsicht über dieselbe zu. Der erstere hat zunächst insbesondere darüber zu wachen, daß die Anstalt dem Statut und den zu dessen Ausführung erlassenen Normativ-Bestimmungen gemäß verwaltet wird und ist zu diesem Zweck berechtigt, nicht nur selbst jederzeit Einsicht von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Anstalt zu nehmen, sondern auch auf Kosten der letzteren Sachverständige zu Unternehmung der Geschäftsverwaltung an Ort und Stelle abzuordnen und die etwa gefundenen Mißstände abzustellen.

§ 2.

Sie hat den Zweck, Geldeinlagen verschiedener Größe von allen Personen, die sich dieser nützlichen Anstalt bedienen wollen, als Darlehn anzunehmen und zu verzinsen, um so besonders den Unbemittelten Gelegenheit zu geben, auch die kleinsten Ersparnisse sicher unterzubringen und sie zu einem zinstragenden Kapitale anwachsen zu lassen.

§ 3.

Die Gemeinde zu Uuma vertritt die Einlagen den Einlegern gegenüber und ebenso die Verwaltung der Sparkasse.

Von dem erwachsenden Gewinn werden zunächst die laufenden Verwaltungskosten bestritten, der verbleibende Ueberschuß aber zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

Der anzusammelnde Reservefond bietet die nächste Sicherheit für die Einlagen. Derselbe wird zwar mit der Sparkasse verwaltet, jedoch von der letzteren getrennt und in einem besonderen Anhang zur Sparkasserechnung verzeichnet. Die diesem Reservefond zugewiesenen Kapitalien müssen stets zinsbar angelegt sein und soll der Zinsertrag alljährlich dem verbenden Kapitale hinzugefügt werden.

Sobald dieser Reservefond über 10 Prozent der Einlagen sich erhebt, fällt der übersteigende Betrag der Kammereikasse Uuma's zu.

Wenn die Sparkasse zu Uuma jemals eingehen sollte, fällt der Reservefond der politischen Gemeinde Uuma zu.

Der nach Abzug aller Verwaltungskosten und etwaiger Verluste verbleibende alljährliche Reingewinn wird, soweit derselbe nicht zur Ergänzung des Reservefonds auf die statutgemäße Höhe zu verwenden ist, der Kammereikasse Uuma überwiesen.

§ 4.

Ueber die Einlagen wird jedem Einleger ein mit dem Stempel der Sparkasse versehenes Sparkassenbuch ausgefertigt, in welches der Vor- und Name und der Wohnort des Einlegers genau eingetragen ist.

Das Buch ist von einem Mitglied des Verwaltungsausschusses (§ 14), dem Kassirer, bezüglich dessen Stellvertreter und dem Gegenbuchführer zu unterschreiben und es sind demselben gegenwärtige Statuten im Auszuge beizufügen. Für das Sparkassenbuch werden bei Rücknahme des letzten Guthabens 20 Pfennige, oder dafern die Zinsen der Einlage weniger betragen sollten, diese Zinsen als Entschädigung innebehalten.

Annahme, Verzinsung, Zurückzahlung und Verjährung der Einlagen bezüglich Zinsen.

§ 5.

Die niedrigste Einlage beträgt 1 Mark. Ueber den einmaligen höchsten Einlagebetrag hat der Verwaltungsausschuß je nach Lage der Verhältnisse Bestimmung zu treffen.

§ 6.

Die Sparkasse verzinst jede Einlage, jedoch von 1 bis 5 Mark nur je die vollen Mark und von 5 Mark aufwärts nur je die vollen 5 Mark so, daß Einlagen zwischen 5 und 10 Mark nur zu 5 Mark, Einlagen zwischen 10 und 15 Mark nur zu 10 Mark u. s. w. verzinst werden.

Die jeweilige Höhe der für die Einlagen zu gewährenden Zinsen wird vom Gemeinderath bestimmt.

Eine beschlossene Aenderung in dem Zinsfuß ist drei Monate vor deren Eintritt in der Weimarschen Zeitung und in dem hiesigen Lokalblatte bekannt zu machen und diese Bekanntmachung mindestens einmal zu wiederholen.

Die Zinsen werden nur für volle Monate berechnet, so daß diejenigen Beträge, welche im Laufe eines Monats eingezahlt sind, nur vom ersten Tage des folgenden Monats an, diejenigen Beträge aber, welche im Laufe eines Monats zurückgezahlt werden, nur bis zum Schlusse des vorhergehenden Monats zu verzinsen sind.

Berechnet werden die Zinsen von der Verwaltung der Sparkasse am Schlusse des Rechnungsjahres, welches mit dem bürgerlichen Jahre anhebt und

schließt, und wird darnach der gefundene Zinsbetrag dem Guthaben der Einleger in den Hauptbüchern der Sparkasse zugeschrieben. Vom ersten Tage des neuen Geschäftsjahres ab wird dieser kapitalisirte Zinsbetrag gleich den Einlagen mit verzinst.

Um diese kapitalisirten Zinsen wieder zinstragend zu machen, ist die Zuschreibung in den ausgestellten Schuldbüchern nicht nöthig.

Es soll aber, wenn eine solche für erforderlich erachtet wird, Seitens der Anstalt hierzu durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden. Wünscht sie ein Betheiligter dennoch, so wird dies während der regelmäßigen Geschäftsstunden, wenn das laufende Geschäft es gestattet, sonst zu geeigneter vorher bekannt zu machender Zeit bewirkt.

§ 7.

Beabsichtigte Rücknahmen bis mit 30 Mark bedürfen keiner Kündigung; Rückforderungen höherer Beträge sind nur auf vorgängige Kündigung zulässig.

Die Kündigungsfristen betragen bei einer Summe

bis 100 Mark	2 Wochen
" 200 "	4 "
" 300 "	6 "
" 500 "	10 "
darüber hinaus	13 "

Auf ein und dasselbe Schuldbuch können nicht mehrere Kündigungen nebeneinander, also zugleich, laufen. Es werden in der Regel wöchentlich zwei Sparkassettage abgehalten und zwar Mittwoch und Sonnabend, Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Eine an einem andern Tage als den Sparkassettagen angebrachte Einlagekündigung gilt erst vom nächsten Sparkassettage an.

§ 8.

Einzahlungen erfolgen an jedem Sparkassettage Vor- und Nachmittags, Auszahlungen dagegen blos Nachmittags.

Der bloße Besitz des Sparkassebuchs berechtigt zur Erhebung von Kapital und Zinsen, demnach zahlt die Sparkasse gültig an jeden Inhaber des Sparkassebuchs und es werden in letzterem die geleisteten Zahlungen sofort abgeschrieben.

Wird der ganze Einlagebetrag oder der Rest desselben nebst Zinsen zurückgenommen, so ist das Sparkassebuch anstatt der Quittung zurückzugeben. Die zurückgegebenen Sparkassebücher werden kassirt und noch zehn Jahre lang nach Revision der betreffenden Rechnungen aufbewahrt, dann aber vernichtet. So wenig es zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen einer besonderen Quittung des Buchinhabers bedarf, ebenso wenig wird ohne Vorzeigung oder ohne Ablieferung des Sparkassebuchs auf eine besondere Quittung des Einlegers oder seines Rechtsnachfolgers irgend eine Zahlung geleistet.

§ 9.

Vermißte Sparkassebücher werden durch das nachfolgende festgestellte Verfahren für ungiltig erklärt:

- a) die Anmeldung des Verlustes eines Sparkassebuchs geschieht gültiger Weise nur durch die als Einleger im Hauptbuche der Sparkasse bezeichnete Person oder durch Solche, welche ihr an dem verlorenen Sparkassebuche erworbenes Recht bescheinigen können, wobei jedoch Eidesantrag ausgeschlossen bleibt.
- b) Ist die Anzeige von dem Verluste eines Sparkassebuchs gültig erfolgt, so wird darüber von dem Vorstande der Sparkasse ein ausführliches Protokoll aufgenommen, in welchem auch der Nebenumstände, z. B. der Legitimation zur Sache Erwähnung geschieht. Der Anzeiger hat das Protokoll mit zu unterschreiben und erhält sofort ein Zeugniß über die bewirkte Anmeldung des Verlustes von dem Sparkassevorstande ausgestellt.

Zugleich wird der Name des Einlegers und der Werth des Buches auf eine im Expeditionslokale ausgehängte Tafel eingezeichnet.

- c) Der Sparkassevorstand bewirkt nun ohne Verzug die Bekanntmachung des angemeldeten Verlustes in der Beilage zur Weimarischen Zeitung, sowie im hiesigen Lokalblatte. Derselbe bestimmt eine dreimonatliche Frist, deren letzter Tag ausdrücklich anzudeuten ist, binnen welcher diejenigen, welche an dem vermißten Sparkassebuch rechtlichen Anspruch zu haben glauben, bei dem Sparkassevorstande sich anzumelden haben, unter der Verwarnung, daß, wenn sich außer dem Extrahenten dieser Aufforderung Niemand melden würde, alsdann das fragliche Sparkassebuch und alle demselben anhängenden Rechte für vernichtet geachtet, der Geldbetrag

desselben aber zur freien Verfügung dessen gestellt werden soll, welcher die Anzeige des Verlustes gemacht hat.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist innerhalb der laufenden dreimonatlichen Frist in angemessenen Zwischenräumen noch zweimal zu wiederholen.

Für die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung hat jedenfalls der Extrahent einzustehen.

- d) Meldet sich innerhalb der gesetzten Frist Jemand, der Ansprüche irgend einer Art an das vermißte Sparkassebuch macht, so ist die Erledigung der Sache von der Justizbehörde zu erwarten und die Verwaltung der Sparkasse wird inzwischen den Betrag des streitigen Sparkassebuchs innebehalten, bis rechtskräftig erkannt ist, an wen die Zahlung zu leisten sei.
- e) Meldet sich aber innerhalb der gesetzten dreimonatlichen Frist Niemand, um Ansprüche an das vermißte Sparkassebuch zu machen, welches in den Akten ausdrücklich zu bemerken ist, so wird von sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses ein von diesen zu unterschreibender Beschluß gefaßt, vermöge dessen auf Grund der erfolgten Anzeige und öffentlichen Bekanntmachung das fragliche Sparkassebuch mit allen demselben anhängenden Rechten für vernichtet und ungültig erklärt und dessen ganzer Betrag, soweit er nach den Büchern der Sparkasse noch nicht erhoben ist, zur freien Disposition des Anzeigers gestellt wird, welcher das nach der Bestimmung unter b dieses Paragraphen ausgefertigte Zeugniß wieder zurückzugeben hat.

§ 10.

Dem Verwaltungs-Ausschuß der Sparkasse steht jeder Zeit das Recht zu, die Einlagen mit einer dreimonatlichen Zahlungsfrist zu kündigen.

Die Kündigung wird bewirkt entweder durch unmittelbare Benachrichtigung des bekannten Einlegers und Einschreibung der Kündigung in das Einlagebuch oder mittelst öffentlicher Bekanntmachung in der Beilage der Weimarschen Zeitung und im hiesigen Lokalblatte. Jede in letzterer Weise durch die Zeitung bewirkte Kündigung muß die Angabe des Namens, auf welchen das Conto steht, der Band und das Blatt des Sparkasse-Hauptbuchs, in und auf welchem die Einlage eingetragen ist, die auf dem Einlagebuch bemerkten Buchstaben und

Nummern, sowie die Ausgabe des nach Ablauf der Kündigungsfrist zurückzahlenden Betrags an Kapital und Zinsen enthalten.

Diese Bekanntmachung ist zwei Mal je nach Ablauf eines Monats zu wiederholen. Die Kündigungsfrist läuft, wenn die Kündigung in das Einlagebuch eingeschrieben wird, vom Tage dieser Einschreibung an, wenn sie aber durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt wird, vom Tage der Ausgabe des die Kündigung enthaltenden Blattes an.

Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Einlage nebst Zinsen auf.

Um sich ganz vom Schuldverhältnisse zu befreien, bleibt der Sparkasse unbenommen, Kapital und Zinsen nach Ablauf der Kündigungsfrist beim Großherzoglich Sächsischen Amtsgericht Auma zu deponiren und es sind die dadurch erwachsenden Kosten von dem deponirten Betrage zu kürzen.

§ 11.

Die Sparkasse leiht, jedoch nur auf inländische Grundstücke und an inländische Gemeinden unter den für vormundschaftliche Gelder im Großherzogthume geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit 25 theilbare Kapitale verzinslich aus.

Es kann auf Verlangen des Darleihenden dabei eine Tilgungsrente festgesetzt werden, welche neben dem Ueberschuß des fortlaufenden, vom ganzen ursprünglichen Kapitale zu zahlenden Zinsbetrags $\frac{1}{2}$ Prozent oder eine Vervielfältigung hiervon betragen muß.

§ 12.

Hinsichtlich der auf längere Zeit unerhoben gebliebenen Einlagen und kapitalisirten Zinsen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wird zu einer bei der Sparkasse gemachten Einlage 10 Jahre lang weder eine neue Einlage auf dasselbe Einlagebuch hinzugezahlt, noch auch in diesem Zeitraume ein Theil der schon gemachten Einlagen zurückgenommen, noch Zinsen der Einlagen auch nur einmal erhoben, oder auf Verlangen im Sparkassebuch zugeschrieben, so hört mit dem ersten Tage des auf diesen zehnjährigen Zeitraum folgenden Monats die Verzinsung des auf ein solches Einlagebuch in Anspruch zu nehmenden Guthabens ohne Weiteres auf.

- b) Werden dann auf ein solches Einlagebuch, bei welchem nach der Bestimmung unter a die Verzinsung aufgehört hat, von diesem Zeitpunkte an weitere zwanzig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweise zurückgefordert, noch Zinsen davon erhoben, so hat der Verwaltungs-Ausschuß eine öffentliche Aufforderung in der Beilage zur Weimarschen Zeitung und im hiesigen Lokalblatte an den Inhaber des Buches zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlagen nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablauf dieser Frist fällt ein solches Einlagebuch mit dem Kapital und Zinsen der Sparkasse eigenthümlich zu und der frühere Eigenthümer, sowie der Inhaber des Buches verliert alle Rechte daran.

Meldet sich aber der Inhaber vor Ablauf der Frist, so werden jedenfalls die Kosten der obenerwähnten Bekanntmachung vom Betrage des Einlagebuchs abgezogen.

- c) Ist nach der Bestimmung unter a die Verzinsung eines Guthabens eingestellt worden und in dem darauf folgenden zwanzigjährigen Zeitraum wird von einem Inhaber des Einlagebuchs irgend eine Zahlung darauf erhoben oder abgeschrieben, oder es wird eine neue Einlage darauf gemacht und in dasselbe Buch eingetragen, so wird dadurch die nach der Bestimmung unter b bedungene Verjährung unterbrochen und es beginnt dann die Verzinsung des verbleibenden Guthabens von Neuem mit dem ersten Tage des auf eine solche Zurücknahme oder neue Einlage folgenden Monats.

Zugleich fängt aber auch von der Zeit der erhobenen Zahlung oder der bewirkten Einlage die unter a und b vertragsmäßig bestimmte Verjährungsfrist in gleicher Weise wieder zu laufen an, dasselbe tritt dann weiter auch in den folgenden Fällen gleichmäßig ein.

§ 13.

Alle bei der Sparkasse eingehenden Gelder werden, soweit sie nicht voraussichtlich zur Rückzahlung gekündigter Beträge und Deckung des laufenden Verwaltungs-Aufwandes erforderlich sind, vom Verwaltungs-Ausschuß in Gemäßheit des § 11 verzinslich ausgeliehen. Die Höhe des Zinsfußes wird von dem Gemeinderath festgesetzt.

Dem Bürgermeister liegt die genaue Ueberwachung darüber ob, daß in jedem einzelnen Falle die festgestellten Normen für die Ausleihung nicht nur von dem Verwaltungs-Ausschusse beobachtet, sondern auch bei Ausfertigung der Schuldkunden wirklich erfüllt sind.

Es darf kein Darlehn aus der Sparkasse ausgezahlt werden, ehe nicht die Bescheinigung über die erfolgte Prüfung von Seiten des Bürgermeisters vorgelegt worden ist.

So lange die Stelle des Bürgermeisters nicht von einem staatlich geprüften Juristen bekleidet wird, ist die hier vorgeschriebene Prüfung der Schuldkunden durch einen besonderen, von dem Gemeinderathe zu ernennenden, aus der Sparkasse zu honorirenden, juristisch gebildeten Actor zu bewirken und bezüglich zu bescheinigen.

Verwaltung der Sparkasse.

§ 14.

Die Leitung, Beaufsichtigung, bezüglich eigene Besorgung der Verwaltungs-Geschäfte der Sparkasse liegt dem Verwaltungs-Ausschusse ob.

Dieser besteht aus dem jedesmaligen Bürgermeister, welcher in Behinderungsfällen durch den Bürgermeister-Stellvertreter vertreten wird, als Vorstand und aus vier durch den Gemeinderath aus der Bürgerschaft zu wählenden sachkundigen Männern, welche der Vorstand in doppelter Zahl vorschlagen kann.

Von den vier Ausschußmitgliedern scheiden alljährlich mit Schluß des Rechnungsjahres zwei, die am längsten fungirt haben, aus, und werden dafür zwei andere gewählt; doch sind die Ausscheidenden wieder wählbar.

Ueber das erstere Ausscheiden entscheidet das Loos. Die zunächst Ausscheidenden haben ein volles Jahr die laufenden Geschäfte zu besorgen, während die beiden Andern nur Stellvertreter sind; es werden die Ersteren jedoch für ihre Mithewaltung honorirt. Das Honorar bestimmt der Gemeinderath.

Die Namen sämtlicher vier Ausschußmitglieder sind alljährlich durch die Weimarische Zeitung und das hier erscheinende Lokalblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 15.

Alle Darlehns-Aufnahmegesuche, sowie überhaupt alle die Sparkasse betreffenden Gesuche sind bei dem Vorstand anzubringen und liegt demselben die



Prüfung der Urkunden, die Aktensführung, der Vortrag bei der Berathung, sowie überhaupt die Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte ob.

§ 16.

Nach vorgängiger Prüfung der Anmeldungen bezüglich der mit überreichten Urkunden (§ 15) hat der Vorstand dieselben den vier Ausschußmitgliedern, bezüglich deren Stellvertretern mitzutheilen und darüber mit denselben, sowie über alle übrigen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten EntschlieÙung zu fassen, wobei Stimmenmehrheit entscheidet und nur dem dissentirenden Vorstande das Recht zusteht, die Sache an den Gemeinderath zur endlichen Entscheidung zu verweisen.

Bei den durch den Vorstand anberaumten Berathungen haben alle vier Ausschußmitglieder zu erscheinen; der Ausschuß ist aber beschluÙfähig, auch wenn nur drei Mitglieder erschienen sind.

Da der Kassirer mit den Verwaltungs-Geschäften der Sparkasse gleichfalls hinlänglich vertraut sein muß, so ist derselbe zu allen Berathungen des Verwaltungsausschusses, jedoch ohne Stimmrecht zuzuziehen.

§ 17.

Vollmachten zur ProzeÙführung und zur Eingehung von Rechtsgeschäften für die Sparkasse auszustellen, Erklärungen über auszuliehende Kapitalien und über Löschung der der Sparkasse bestellten Hypotheken und Privilegien, sowie überhaupt Erklärungen aller Art abzugeben, ist der Vorstand mit den vier Ausschußmitgliedern befugt. Quittungen über zurückgezahlte Darlehenskapitalien der Sparkasse und über die von solchen Kapitalien gezahlten Zinsen, wie über alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und Rücknahmen müssen die Unterschrift wenigstens eines Ausschußmitgliedes, des Gegenbuchführers und in allen Fällen des Kassirers oder seines Stellvertreters tragen.

§ 18.

Dem Kassirer liegt die Führung resp. der AbschluÙ der Hauptbücher, sowie die Einnahme und Ausgabe der Gelder unter seiner Verantwortlichkeit ob. Er ist von dem Gemeindevorstande zu verpflichten und hat eine, in ihrer Höhe von dem Gemeinderathe festzusetzende verzinsliche Caution zu bestellen.

§ 19.

An Sparkassettagen hat während der festgesetzten Geschäftsstunden (§ 7) wenigstens ein Ausschußmitglied im Sparkasselokal zu fungiren und im Behinderungsfalle für das Erscheinen seines Stellvertreters zu sorgen. Der Erschienene hat auf Verlangen des Kassirers denselben bei Einnahme und Ausgabe der Gelder zu unterstützen.

§ 20.

Die Gegenbuchführung wird durch einen ständigen Controleur besorgt, welcher zugleich die vorkommenden Schreibereien zu besorgen hat. Der Kassirer und der Gegenbuchführer werden von dem Gemeinderathe angestellt und mit weiterer erforderlicher Instruktion über ihre Obliegenheiten und Arbeitszeiten versehen.

§ 21.

Spätestens bis Ende Juni jedes Jahres ist die Sparkasserechnung über das letzte Geschäftsjahr zu fertigen, von dem Controleur in seiner Eigenschaft als Revisor zu prüfen und durch den Gemeindevorstand dem Gemeinderathe zu weiterer Prüfung und Justification zu übergeben.

§ 22.

Gegenwärtiges Statut tritt mit dem Tage der Publikation desselben in Kraft.

Uma, den 6. Oktober 1881.

Der Stadt-Gemeindevorstand und Gemeinderath.

Kolbe.

Schmidt.

[35] II. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in § 1 der Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Einführung der obligatorischen Fleischschau auf Trichinen, vom 23. Januar 1868, wird hierdurch verordnet, daß hinfort Fleischer, Gast- und Speisewirthe den Vorschriften und Strafandrohungen der

gedachten Verordnung auch in dem Fall unterworfen sind, wenn sie ein Schwein zu ihrem Hausbedarf schlachten oder schlachten lassen.

Weimar, den 30. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[36] III. Der Deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Vater Rhein“ zu Köln ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerzuziehen ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Kaufmann Franz Schmidt jun. in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[37] IV. Daß die Führung der Kataster für die Orte des Amtsgerichtes Apolda mit Ausnahme von Apolda, Dorffulza, Eberstedt, Sonnendorf, Stadfulza vom 1. Mai d. J. ab an das Großherzogliche Rechnungsammt zu Apolda übergeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 31. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

19. April 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung des Sparkassenstatuts von Weimar betreffend Seite 39. — Ministerial-Bekanntmachung, die Konzeßionierung der Reichs-Versicherungsbauk zu Bremen, zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend Seite 42. — Ministerial-Bekanntmachung, Beschreibung der neuen Reichsflaffenscheine zu 50 Mark betreffend Seite 42. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verträge über den Anlauf der Thüringischen Eisenbahn durch den Preussischen Staat betreffend Seite 44. — Ministerial-Bekanntmachung, das Erlöschen der Konzeßion der Berlin-Königlischen Feuer-Versicherungs-Alten-Gesellschaft zu Berlin, zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend Seite 52. — Ministerial-Bekanntmachung, die Konzeßionierung der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft zur Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Erwerb und Betrieb der Saal-Instanzenbahn betreffend Seite 53. —

Ministerial-Bekanntmachung.

[38] 1. Im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Juli 1858 (Regierungs-Blatt Seite 179 ff.) werden hierdurch die von der Sparkasse zu Weimar in der Vereinsversammlung vom 16. Februar d. J. beschlossenen, von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge landesherrlich bestätigten Aenderungen des Sparkassenstatuts im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die §§ 3, 5, 6, 7, 11, 20, 23 und 24 alin. 2 werden in folgender Weise abgeändert:

§ 3.

Alle Geschäfte der Sparkasse, soweit sie Geldzahlungen betreffen, können gütlich nur im Geschäftslokale derselben vorgenommen werden, es wäre denn, daß die Vornahme einzelner solcher Geschäfte außerhalb dieses Lokales auf dem Grunde einer schriftlichen darauf gerichteten Vollmacht des Verwaltungsausschusses der Sparkasse erfolgt.

Die Tage und Stunden, zu welchen die Sparkasse Einlagen annimmt oder auf Einlagen Rückzahlung leistet, werden vom Sparkassenverein festgesetzt und in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.



Die niedrigste Einlage ist $\frac{1}{2}$ Mark oder 50 Pfennig. Ueber den einmaligen höchsten Einlagebetrag hat der Verwaltungsausschuß je nach Lage der Verhältnisse Bestimmung zu treffen.

§ 5.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen, soweit sie volle Mark erreichen und soweit dieselben bis zur Publikation dieses Statut-Nachtrages nicht bereits erhoben sind, vom 1. Januar 1882 ab mit Drei und Sechszehntel Prozent jährlich.

§ 6.

Die Rückzahlung einer Einlage oder eine Abschlagszahlung darauf bis zu 100 Mark wird von der Kasse auf Verlangen an jedem Kassentage geleistet. Wer über 100 Mark bis zu 200 Mark zurückverlangt, muß, wenn der Kassenvorrath deren alsbaldige Zahlung nicht gestattet, eine Woche, wer über 200 Mark bis 300 Mark verlangt, muß vierzehn Tage vorher kündigen, und so fort, so daß für jede 100 Mark mehr die Aufkündigungsfrist um eine Woche sich verlängert. Nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung wird jede Einlage zurückgezahlt.

Geräumigere Fristen für die Rückzahlung der Einlagen können, und zwar bis zur Verdoppelung derselben, dann bestimmt werden, wenn solches nach dem Ermessen des Verwaltungsausschusses und des Verathungsausschusses der Sparkasse mit Rücksicht auf den verfügbaren Baarvorrath der Kasse erforderlich erscheint.

§ 7.

Wünscht ein Buchinhaber den Betrag der bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres aufgewachsenen Zinsen seiner Einlagen zu erheben, so erfolgt die Zuschreibung der Zinsen im Einlagebuche und deren Zahlung an jedem Kassentage (§ 3) während der Kasse-Expeditionsstunden.

§ 11.

Wenn auf ein Einlagebuch dreißig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweise zurückgefordert wird, noch Zinsen davon erhoben, noch die Zinsen im Einlagebuche zugeschrieben werden: so hat der Verwaltungsausschuß eine öffentliche Aufforderung in dem hiesigen amtlichen Nachrichtenblatte an den Inhaber des

Buch zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlagen nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablaufe dieser Frist fällt ein solches Einlagebuch mit dem Kapitale und den Zinsen der Sparkasse eigenthümlich zu, und der frühere Eigenthümer sowie der Inhaber des Buches verliert alle Rechte daran. Melbet sich aber der Inhaber vor Ablauf der Frist, so werden jedenfalls die Kosten der oben erwähnten Bekanntmachung vom Betrage des Einlagebuches abgezogen.

Wird während des genannten dreißigjährigen Zeitraumes von einem Inhaber des Einlagebuches irgend eine Zahlung darauf erhoben und abgeschrieben, oder wird eine neue Einlage darauf gemacht und in dasselbe Buch eingetragen, oder werden Zinsen im Einlagebuche zugeschrieben, so wird die nach der obigen Bestimmung laufende Verjährungszeit unterbrochen und fängt nunmehr von Neuem wieder zu laufen an.

§ 20.

Die nächste Leitung, Beaufsichtigung und bezüglich eigene Besorgung der Verwaltungsgeschäfte der Sparkasse ist einem Vorstände, Verwaltungsausschuß, übertragen, welcher durch den Verein aus der Zahl seiner Mitglieder gewählt wird, und aus sechs Mitgliedern besteht, unter denen sich ein Rechtskundiger, ein Rechnungsverständiger und vier zur Kasseführung Geeignete befinden müssen. Von diesen fungiren die vier zuletzt Genannten und das rechtskundige Mitglied ein Jahr lang und zwar so, daß letzteres am 1. September und von den vier kasseführenden Mitgliedern zwei am 1. März und zwei am 1. September jeden Jahres in den Ausschuß treten. Die Funktion des Rechnungsverständigen dauert dagegen zwei Jahre lang, und es tritt derselbe am 1. März in den Ausschuß ein.

Die getroffene Wahl der Ausschußmitglieder wird jedesmal, nach höchster Genehmigung der gnädigsten Beschützerin, in der Beilage zur Weimarschen Zeitung oder dem etwa künftig an deren Stelle tretenden offiziellen Nachrichtenblatte bekannt gemacht.

§ 23.

Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Berathungsausschuß (§ 24). Die Abwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder hindert die Fassung gültiger Beschlüsse nicht. Doch müssen wenigstens drei Mitglieder hierbei theilhaftig sein. In allen übrigen Geschäftsbeziehungen des Verwaltungsausschusses, namentlich



auch hinsichtlich der Geschäftsvertheilung unter den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, dient die besondere Instruktion für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses bei dem Sparkasse-Institut zu Weimar zur Norm.

§ 24, alin. 2.

Der Berathungsausschuß wird vom Sparkasseverein aus seinen Mitgliedern gewählt.

Weimar, den 4. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[39] II. Der Reichs-Versicherungsbank zu Bremen, (Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Wehrdienst-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit) ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfallsiges Ansuchen widerrufflich erteilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Geometer Otto Saalfeld zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 4. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[40] III. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Mai 1875 (Seite 275 des Regierungs-Blattes) wird die nachfolgende Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40)

unterm 10. Januar 1882 neu ausgefertigten Reichskassenscheine zu 50 Mark, mit deren Ausgabe begonnen worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 8. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Beschreibung

der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40)
unterm 10. Januar 1882 neu ausgefertigten

Reichskassenscheine zu Fünfzig Mark.

Die neuen Reichskassenscheine zu Fünfzig Mark sind, 10 Centimeter hoch und 15 Centimeter breit, in braunem Kupferstichdruck auf Hanfpapier hergestellt, welches mit senkrechten Rippen versehen ist und an dem einen Rande einen mit dunkelblauen Pflanzenfasern durchsetzten bläulichen Streifen enthält. Der Streifen ist besonders auf der Rückseite deutlich erkennbar.

Die Schauseite zeigt in einem breiten, mit Blattgewinde verzierten Rahmen auf dunklen, aus Reichsadlern gebildetem Teppichmuster

1. rechts eine geflügelte weibliche Gestalt, auf einem Säulencapital sitzend, das Haupt mit einem Eichenkranz geschmückt, in der linken Hand den Merkurstab, in der rechten eine Sanduhr haltend, zu Füßen umgeben von Sinnbildern des Ackerbaus und Gewerbefleißes;
2. in der Mitte einen an einem querliegenden Stabe befestigten Vorhang mit der Aufschrift:

Gesetz vom 30. April 1874.

fünfzig Mark

Berlin den 10. Januar 1882.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydow Hering Merleter
Michelly

und im Hintergrunde die Zahl »50«;

3. links einen mit dem deutschen Reichswappen geschmückten Schild.

Der Rahmen enthält in seinem oberen Theile eine Tafel mit der Aufschrift:

»REICHSKASSENSCHEIN«

und in dem unteren Theile die Strafanndrohung:

»Wer Reichskassenscheine nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte Reichskassenscheine wissentlich in Verkehr bringt, wird nach §§ 146 bis 149 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 bestraft.«

Die Rückseite zeigt:

1. auf der größeren rechten Hälfte in einem Viereck ein filixirtes Blattmuster mit der Zahl »50« und einem flatternden Bande, welches die rothgedruckte Werthbezeichnung »**Funfzig Mark**« euthält;
2. auf der kleineren linken Hälfte, ebenfalls in Rothdruck, oben Litern und Nummer des Scheines, unten den auf den Seiten mit der Zahl »50« und mit quillohrtten Feldern umrahnten Ausfertigungstempel der Reichsschuldenverwaltung, welcher aus dem Reichsadler und der Umschrift »Reichsschuldenverwaltung« besteht.

Berlin, den 1. April 1882.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

[41] IV. Nachdem die Ratifikation der unter dem 3. Dezember v. J. mit Zustimmung des Landtags abgeschlossenen Verträge, betreffend den Ankauf der Thüringischen Eisenbahn durch den Preussischen Staat, erfolgt ist, werden dieselben zur Nachachtung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 12. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

I.

Vertrag,

betreffend den Uebergang der dem Großherzogthum Sachsen an den Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preussischen Staat.

Vom 3. Dezember 1881.

Nachdem die Großherzoglich Sächsische und die Königlich Preussische Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der letztgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Preussischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Großherzoglich Sächsische Regierung

Ihre finanzielle Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen auf den Preussischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Verabredung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Staatsrath Dr. jur. Freiherrn Rudolf von Groß, und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Dr. jur. Carl Stevogt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberregierungsath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchst Ihren Regierungs-Assessor Adolf Hoppenstedt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Art. 1.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt das Eigenthum an der Ihr gehörigen Actie der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft im Nennwerthe von 900 000 Thaler = 2 700 000 Mark mit dem Rechte des Bezuges der Dividende vom 1. Januar 1881 ab, sowie mit allen mit dem Besitze der Actie verbundenen Rechten, einschließlich des Stimmrechts auf den Preussischen Staat.

Die Uebergabe der Actie wird Seitens der Großherzoglichen Regierung am 1. Juli 1882 an die Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Erfurt bewirkt werden.

Art. 2.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt auf den Preussischen Staat Ihren Anspruch auf den Ihr in Gemäßheit der zwischen den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere:

- a) des Art. 15 des Staatsvertrages vom 19. April 1844, die Thüringische Eisenbahn betreffend (Preussische Gesetzsammlung pro 1844 pag. 444 flg.),
- b) der Ministerial-Erklärung vom 3. Dezember 1862 (Preussische Erklärung) und vom 21. Oktober 1862 (Sachsen-Weimar-Eisenachische Erklärung), betreffend die mit der Großherzoglich Sächsischen und der

Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gotha'schen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen (Preussische Gesetzsammlung pro 1864 pag. 194 flg.).

- c) der Ministerial-Erklärungen vom 13. März 1867 (Preussische Erklärung) und vom 30. Januar 1867 (Sachsen-Weimar-Eisenachische Erklärung), betreffend die mit der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gotha'schen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn (Preussische Gesetzsammlung pro 1867 pag. 492 flg.),
- d) des Art. 15 des Staatsvertrags vom 18. März 1867, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht (Preussische Gesetzsammlung pro 1868 pag. 568 flg.), sowie
- e) des § 18 des zwischen der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gotha'schen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Rudolstädtschen Regierung einerseits und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 19. Dezember 1876 (Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Erfurt pro 1877 pag. 143 flg.),

zustehenden Antheil an der von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu entrichtenden Eisenbahn-Abgabe, und zwar mit der Maßgabe, daß der für das Betriebsjahr 1881 auf die Großherzoglich Sächsische Regierung entfallende Antheil bereits dem Preussischen Staate zufällt.

Art. 3.

Der Preussische Staat tritt vom 1. Januar 1881 ab in diejenige Zinsgarantieverpflichtung ein, welche der Sachsen-Weimar-Eisenachische Staat durch den mit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht abgeschlossenen Vertrag vom 4. Dezember 1867 (Preussische Gesetzsammlung pro 1868 pag. 562 flg.) rückfichtlich des Anlagekapitals der genannten Zweigbahn übernommen hat. Demgemäß wird derselbe den auf das Großherzogthum Sachsen entfallenden Antheil an dem zu leistenden Zuschuß mit der auf den Preussischen Staat

entfallenden Quote der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bei der königlichen Regierungshauptkasse zu Erfurt zur Verfügung stellen. Mit der Zinsgarantie gehen auch die Ansprüche des Großherzogthums Sachsen auf Rück- erstattung der bis zum Betriebsjahre 1881 geleisteten und der ferner zu leistenden Zuschüsse auf den Preussischen Staat über.

Art. 4.

Der Preussische Staat gewährt dem Großherzogthum Sachsen am 1. Juli 1882 eine Kapitalsabfindung in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der consolidirten Anleihe zum Nennwerthe von 7 500 000 Mark nebst vierprozentigen Zinsen vom 1. Januar 1882 ab. Gleichzeitig wird als Entschädigung für das Interesse des Großherzogthums Sachsen an den Erträgen des Jahres 1881 eine Summe von 150 000 Mark baar bezahlt.

Art. 5.

Das durch den Vertrag vom 14. Juli 1847 Seitens der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft gewährte Darlehn zum ursprünglichen Betrage von 3 000 000 Mark, an welchem die Großherzoglich Sächsische Regierung mit 1 800 000 Mark Theil hat, wird, soweit dasselbe nicht inzwischen amortisirt ist, von dem Preussischen Staate am 1. Juli 1882 zurückgezahlt und bis dahin in der bisherigen Weise mit $3\frac{3}{4}$ Prozent verzinst.

Die zur Sicherstellung des Darlehns von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft deponirte Kaution, bestehend in Stamm-Aktien der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft, wird zurückgegeben. Die Aktien werden mit Talons und Dividendenscheinen von der Großherzoglich Sächsischen Regierung gleichzeitig mit der im Art. 1 bezeichneten Staatsaktie an die Hauptkasse der königlichen Regierung zu Erfurt eingeliefert.

Art. 6.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 3. Dezember 1881.

(L.S.) **Freiherr von Groß.**

(L.S.) **Dr. Sievogt.**

(L.S.) **Dr. Frölich.**

(L.S.) **Schmidt.**

(L.S.) **Hoppensiedt.**

II.

Staatsvertrag

zwischen Sachsen-Weimar-Eisenach und Preußen, betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahnen.

Vom 3. Dezember 1881.

Nachdem zwischen der Großherzoglich Sächsischen Regierung und der Königlich Preussischen Staatsregierung für den Fall des Ueberganges des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Preussischen Staat verabredet ist, daß die finanzielle Betheiligung des Großherzogthums Sachsen an demselben ebenfalls auf den Preussischen Staat übergehen soll, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen weiteren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Staatsrath Dr. jur. Freiherrn Rudolf v. Groß und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Dr. jur. Carl Slevogt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberregierungsath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchst Ihren Regierungs-Assessor Adolf Hoppenstedt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Art. 1.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preussische Staat das Thüringische Eisenbahn-Unternehmen nach Maßgabe des zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Großherzoglich Sächsischen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Thüringischen

Eisenbahn-Gesellschaft auf den Preussischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs-) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührensfreiheit.

Art. 2.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preussischen Regierung einzusetzende Königliche Behörde übergibt, auf den Preussischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, dem Preussischen Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, den Statuten der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft sowie den der letzteren erteilten Concessionen und Anleiheprivilegien zustehende Aufsichts- und Verwaltungsrecht.

Art. 3.

Die Landeshoheit über die im Großherzoglich Sächsischen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahn-Strecken bleibt der Großherzoglich Sächsischen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1. Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Großherzoglich Sächsischen Staatsbehörden.

2. Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahn-Verwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiete des Großherzogthums Sachsen stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der competenten Großherzoglichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.

3. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Großherzogthum Sachsen belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Großherzoglich Sächsischen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

4. Die Befreiung von Staats-, Communal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen nach den bezüglichen Vereinbarungen, insbesondere nach Artikel 15 des Staatsvertrages vom 19. April 1844, eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigenthums der

genannten Eisenbahn auf den Preussischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorial-Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat.

Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Großherzogthum Sachsen sollen die auf Großherzoglichem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Grundstücke, soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Großherzogthums.

5. Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplans für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahnen steht der Großherzoglich Sächsischen Regierung eine Einwirkung nicht zu; jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorläufigem Benehmen mit der Großherzoglichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde. Eine Verminderung der drei gegenwärtig auf der Thüringischen Hauptbahn (von Halle resp. Leipzig nach Gerstungen) in beiden Richtungen kursirenden Schnellzüge soll nur mit Zustimmung der Großherzoglichen Regierung erfolgen.

6. Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Großherzoglich Sächsischen Gebietes sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Großherzogthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung erforderlich.

7. Ein Recht auf den Erwerb einzelner der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Großherzoglich Sächsische Regierung nicht in Anspruch nehmen. Dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung.

8. An den im Gebiete des Großherzogthums Sachsen belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Großherzoglichen Regierung angebracht werden.

9. Der Großherzoglich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Zhr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Commissarius zu übertragen.

Diese Behörde resp. dieser Commissarius hat die Beziehungen der Großherzoglichen Regierung zu der Eisenbahn-Verwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat sich an diese Behörde bzw. an diesen Commissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

Art. 4.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen des Großherzogthums Sachsen in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preussischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der in dem Gebiete des Großherzogthums Sachsen zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Großherzoglichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanen-Verbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Art. 5.

Die Königlich Preussische Regierung wird anderen Eisenbahn-Unternehmen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Großherzogthums Sachsen belegenen Stationen auf Verlangen der Großherzoglichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen

Vereinbarungen werden die Höhen contrahirenden Regierungen Sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Art. 6.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Bahnen den übrigen im Großherzogthume Sachsen gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Art. 7.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 3. Dezember 1881.

(L.S.) **Freiherr von Groß.**

(L.S.) **Dr. Frölich.**

(L.S.) **Dr. Stevogt.**

(L.S.) **Schmidt.**

(L.S.) **Höppensfeldt.**

[42] V. Nachdem die Berlin-Rölnische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin in Liquidation getreten ist, wird Solches unter Bezugnahme auf die, die Zulassung der genannten Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum enthaltende Bekanntmachung vom 22. Dezember 1873 (Regierungs-Blatt 1874 Seite 10) hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ertheilte Konzession als erloschen zu betrachten und daß es der genannten Gesellschaft ferner nicht mehr gestattet ist, Versicherungsverträge im Großherzogthum abzuschließen oder bestehende Versicherungsverträge zu verlängern.

Weimar, am 12. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußeren und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[43] VI. Nachdem der Nordhausen-Erfurter-Eisenbahn-Gesellschaft die Konzession zur Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Erwerb und Betrieb der bisherigen Saal-Unstrutbahn innerhalb des Großherzoglichen Staatsgebietes ertheilt worden ist, wird die desfallige Konzessionsurkunde vom 3. Januar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 12. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Konzessionsurkunde betreffend den Erwerb und Betrieb der Eisenbahn von Straußfurt nach Großheringen durch die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

ertheilen hiermit der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft die nachgesuchte Konzession zur Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Erwerb und Betrieb der durch Unsere Konzessionsurkunde vom 11. April 1872 für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre konzessionirten Bahn von Straußfurt nach Großheringen für Unser Staatsgebiet in Gemäßheit des unter dem 31. Juli 1870 mit der Königlich Preussischen Staatsregierung abgeschlossenen Staatsvertrags (Regierungs-Blatt 1870 S. 104 flg) und in Gemäßheit sowie unter Wiederholung der in der Königlich Preussischen Konzessionsurkunde vom 28. Dezember 1881 unter I bis VIII aufgestellten, aus der Anlage A ersichtlichen besonderen Bedingungen sowie unter den weiteren Bedingungen, daß die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft

1. bei Stadtsulza eine Haltestelle errichtet,
2. sich in Betreff der zwischen ihr als Betriebsführerin der früheren Saal-Unstrutbahn und der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft in Bezug auf

den Bahnhof Großheringen bestehenden Differenzen, wenn nicht bis zum 1. April 1882 eine Einigung zu Stande gekommen ist, dem Schiedspruche des Reichs-Eisenbahnamtes unterwirft.

Die gegenwärtige Urkunde nebst Anlage soll durch das Regierungs-Blatt für das Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Weimar, den 3. Januar 1882.



Carl Alexander.

v. Groß.

Bedingungen

der Königlich Preussischen Konzessionsurkunde betreffend den Erwerb und Betrieb der Eisenbahn von Straußfurt nach Großheringen durch die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft.

I.

Die neu erworbene Bahnstrecke bildet einen integrirenden Theil des Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Unternehmens.

II.

Der Konzessionar ist den Bestimmungen des zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der neu erworbenen Bahnstrecken abgeschlossenen Staatsvertrages vom 31. Juli 1870 (W. S. S. 561) unterworfen.

III.

Für die neu erworbene Bahnstrecke sind die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publicirt im Centralblatt für das deutsche Reich Nr. 24 vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. § 55 daselbst) maßgebend.

IV.

Der Konzessionar hat für sein Stamm-Unternehmen und die neu erworbene Bahnstrecke einen gemeinschaftlichen Erneuerungsfonds und einen gemeinschaft-

lichen Reservefonds nach den bestehenden Normativ-Bestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, periodisch zu revidirenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

- a) der Bestand des Erneuerungsfonds des Stamm-Unternehmens;
- b) eine sogleich nach Ertheilung der Konzession zu machende einmalige Rücklage von 100 000 Mark;
- c) der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
- d) die Zinsen dieses Fonds;
- e) eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

Der Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Reservefonds fließen:

- a) der Bestand des Reservefonds des Stamm-Unternehmens;
- b) eine sogleich nach Ertheilung der Konzession zu machende einmalige Rücklage von 75 000 Mark;
- c) der Betrag der statutenmäßig verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen;
- d) die Zinsen des Reservefonds;
- e) eine im Regulativ festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Reservefonds die Summe von 135 000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange cessiren, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist. Die Wertpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zu verwendenden Summen zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- und Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des bezw. der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

V.

Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der neu erworbenen Bahnstrecke mit Militär-Anwärtern, insoweit dieselben das 40te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militär-Anwärter — bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

VI.

Der Konzessionar ist gegenüber der Postverwaltung bezüglich der neu erworbenen Bahnstrecke den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzblatt für 1875 S. 318) und den dazu ergangenen und künftig noch zu ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen, jedoch mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung gewährt sind.

Der Telegraphen- und Militär-Verwaltung gegenüber ist der Konzessionar bezüglich der neu erworbenen Bahnstrecke den durch das Reich erlassenen oder künftig zu erlassenden Bestimmungen unterworfen.

VII.

Im Uebrigen finden auf die neu erworbene Bahnstrecke die Bestimmungen der Konzession, der Statuten und der Statutnachträge des Nordhausen-Erfurter Stamm-Unternehmens Anwendung.

VIII.

Binnen einer von heute ab zu berechnenden viermonatlichen Präklusivfrist muß die Eintragung der hiermit genehmigten Erweiterung des Gesellschafts-Unternehmens in das Handels-Register bewirkt werden.

Nachdem jene Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von 6 Druckexemplaren des Statutennachtrages nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 veröffentlicht werden.

Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Konzession ohne Weiteres erloschen.



Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

30. April 1882.

Inhalt: Verordnung, die Unterbringung jugendlicher Personen in Zwangs-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten betreffend Seite 59. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Feuerversicherung-Anstalt der Bayerischen Hypotheken und Wechsel-Bank zu München betreffend Seite 68. — Reichs-Gesetzblatt Seite 69.

[44] Verordnung, die Unterbringung jugendlicher Personen in Zwangs-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten betreffend; vom 22. April 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem der über Mitbenutzung der Provinzialständischen Korrekptions-, Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Zeitz im Jahr 1873 abgeschlossene Vertrag — S. 27 des Regierungs-Blatts von 1874 — zur Kündigung gekommen und zur weiteren Gewinnung eines Ersatzes für diese Anstalt sowie zur Vermehrung der Gelegenheiten für passende Unterbringung verwahrloster Kinder mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung die nachstehend abgedruckte Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, nachgehends aber

die Verlegung der Anstalt für jugendliche Korrekptions weiblichen Geschlechts von Grünhain (§ 1, Ziffer 1 lit. b. der Uebereinkunft) nach Waldheim stattgefunden hat und deshalb verabredet



worden ist, daß die für Mitbenutzung ersterer Anstalt getroffenen Bestimmungen auf die in Waldheim errichtete Anstalt Anwendung zu erleiden haben,

so lassen Wir solches zur Nachachtung aller, die es angeht, hierdurch zu öffentlicher Kenntniß bringen.

Zugleich verordnen Wir, unter Hinweisung auf den Inhalt der Uebereinkunft, sowie in Abänderung und beziehungsweise Vervollständigung der einschlägigen Bestimmungen Unserer Verordnung vom 26. September 1877 — S. 179 des Regierungs-Blatts — was folgt:

§ 1.

Einlieferungen in die Korrekptions-, Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Zeitz finden nicht mehr statt.

§ 2.

Die auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs der Landespolizei-Behörde überwiesenen und von dieser in einem Arbeitshause unterzubringenden Personen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, sind insoweit, als nicht nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls deren Unterbringung bei noch jugendlicherem Alter in einer dazu geeigneten Kinder-Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt oder bei schon weiter vorgerücktem Lebensalter in dem Arbeitshause zu Eisenach angemessener erscheint, in die hierzu vertragsmäßig bestimmten Königlich Sächsischen Landesanstalten und zwar

die männlichen Geschlechts in die Korrekptions-Anstalt für Jugendliche zu Sachsenburg bei Frankenberg,

die weiblichen Geschlechts in die Korrekptions-Anstalt für Jugendliche zu Waldheim

unter Beachtung der dieserhalb in der Uebereinkunft getroffenen Bestimmungen einzuliefern.

Der Erlaß näherer, zur Ausführung dieser Unserer Anordnung dienlichen Vorschriften und Instruktionen bleibt Unserem Staats-Ministerium, Departement des Innern, ebenso vorbehalten, wie die Bestimmung der für die Einlieferung im einzelnen Falle oder in gewissen vorausbezeichneten Fällen zu wählenden Anstalt.

§ 3.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 9. Februar 1881, die Unterbringung verwahrloster Kinder betreffend — Regierungs-Blatt S. 5 — (vergl. § 6 bezw. 17) bestimmen Wir, daß bis auf Weiteres bei der Wahl einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt zur Unterbringung von Knaben evangelischer Konfession unter 14 Jahren auf Grund des gedachten Gesetzes, vorzugsweise das Rettungshaus zu Tiefenort, insoweit Raum in demselben vorhanden ist und nicht in Betreff der Persönlichkeit des Einzuliefernden oder anderer besonderen Verhältnisse Bedenken vorliegen, ins Auge gefaßt werde, unter Beachtung dessen, was dieserhalb mit dem Verein zur Rettung verwahrloster Kinder im Großherzogthum vereinbart ist.

Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, bleibt es überlassen, daneben diejenigen sonstigen Erziehungs- und Besserungs-Anstalten zum Voraus zu bestimmen, in welche die Einlieferung zur Zwangserziehung auf Grund des Eingangs bezeichneten Gesetzes zu geschehen habe, auch alle weiter erforderlichen Vorschriften hierüber und über das Einlieferungs-Verfahren zu erlassen.

Der besonderen vorgängigen Genehmigung des genannten Ministerial-Departements bedarf es, wenn die Einlieferung zur Zwangserziehung in eine Anstalt geschehen soll, welche außerhalb des Großherzogthums gelegen ist und sind, wenn eine solche nach Bräunsdorf stattzufinden hat, die Bestimmungen der angedruckten Uebereinkunft hierfür zu beachten.

§ 4.

Das im § 3 Geordnete gilt in gleicher Weise für die auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs zu bewirkenden Einlieferungen jugendlicher Personen in Zwangs-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten.

So geschehen und gegeben Weimar, den 22. April 1882.



Carl Alexander.

G. Thon. v. Groß.

Uebereinkunft.

Zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen und des Königreichs Sachsen ist über die Mitbenutzung einiger königlich sächsischer Landesanstalten Seitens der Großherzoglichen Staatsregierung nachstehende

Uebereinkunft

abgeschlossen worden.

§ 1.

Die königlich sächsische Staatsregierung erklärt ihre Bereitwilligkeit, die im Großherzogthum Sachsen auf Grund des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich (§§ 362, bezw. 55 und 56), sowie auf Grund der Landesgesetzgebung des Großherzogthums beschlossenen, auf Unterbringung jugendlicher Personen in ein Arbeitshaus bezw. in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gerichteten Maßregeln unter den in Folgendem näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen in königlich sächsischen Landesanstalten zur Vollstreckung zu bringen, und zu diesem Zwecke aufzunehmen zu lassen:

1. die auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs unterzubringenden Personen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben
 - a) männlichen Geschlechts in die Korrekptions-Anstalt Sachsenburg bei Frankenberg,
 - b) weiblichen Geschlechts in die Korrekptions-Anstalt Grünhain bei Schwarzenberg,
2. die auf Grund der §§ 55 bezw. 56 des Strafgesetzbuchs und die auf Grund der Landesgesetzgebung des Großherzogthums (vergleiche Gesetz vom 9. Februar 1881) sonst in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt unterzubringenden jugendlichen Personen — ohne Unterschied des Geschlechts — in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt Bräunsdorf bei Freiberg.

Die königlich sächsische Staatsregierung behält sich jedoch vor, darüber, in welche Anstalten die betreffenden Personen einzuliefern sind, je nach Umständen andere Bestimmungen in Einvernehmen mit der Großherzoglich sächsischen Staatsregierung zu treffen.

§ 2.

Die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung macht sich verbindlich, für jede auf Grund dieser Uebereinkunft einer Königlich Sächsischen Landesanstalt überwiesene Person für jeden Tag neunzig Pfennige und überdieß die nach §§ 9, 11 und 12 dieser Uebereinkunft oder die bei vorkommenden Versetzungen (siehe § 1 am Schlusse) zu berechnenden besonderen Aufwände zu vergüten und dafür Sorge zu tragen, daß diese Vergütungen der Klasse der betreffenden Königlich Sächsischen Landesanstalt auf vierteljährliche Berechnung portofrei übersendet werden.

§ 3.

Von der Aufnahme in die Königlich Sächsischen Landesanstalten ausgeschlossen sind:

- a) Kranke, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind oder sich im letzten tödtlichen Stadium einer Krankheit befinden, auch, wenn deren Transportfähigkeit nach den obwaltenden besonderen Umständen nicht unbedingt ausgeschlossen sein sollte;
- b) solche weibliche Personen, welche sich unzweifelhaft im Zustande der Schwangerschaft befinden und stillende Mütter.

§ 4.

Die Einlieferung des in eine Königlich Sächsische Landesanstalt Aufzunehmenden erfolgt Seiten der zuständigen Großherzoglich Sächsischen Behörde mittelst Transportbegleitung, wozu auch Angehörige oder Vormünder behördlich autorisirt werden können. Der Einzuliefernde ist nur an einem Werktag in die betreffende Königlich Sächsische Landesanstalt einzubringen.

Die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung wird dafür Sorge tragen, daß die Begleiter oder bezw. Transporteure den im Königreiche Sachsen über das Verhalten der Transporteure bei der Einlieferung von Korrekzionären jeweilig bestehenden Bestimmungen entsprechend instruirt werden.

Bei der Einlieferung sind der Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde zu übergeben:

1. ein Einlieferungsschreiben der zuständigen Behörde,

2. beglaubigte Abschrift

- a) bei Einlieferungen auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs: der betreffenden landespolizeilichen Verfügung nebst den betreffenden Polizei-Akten,
 - b) bei Einlieferung auf Grund des § 55 des Strafgesetzbuchs bezw. der Landesgesetzgebung des Großherzogthums (zu vergleichen Gesetz vom 9. Februar 1881): des Beschlusses der Vormundschafts-Behörde,
 - c) bei Einlieferungen auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs: des gerichtlichen Urtheils,
3. ein Signalement des Einzuliefernden,
 4. eine aktenmäßige Personalnotiz,
 5. ein gerichtsarztliches Zeugniß über den geistigen und körperlichen Zustand des Einzuliefernden,
 6. ein Kleider- und Effektenverzeichnis,
 7. ein Nachweis über die Unterstützungswohnsitz- und Staatsangehörigkeits-Verhältnisse des Einzuliefernden und die vorhandenen Legitimationen,

bei Einlieferung in die Landesanstalt Bräunsdorf außerdem:

8. ein Taufzeugniß bezw. ein Auszug aus dem Geburtsregister,
9. ein Impfzeugniß,
10. ein Zeugniß über die erlangte Schulbildung.

Ueber jede erfolgte Einlieferung ist von der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde der einliefernden Behörde Empfangsschein anzustellen.

§ 5.

Die in § 4 unter 4 gedachte aktenmäßige Personalnotiz muß Auskunft geben:

- a) über des Eingelieferten Geburtsort, Alter, Religionsbekenntniß, Charakter, Bildungsgrad, Familienverhältnisse und Umgebungen, Lebensweise und Lebenslauf,
- b) darüber, ob, wie oft und weshalb er bereits früher in strafrechtlicher oder polizeilicher Untersuchung sich befunden hat und welche Strafen

ihm deshalb zuerkannt und bezw. von ihm verbüßt worden sind, möglichst unter Angabe der betreffenden Zeitpunkte und Untersuchungsbehörden und

- c) ob er Untersuchungshaft erlitten und wie er sich während derselben verhalten hat,
- d) über Alles, was sonst zur Vervollständigung des Gesamtbildes von dem Eingelieferten geeignet und für seine Behandlung und Beaufsichtigung in der Anstalt von Interesse sein kann.

§ 6.

Der Einzuliefernde muß in reinlichem Zustande — ohne Ungeziefere — übergeben werden und mit ganzer und reinlicher Kleidung — mit Einschluß der Kopfbedeckung und des Schuhwerks, — wie sie für ihn auch zum Gebrauche bei seiner künftigen Entlassung geeignet und erforderlich ist, versehen sein.

Bei Einlieferungen in die Königlich Sächsische Landesanstalt Bräunsdorf wird jedoch die Bekleidung und Wäsche des Eingelieferten dem Transporteur mittelst Spezifikation zurückgegeben.

§ 7.

Erfolgt eine Einlieferung ohne daß die vorstehend in den §§ 4—6 aufgeführten Erfordernisse erfüllt werden, so ist die betreffende Anstaltsbehörde nicht zur Zurückweisung des Eingelieferten, wohl aber dazu berechtigt, die ungesäumte Nachbringung bezw. den Ersatz des durch diese Nichterfüllung der Anstalt etwa erwachsenden Aufwandes zu fordern.

§ 8.

Während der Detention der aus dem Großherzogthum Eingelieferten in einer Königlich Sächsischen Landesanstalt gelten für dieselben die Hausordnung und die sonstigen Einrichtungen der betreffenden Anstalt einschließlicly der für jugendliche Korrekzionäre und für die Zöglinge der Erziehungs- und Besserungs-Anstalten bestehenden Verurlaubs-Einrichtungen (auf dem Wege der versuchsweisen Unterbringung in ein geeignetes Lohn- oder Dienstverhältniß).

§ 9.

Wenn eine aus dem Großherzogthum in eine königlich Sächsischen Landesanstalt eingelieferte Person wegen einer während ihrer Detention verübten strafbaren Handlung bei einem königlich Sächsischen Gerichte zur Untersuchung zu ziehen ist, so werden, insoweit die zur Untersuchung gezogene Person wegen Verurtheilung in der Hauptsache oder sonst zur Abstattung von Untersuchungskosten für verbunden erachtet worden ist, diese Kosten einschließlich etwaiger Transportkosten, ingleichen die Kosten für eine etwaige Detention in königlich Sächsischen Gerichtsgefängnissen oder Landesanstalten dem Großherzoglichen Staats-Ministerium und zwar die Detentionskosten nach dem in § 2 bestimmten Satze, die übrigen Kosten einschließlich der etwaigen Beerdigungskosten nach den im Königreiche Sachsen bestehenden desfallsigen Bestimmungen durch Vermittelung derjenigen königlich Sächsischen Landesanstalt, in welche die betreffende Person aus dem Großherzogthum eingeliefert worden, in Berechnung gebracht.

§ 10.

Die Entlassung eines aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs in eine königlich Sächsischen Korrektions-Anstalt Eingelieferten vor Ablauf der zweijährigen Maximaldauer der Detention bedarf der Zustimmung derjenigen Landespolizeibehörde des Großherzogthums (Bezirks-Direktor), von welcher die Einlieferung angeordnet ist. Bei Letzterer ist daher von der betreffenden königlich Sächsischen Landes-Anstaltsbehörde, sobald nach ihrem Dafürhalten die Entlassung eines Korrektions-Anstaltlichen unbedenklich oder aus irgend welchem Grunde geboten erscheint, dieselbe gutachtlich zu beantragen.

Dafern bei einem in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Bräunsdorf aus dem Großherzogthum aufgenommenen Zöglinge die Anstalts-Direktion den Zeitpunkt der Entlassung aus dieser Anstalt für gekommen erachtet, hat sie Solches dem Großherzoglichen Staats-Ministerium gutachtlich anzuzeigen, welchem die weitere Entschließung überlassen bleibt.

Dem Antrage der königlich Sächsischen Anstaltsbehörde auf Entlassung eines Korrektions-Anstaltlichen oder eines Anstalts-Zöglings aus der betreffenden Anstalt wird Seitens der Behörden des Großherzogthums jeder Zeit dann entsprochen werden, wenn sich herausgestellt haben sollte, daß derselbe wegen seines körper-

lichen oder geistigen Zustandes zu fernerer Behandlung in der betreffenden Anstalt sich nicht eignet.

Durch vorstehende Bestimmung soll das Recht der Behörden des Großherzogthums, die Entlassung ihrerseits zu jeder Zeit zu verlangen, in keiner Weise geschmälert sein.

§ 11.

Von jeder bevorstehenden Entlassung eines aus dem Großherzogthume in eine Königlich Sächsische Landesanstalt Eingelieferten ist von der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde der Einlieferungsbehörde mit Nachweisung über Zustand und einschlagende Verhältnisse thunlichst zeitig Mittheilung zu machen.

Wenn die Anstaltsbehörde es bedenklich erachtet, den zu Entlassenden ohne Transportbegleitung an den Bestimmungsort zu dirigiren, so hat dieselbe bei der betreffenden Großherzoglichen Behörde die Absendung der erforderlichen Transportbegleitung zur Abholung des zu Entlassenden zu beantragen.

Die Kosten der Dirigirung an den Bestimmungsort trägt in jedem Falle die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung. Dieselben werden durch Verabreichung der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde berechnet.

Ist die von dem zu Entlassenden bei seiner Einlieferung mitgebrachte Kleidung nach dem Ermessen der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde nicht ausreichend, so wird ihm das Nöthige von der Anstalt verabreicht und der bei Letzterer verlagsweise zu bestreitende Aufwand dem Großherzoglichen Staatsministerium berechnet.

Nicht reisefähige kranke zu Entlassende werden bis zur Reisefähigkeit gegen den in § 2 festgesetzten Vergütungssatz in der Anstalt verpflegt.

§ 12.

Die aus der Königlich Sächsischen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt Bräunsdorf zu Entlassenden werden mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn der zu Entlassende seinen Unterstützungswohnsitz im Königreiche Sachsen und anderwärts kein Unterkommen hat, auf vorherige Benachrichtigung und Veranlassen der betreffenden Großherzoglichen Behörde mittelst geeigneter Transportbegleitung aus der Anstalt abgeholt und ihrem außerhalb des Königreichs Sachsen gelegenen Bestimmungsorte zugeführt.



Sollte die Transportbegleitung nicht rechtzeitig eintreffen und der Transport nicht länger zu verschieben sein, so wird der Transport Seiten der Königlichen Sächsischen Anstaltsbehörde zu Bräunsdorf auf Kosten der Großherzoglichen Staatsregierung veranstaltet und der Entlassene der betreffenden Einlieferungsbehörde zugeführt, welche denselben unweigerlich übernehmen wird.

Der Aufwand, welcher der Anstalt durch die Ausstattung des zu Entlassenden mit der nöthigen Kleidung und Wäsche erwachsen ist, wird dem Großherzoglichen Staats-Ministerium berechnet.

§ 13.

Vorstehende Uebereinkunft wird unter Festsetzung einer beiden Kontrahenten zustehenden, vom Tage der Kündigung laufenden zweijährigen Kündigungsfrist dergestalt abgeschlossen, daß dieselbe sofort nach Auswechselung der beiderseitigen Ministerial-Erklärungen in Kraft tritt.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige

Ministerial-Erklärung

ausgefertigt und mit dem Großherzoglichen Insignel versehen worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Dresden ausgewechselt zu werden.

Weimar, am 3. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

Ministerial-Bekanntmachung.

[45] Daß von der Subdirektion der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München, an Stelle des Geometers Ferdinand Staffel, bisherigen Haupt-Agenten derselben, der Kaufmann Hermann Ferdinand Müller zu Apolda zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die

Ministerial-Bekanntmachung vom 22. August 1881 (Regierungs-Blatt S. 221)
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 20. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

- [46] Das 8. und 9. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
Nr. 1466 die Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom
16. August 1876, betreffend die Pautionen der bei der Militär-
und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 30. März
1882; unter
„ 1467 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags, vom
14. April 1882.



Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

16. Mai 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Ertheilung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung an die von einem Komite zu Weimar begründete „Herberge zur Heimath“ betreffend Seite 71. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zulassung des Dachpappenfabrikats der Firma Müller & Schubert in Lindenau bei Leipzig als Bedachungsmaterial im Großherzogthume betreffend Seite 72. — Ministerial-Bekanntmachung, die Katasterführung für Dautmarshausen, Fernbreitenbach und Wänschenfuht betreffend Seite 72. — Ministerial-Bekanntmachung, die Abtrennung des Ortes Gehaus mit Hohenwart von dem Bezirke der Stenerrezeptur Tacha und dessen Zuweisung an den Stenerhebezirk Geisa betreffend Seite 72. — Ministerial-Bekanntmachung, die Wahlen der Landtags-Abgeordneten für den 23. Landtag betreffend Seite 73. — Ministerial-Bekanntmachung, die Konzeßionirung der Transport-Versicherungsgesellschaft Deutscher Lloyd zu Berlin zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthume betreffend Seite 74. — Reichs-Gesetzblatt Seite 74.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[47] I. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog das von einem in hiesiger Stadt zu Begründung einer

„Herberge zur Heimath“

gebildeten Komite überreichte Statut bis auf Widerruf gnädigst zu genehmigen und der auf Grund desselben errichteten Anstalt die Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung zu verleihen geruht haben, wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 29. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[48] II. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1859, der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1881, § 7, Ziffer 9 und der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt vom 8. Juli 1881, § 28 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bereits seit längerer Zeit im Königreich Sachsen als Surrogat der harten Dachung zur Anwendung bei Bauten concessionirte Dachpappenfabrikat der dermaligen Firma Müller & Schubert in Lindenau bei Leipzig, auch im Großherzogthume zur Benutzung als Bedachungsmaterial bis auf Weiteres und mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für zulässig erachtet worden ist.

Weimar, den 29. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[49] III. Daß die Führung der Kataster von Dankmarshausen, Fernsbreitenbach und Wünschensuhl der Bezirkskatasterführung des Großherzoglichen Rechnungsamtes zu Gerstungen übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 1. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[50] IV. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ort Gehaus mit Hohenwart vom 1. Juli d. J. an von dem Bezirke der Steuerrezeptur Bacha abgetrennt und dem Steuererhebebezirk Geisa zugewiesen wird.

Weimar, den 3. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[51] V. Höchster Entschließung zufolge soll die Wahl der sämtlichen Abgeordneten für den nächsten dreiundzwanzigsten Landtag des Großherzogthums nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. April 1852 im Laufe des Monats September dieses Jahres vorgenommen werden.

Das unterzeichnete, nach § 11 des angezogenen Gesetzes mit der allgemeinen Leitung des Wahlgeschäfts betraute Staats-Ministerium bringt hierdurch diese höchste Entschließung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur Vorbereitung der Abgeordnetenwahlen erforderlichen näheren Anordnungen mit Einschluß der Wahlmännerwahlen von den Großherzoglichen Bezirksdirektoren für den Umfang ihrer Bezirke in Gemäßheit der ihnen zugehenden Anweisung werden getroffen werden.

Schon jetzt aber findet sich das unterzeichnete Staats-Ministerium zu folgenden allgemeinen Anordnungen veranlaßt:

I. Die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuer-Lokal-Kommissionen haben innerhalb 14 Tagen von dieser Bekanntmachung an

1. nach § 40 des gedachten Gesetzes die Zusammenstellung der Namen Derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von mindestens Dreitausend Mark versteuern, auf Grund der Steuerrollen zu fertigen, ingleichen
2. nach § 48 jenes Gesetzes ortsweise eine Zusammenstellung der Vor- und Zunamen derjenigen männlichen Staatsangehörigen anzufertigen, welche in den Steuerrollen ersten und zweiten Theils aufgenommen, mit einem Jahreseinkommen aus anderen Quellen als dem Grundbesitze im Betrage von wenigstens Dreitausend Mark eingezeichnet stehen, sodann aber beide Zusammenstellungen an den zuständigen Bezirksdirektor einzusenden.

II. In jedem Gemeindebezirke ist von dem Gemeindevorstande zunächst die Liste der zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner daselbst berechtigten volljährigen männlichen Staatsangehörigen, welche das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogthums besitzen, und denen die in den §§ 7, 54 und 55 des obenerwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Wahlerfordernisse nicht abgehen, sofort aufzustellen und an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zur Einsicht für jeden Ortseinwohner aufzulegen. Hierauf aber ist die Bekanntmachung des durch den Bezirksdirektor nach § 58 des angezogenen

Gesetzes anzusetzenden Wahltags, bezüglich die Verfügung wegen Bildung der Ur-Wahlbezirke zu gewärtigen.

III. Wegen Ernennung der nach dem Gesetze erforderlichen Wahlkommissionäre bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Weimar, den 5. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[52] VI. Der Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Deutscher Lloyd zu Berlin ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Karl Martin zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 11. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

- [53] Das 10. und 11. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter Nr. 1468 die Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse, vom 18. April 1882; unter „ 1469 die Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

26. Mai 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, den Uebergang der Thüringischen Eisenbahn in Verwaltung und Besiz des Preussischen Staates betreffend, Seite 75. — Ministerial-Bekanntmachung, die Nachweisungen der für den Bereich der königlich Bayerischen, königlich Württembergischen und königlich Sächsischen Militär-Verwaltungen den Militärschatz bei der Fündung des Dienst Einkommens, bezüglich der Pensionen der Offiziere und Beamten der Militär-Verwaltung vertretenden Militär-Behörden und Beamten betreffend, Seite 89.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[54] 1. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des zwischen der königlich Preussischen Staatsregierung und der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen und hier in der Anlage mit veröffentlichten Vertrages das Thüringische Eisenbahn-Unternehmen am 1. d. M. in Verwaltung und Besiz des Preussischen Staates übergegangen ist und von dem gedachten Tage ab durch die königliche Eisenbahn-Direktion zu Erfurt verwaltet wird.

Die genannte Behörde vertritt die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstände einer Aktien-Gesellschaft zustehen.

Weimar, am 2. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Preussischen Staat.

Vom 29. Oktober 1881.

Zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Frölich als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahn-Gesellschaft vom 29. Oktober 1881 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Preussischen Staat. Zu diesem Zwecke übergiebt die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königl. Behörde.

§ 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1882 ab die Verwaltung und der Betrieb der zur Zeit für alleinige Rechnung der Aktien Litt. A und Litt. B der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft verwalteten Eisenbahnen für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Verwaltung und der Betrieb der Zweigbahn Gera-Eichicht soll zwar auch durch den Staat erfolgen, jedoch, wie bisher, für Rechnung der Stammaktien Litt. C der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Derjenige Theil des Reinertrages der genannten Zweigbahn, welcher in Gemäßheit der statutarischen und vertragsmäßigen Bestimmungen etwa den Stammaktien Litt. A zufallen müßte, gebührt für die Folge dem Staate.

Bis zu dem im Absatz 1 dieses Paragraphen festgesetzten Zeitpunkte wird die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft in der Zwischenzeit die Verwaltung in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen lassen, letztere wird sich nach der Vollziehung dieses Vertrages in allen wichtigen Angelegenheiten der Stammbahn und der Zweigbahn Gotha-Keinefelde der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten verschern.

Vom 1. Januar 1882 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, und vorbehaltlich der den Inhabern der Aktien Litt. C an der Zweigbahn Gera-Eichicht zustehenden Rechte über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft erforderlichen Beträge verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu. Zu den Anleihen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft wird auch das Darlehn der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Coburg-Gothaischen Regierungen zum ursprünglichen Betrage von 3 000 000 Mark gerechnet.

Aus dem dem Staate zufließenden Reinertrage hat derselbe auch die statutarischen und vertragsmäßigen Zuschüsse der Stammbahn zu der den Aktien Litt. C garantirten Rente zu leisten. Dagegen fallen etwaige Rückerstattungen auf die für die Aktien Litt. C seitens der Gesellschaft geleisteten Zuschüsse dem Staate zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände aller zum Vermögen der Stammbahn und der Gotha-Keinefelder Zweigbahn gehörigen Fonds, namentlich der Reservefonds

und der Erneuerungsfonds, zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statistarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

Die Reserve- und Erneuerungsfonds der Zweigbahn Gera-Eichicht fallen zunächst dem Staate nicht anheim; dieselben werden vielmehr bis zu dem Zeitpunkt, an welchem der Staat von dem ihm in den §§ 8 resp. 10 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte der Uebernahme der genannten Zweigbahn für Rechnung des Staates resp. des Eigenthumsverlustes derselben Gebrauch macht, in bisheriger Weise dotirt und verwaltet.

§ 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen auf die zu errichtende Königliche Behörde (§ 1) alle in den durch Allerhöchste Ordre vom 20. August 1844 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen den Generalversammlungen, dem Verwaltungsrathe und der Direktion beigelegten Befugnisse über. Dieselbe vertritt die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft zustehen.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung bis zum Zeitpunkte des Ueberganges derselben auf die Königliche Behörde bei der Bestimmung des § 41 sub Nr. 7 der Gesellschaftsstatuten, wonach die von der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu prüfen und zu becharigern sind.

Für die Folge hat die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Erfurt, und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Erfurt unterworfen sein.

Den Inhabern der Stammaktien Litt. C der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bleiben bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Staat von dem ihm in den §§ 8 resp. 10 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte der Ueber-

nahme der genannten Zweigbahn für Rechnung des Staates resp. des Eigenthümerwerbes derselben Gebrauch macht, ihre bisherigen statutmäßigen Rechte ungeschmälert erhalten. Gleichfalls bleiben bis zu dem gedachten Zeitpunkt die auf die Verwaltung der Gera-Eichicht^{er} Zweigbahn bezüglichen Rechte des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung bestehen.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht, sobald dieser Vertrag perfect geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt Mitglieder desselben sind; jedoch scheiden die drei von den Höhen Regierungen bestellten Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem der Staat von dem ihm in den §§ 8 resp. 10 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte der Uebernahme der Zweigbahn Gera-Eichicht für seine Rechnung resp. des Eigenthümerwerbes derselben Gebrauch macht, wird, abgesehen von den seitens der Städte Mühlhausen, Langensalza und Gotha in den Verwaltungsrath erwählten Mitgliedern die Zahl der letzteren in der Weise allmählich auf sechs reduziert, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten statt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher auch die laufenden Geschäfte führt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 4.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft überläßt den Reinertrag der für alleinige Rechnung der Stammaktien Litt. A verwalteten Strecken des Jahres 1881 dem Staate für den Betrag von 4214409 Mark (= 9½ Prozent des Stammaktienkapitals Litt. A). Die Ausgleichung soll derart erfolgen, daß ein etwa vorhandener Ueberschuß über diesen Betrag dem Reservefonds zugeführt, ein daran etwa fehlender Betrag diesem entnommen wird. Ferner wird dem Staate der Reingewinn der Zweigbahn Gotha-Leinefelde des Jahres 1881 für den Betrag von 411757 Mark 50 Pf. überlassen, welcher unbeschadet der den Stammaktien Litt. B Serie A gewährten Zinsgarantie auf das Stammaktienkapital Litt. B in bisheriger Weise nach Maßgabe der Statuten zu vertheilen ist.

§ 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Thüringische Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenstkomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch der Gesellschaft gegenüber nicht verpflichtet, für die Zweigbahn Gotha-Leinefelde eine besondere Betriebsrechnung aufzustellen.

Der Staat ist ferner berechtigt, das Thüringische Eisenbahn-Unternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

In diesem Falle gelten für die Vertheilung der gesammten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen diejenigen Bestimmungen, welche in dem § 12 des Vertrages vom 4. Dezember 1867 (G.-S. für 1868 S. 566) für die Bethheiligung der Gera-Eichichter Zweigbahn an den Betriebsausgaben des Gesammtunternehmens vereinbart sind.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privateisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige Behörde bezeichnen, welche die Funktionen des Vorstandes der Gesellschaft auszuüben hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Thüringische Eisenbahn-Unternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet. Eine Verlegung des Etatsjahres für die Stammaktien Litt. C wird jedoch nur unter entsprechender Abänderung des unter dem 22. September 1868 (G.-S. S. 851) Allerhöchst genehmigten Statutnachtrages erfolgen.

§ 6.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht be-

gebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben. Eine weitere Begebung von Stammaktien der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft findet nicht mehr statt. Die noch im Besitze der letzteren befindlichen Stammaktien Litt. A zum Betrage von 637 800 Mark werden vernichtet.

§ 7.

Der Staat gewährt den Inhabern der Stammaktien Litt. A der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft eine feste jährliche Rente von $8\frac{1}{2}$ Prozent des Nominalbetrages der Aktien. Der Betrag der festen Rente wird mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Bei der Abstempelung zahlt der Staat auf jede dieser Aktien einen einmaligen Betrag von 5 Mark. Gleichzeitig werden die Dividendenscheine nebst Talons gegen Zinskoupons und Talons nach den beigefügten Formularen ungetauscht. Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskoupons in Erfurt und Berlin. Auf diejenigen Stammaktien Litt. A, rücksichtlich welcher der Umtausch der ausgegebenen Dividendenscheine gegen neue Zinskoupons unterbleibt, wird die Rente nur am 2. Januar gegen Rückgabe der bisherigen Dividendenscheine bezahlt. Dividendenscheine und Zinskoupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensionskasse der Thüringischen Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

Für die Betriebsübernahme der Zweigbahn Gotha-Leinesfelde für Rechnung des Staats zahlt letzterer zur statutmäßigen Vertheilung an das Aktienkapital Litt. B der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von insgesammt 16 470 300 Mark den jährlichen Betrag von 494 109 Mark postnumerando am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres.

Die für die Aktien Litt. B Serie A bestehende Zinsgarantie von 4 Prozent wird hierdurch nicht berührt.

Unter Zustimmung der bei der Gera-Eichicht Bahu beteiligten Territorial-Regierungen bleibt dem Staate das Recht vorbehalten, jederzeit auch den Betrieb der Gera-Eichichter Zweigbahn für seine Rechnung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu übernehmen.

Sofern der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, gehen auf denselben die gesammten Nutzungen und Lasten der Gera-Eichichter Zweigbahn ohne jede Beschränkung über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltung-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu. Auch fallen dem Staate die Bestände der zur Gera-Eichichter Bahu gehörigen Fonds, namentlich der Reserve- und Erneuerungsfonds, zur freien Verfügung anheim.

Die auf die Verwendung und Verwaltung dieser Fonds bestehenden Bestimmungen treten außer Anwendung.

Die Verpflichtung, für die Zweigbahn Gera-Eichicht eine besondere Betriebsrechnung aufzustellen, fällt alsdann fort.

Dem gegenüber hat der Staat den Inhabern der Stammaktien Litt. C. der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft eine feste jährliche Rente von 4½ Prozent des Nominalbetrages der Aktien, also von 13 Mark 50 Pf., zu gewähren.

Der Betrag der festen Rente wird mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Gleichzeitig werden die Dividendenscheine nebst Talon gegen Zinskoupons und Talon nach den beigefügten Formularen umgetauscht. Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskoupons in Erfurt und Berlin. Falls der Umtausch der ausgegebenen Dividendenscheine gegen Zinskoupons unterbleibt, wird die Rente nur am 2. Januar gegen Rückgabe der bisherigen Dividendenscheine bezahlt. Dividendenscheine und Zinskoupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentiert werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensionskasse der Thüringischen Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrückichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§ 9.

Der Staat ist verpflichtet, den Inhabern von Stammaktien der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen, beziehungsweise Zinskoupons und Talons, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe anzubieten.

Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Dividendenscheine, beziehungsweise Zinskoupons fehlen sollten, werden die Koupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besizes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich alsdann vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 dieses Vertrages in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im § 26 des Gesellschaftsstatuts in der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. März 1876 außer Kraft treten.

Für den Umtausch der Aktien sind Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe anzubieten und zwar:

- für je vier Stammaktien Litt. A à 300 Mark Staatsschuldverschreibungen zum Nominalbetrage von 2550 Mark,
- für je eine Stammaktie Litt. B Serie A à 300 Mark eine Staatsschuldverschreibung zum Nominalbetrage von 300 Mark,
- für je zehn Stammaktien Litt. B Serie B à 600 Mark Staatsschuldverschreibungen zum Nominalbetrage von 5100 Mark,
- für je zwei Stammaktien Litt. B Serie C à 3000 Mark Staatsschuldverschreibungen zum Nominalbetrage von 5100 Mark,
- für je acht Stammaktien Litt. C à 300 Mark Staatsschuldverschreibungen zum Nominalbetrage von 2700 Mark.

Der Umtausch hat spätestens zu beginnen:

- für die Stammaktien Litt. A
am 1 April 1885,
- für die Stammaktien Litt. B
am 1. Oktober 1882,
- für die Stammaktien Litt. C
am 1. Oktober 1882.



Bei dem Umtausch der Stammaktien Litt. B Serie A und Litt. C erhalten die Inhaber derselben gleichzeitig eine baare Zuzahlung von 2,50 Mark pro Aktie. Es soll jedoch der Staatsregierung freistehen, den Zeitpunkt, an welchem mit dem Umtausche begonnen werden soll, schon vor den genannten Terminen eintreten zu lassen.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen gemäß § 36 der Gesellschaftsstatuten deponirten Aktien, deren Zahl jedoch für die Folge von zehn auf acht Aktien reduziert wird, bis zur Beendigung der unten vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

§ 10.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, zu jeder Zeit das Eigenthum der Thüringischen Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Thüringischen Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1. gleichzeitig mit dem Eigenthumserwerbe den Umtausch der Aktien, sofern derselbe nicht bereits vorher begonnen hat oder beendet ist, in Gemäßheit der obigen Bestimmungen eintreten zu lassen;
2. die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
3. an die Liquidatoren einen Kaufpreis
 - a) von 12 352 725 Mark für die Zweigbahn Gotha-Leinefelde,
 - b) von 10 000 000 Mark für die Zweigbahn Gera-Eichicht und
 - c) von 40 000 000 Mark für sämmtliche übrige Strecken

behufs statutenmäßiger Vertheilung an die betreffenden Aktionäre der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu überweisen.

Letztere sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an den Liquidationserlösen abzuliefern.

Bei Einklösung der Aktien sind die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine sowie Zinskoupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird. Dieser Abzug gelangt erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates bewirkt.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, das Eigenthum an den Zweigbahnen Gotha-Leinefelde und Gera-Eichicht nebst Zubehör, oder auch nur an einer derselben zu erwerben und die Liquidation der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich dieser Theilunternehmungen herbeizuführen, ohne daß es des gleichzeitigen Erwerbes des Eigenthums der Stammbahnen, resp. einer Liquidation des Gesamtunternehmens bedarf.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Thüringischen Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden.

§ 11.

Sofern der Preussische Staat das Eigenthum an den Staatsaktien des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha (vergl. § 6 Alinea 2 des Statuts der Thüringischen



Eisenbahn-Gesellschaft — G.-S. für 1844 S. 421 — und Artikel 2 des Staatsvertrages, die Thüringische Eisenbahn betreffend, vom 19. April 1844 — G.-S. eod. S. 445 —) erwerben sollte, so steht demselben allein in Gemäßheit des § 25 der Gesellschaftsstatuten in jeder Generalversammlung ein Viertel der gesammten Stimmen zu. Sofern die beiden erstgenannten Regierungen sich ferner damit einverstanden erklären, daß die Aufsichtsrechte, welche denselben in Bezug auf die Verwaltung des Thüringischen Eisenbahnunternehmens bisher zugestanden haben, gleichfalls auf den Preussischen Staat übergehen, bedarf es in den im Gesellschaftsstatut dieserhalb vorgesehenen Fällen für die Folge lediglich der Entscheidung der Preussischen Regierung.

§ 12.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Uebergangs bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamten-Pensionskasse und der Wittwen-Pensionsfonds der Thüringischen Eisenbahnbeamten, sowie die für das Arbeiterpersonal der Werkstätten bestehende Kranken-, Invaliden- und Wittwen-Unterstützungskasse bleiben nach den betreffenden Reglements bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Klassen mit den entsprechenden Klassen der mit der Thüringischen zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt. Der Staat tritt in alle rüchtsichtlich der erwähnten Klassen von der Thüringischen Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die zur Verwaltung der Thüringischen Eisenbahn eingesetzte königliche Behörde ausgeübt.

Die Mitglieder und Hilfsarbeiter der Direktion, mit Ausschluß der von der königlich Preussischen, der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung ernannten Mitglieder, erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Rechte und Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat eine dem Reserve- beziehungsweise Erneuerungsfonds der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu entnehmende Abfindung von höchstens 500 000 Mark.

§ 13.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn nicht bis zum 1. April 1882

1. die landesherrliche Genehmigung zu demselben erfolgt ist,
2. die von der Königlich Preussischen Regierung mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung über die Abtretung Ihrer finanziellen Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zu vereinbarenden Verträge zur Perfektion gelangen.

§ 14.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§ 15.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§ 16.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin und Erfurt, den 29. Oktober 1881.

(L.S.) Dr. Fröhlich. Schmidt.

Erfurt, den 29. Oktober 1881.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(L.S.) Eggert. Ekevoigt. Braun. Mathies. Klemme.

Dr. Schambach. Lucius.

Serie N^o.....ter **Binskoupon**

für die

Stammaktie Litt. A der Thüringischen Eisenbahn-GesellschaftN^o Mark hat der Inhaber dieses Koupons von
..... ab aus derzu Erfurt oder der zu Berlin zu
erheben. Dieser Koupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach
dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentiert wird.

....., den ten 18.....

(Trodener Stempel.)

(Unterschrift in Falschmilt.)

Talon

zu der

Stammaktie Litt. A der Thüringischen Eisenbahn-GesellschaftN^oInhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ab
bei der zu die te Serie der
Zinskoupons für die Jahre 18..... bis, sofern nicht von dem Inhaber der
Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle
die Anreichung der neuen Koupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

....., den ten 18.....

(Trodener Stempel.)

(Unterschrift in Falschmilt.)

Serie N^o.....ter **Binskoupon**

für die

Stammaktie Litt. C der Thüringischen Eisenbahn-GesellschaftN^oSechs Mark fünf und siebenzig Pfennig hat der Inhaber dieses Koupons vom
..... ab aus derzu Erfurt oder der zu Berlin zu
erheben. Dieser Koupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach
dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentiert wird.

....., den ten 18.....

(Trodener Stempel.)

(Unterschrift in Falschmilt.)

Talon

zu der

Stammaktie Litt. C der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft

N^o

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom
 ab bei der zu
 diete Serie der Zinskoupons für die Jahre 18... bis, sofern nicht von dem
 Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in
 welchem Falle die Ausreichung der neuen Koupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

, den ..ten

18....

(Erödener Stempel.)

(Unterschrift in Falsimit.)

[55] II. Im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Oktober 1881 (Seite 228 des Regierungs-Blattes IV) wird den Großherzoglichen Gerichtsbehörden und betreffenden Beamten zu weiterer Nachricht und Nachsicht bekannt gegeben, daß auch für den Bereich der Königlich Bayerischen, Königlich Württembergischen und Königlich Sächsischen Militärverwaltungen zuständigen Orts Nachweisungen der bei Pfändung des Dienstentkommens, bezüglich der Pensionen der Offiziere und Beamten der Militärverwaltung zur Vertretung des Militärkassus berufenen Militär-Behörden und Beamten aufgestellt worden und im Central-Blatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1882 Seite 92 und Jahrgang 1881 Seite 472 und Seite 446 zur Veröffentlichung gelangt sind.

Weimar, den 12. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz.

Für den Departements-Chef:

Dr. Brüger.



Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

10. Juni 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Katastersführung für Ramsborn betreffend, Seite 91. — Ministerial-Bekanntmachung, mehrere im Verlage von Eugen Grosser in Berlin erschienene, als brauchbare Hilfsmittel für Landesbeamte sich erweisende Schriften betreffend, Seite 91. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bezeichnung der Vertreter der Parteien in den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergehenden Urtheilen betreffend, Seite 92. — Ministerial-Bekanntmachung, eine Abänderung des Art. 21 des wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Wera am 18. Mai 1878 abgeschlossenen Vertrags betreffend, Seite 93. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bestellung von Haupt-Agenten Seitens der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt und der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft betreffend, Seite 93 und 94. — Reichs-Beichblatt Seite 94

Ministerial-Bekanntmachung.

[56] I. Daß die Führung des Katasters von Ramsborn der Großherzoglichen Bezirkskatasterführung in Eisenach übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 26. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

[57] II. Die Landesbeamten des Großherzogthums werden auf nachstehende im Verlage von Eugen Grosser in Berlin erschienene Druckschriften:

„Erfordernisse, Form und Beurkundung der Eheschließung. Nach den Ausführungs-Verordnungen, Instruktionen und Entscheidungen des Bundesraths, des Reichs-Justizamts und der Central-Aufsichtsbehörden der Bundesstaaten zum praktischen Gebrauche für Landesbeamte zu-

fammengestellt und erläutert von A. von Grichsen, Landesbeamter zu Berlin," Preis 1,50 Mark
und

„Die Führung der Landesregister. Praktische Anleitung für Landesbeamte in Beispielen systematisch zusammengestellt und erläutert," von demselben Verfasser, Preis 2 Mark

als auf sehr brauchbare Hilfsmittel bei Ausübung ihres Berufs hierdurch aufmerksam gemacht.

Weimar, den 27. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[58] III. Zu Veranlassung eines Antrags des Herrn Staatssekretärs im Reichs-Justizamt wird hierdurch Nachstehendes angeordnet:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in den Urtheilen die Personen zu bezeichnen, welche zur Zeit der Erlassung des Urtheils die Parteien als Proceßbevollmächtigte vertreten haben.
2. Die Bezeichnung erfolgt nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vertreters. Sie hat in der Weise zu geschehen, daß hinter der in dem § 284 Nr. 1 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Bezeichnung der Parteien und zwar für jede Partei hinter dem die Parteistellung andeutenden Ausdruck die Worte hinzugefügt werden:
„vertreten durch u. s. w.“
3. Die vorstehenden Bestimmungen sind sofort in Anwendung zu bringen, und es ist im Falle von Neuanschaffungen der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu den Urschriften und Ausfertigungen der Urtheile zu verwendenden Formulare für eine entsprechende Ergänzung derselben Sorge zu tragen.

Weimar, den 30. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[59] IV. Die Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie sind durch Austausch von Ministerial-Erklärungen vom 24. und 30. Juni 1881 mit einander unter Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Landtage übereingekommen, den Art. 21 des wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Gera am 18. Mai 1878 abgeschlossenen Staatsvertrags dahin abzuändern, daß an Stelle der Bestimmungen in dem ersten und zweiten Absätze des bezeichneten Artikels nachstehende Bestimmung tritt:

Eine Erstattung der in einzelnen Rechtsfachen entstehenden baaren Auslagen zwischen den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks und dem Landgerichte, sowie zwischen den Amtsgerichten unter einander findet nicht statt.

Diese Uebereinkunft wird, nachdem zu derselben seitens der Landtage im Großherzogthume Sachsen und im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie die vorbehaltene Zustimmung erteilt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz.
 Stuchling.

[60] V. Daß von der Direktion der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt

Otto Petters zu Weimar

zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 1. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
 W. Genast.

[61] VI. Daß von der Direktion der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft

Reinhold Apel zu Weimar

zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 2. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

W. Genaft.

[62] Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1470 die Verordnung, betreffend die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte, vom 9. Mai 1882.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

20. Juni 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die Tannen-Stiftung zu Reustadt a/D. betreffend, Seite 95. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung an die Christliche Herberge zur Heimath in Eisenach betreffend, Seite 95. — Ministerial-Bekanntmachung, die Wahl der Abgeordneten für die dritte ordentliche Landes-Synode betreffend, Seite 96.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[63] I. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht haben, die in Reustadt a/D. befindliche, unter der Verwaltung der dortigen Gemeindebehörden bestehende und auf Grund des überreichten Statuts den inneren Ausbau der Stadtkirche daselbst bezweckende „Tannen-Stiftung“ als milde Stiftung anzuerkennen, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 25. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[64] II. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog das zur Begründung einer

„Christlichen Herberge zur Heimath in Eisenach“

überreichte Statut bis auf Widerruf zu genehmigen und der auf Grund des-

selben errichteten Anstalt die Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung zu verleihen gerüht haben, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 3. Juni 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[65] III. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf Grund der Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche die Wahl der Abgeordneten für die dritte ordentliche Landes-Synode anzuordnen gnädigst beschloffen haben, so werden von dem unterzeichneten, mit der allgemeinen Leitung der Wahlgeschäfte betrauten Cultus-Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums folgende weitere Anordnungen andurch bekannt gemacht.

I.

Die Wahlen der von den Kirchengemeindevorständen nach § 7 der Synodal-Ordnung zu wählenden weltlichen Wahlmänner haben bis spätestens den 1. Juli d. J. zu erfolgen. Sie werden in vertraulichen Sitzungen, welche nach den Vorschriften in §§ 12, 13, 14, 16 der Kirchengemeindeordnung vom 24. Juni 1851 abzuhalten sind, vorgenommen, und geschehen durch Stimmzettel oder durch Erklärung zu Protokoll, nach absoluter Stimmenmehrheit. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll anzunehmen und von sämmtlichen Kirchengemeindevorstands-Mitgliedern, welche an der Sitzung Theil genommen haben, zu unterzeichnen. Dasselbe muß von dem Vorsitzenden des Kirchengemeindevorstandes spätestens am 2. Juli d. J., dem für den betreffenden Wahlbezirk ernannten Commissar übermittelt werden. Bei eintretender Säumniß hat der Commissar das Protokoll von dem säumigen Vorsitzenden durch einen auf Kosten desselben abzuordnenden Warteboten abholen zu lassen.

II.

Als Tag der Wahl sämmtlicher Abgeordneten zur Synode wird der 11. Juli d. J. bestimmt.

III.

Zu Commissaren für die Leitung dieser Wahlen in den durch § 6 der Synodal-Ordnung bestimmten fünfzehn Wahlbezirken, welche unverändert in dem Umfange fortbestehen, wie sie vor der im Jahre 1879 erfolgten neuen Ordnung der Diöcesen bestanden haben, werden ernannt:

1. für den I. Wahlbezirk:
Amtsrichter Kraher zu Weimar,
2. für den II. Wahlbezirk:
Geheimer Justizrath Brüger zu Weimar,
3. für den III. Wahlbezirk:
Justizrath Reinhard zu Blankenhain,
4. für den IV. Wahlbezirk:
Amtsrichter Pabst zu Apolda,
5. für den V. Wahlbezirk:
Oberamtsrichter Schmidt zu Bieselbach,
6. für den VI. Wahlbezirk:
Oberamtsrichter Friderici zu Buttstädt,
7. für den VII. Wahlbezirk:
Oberamtsrichter Kind zu Allstedt,
8. für den VIII. Wahlbezirk:
Justizrath Dr. Martin zu Jena,
9. für den IX. Wahlbezirk:
Amtsgerichtsrath Fißler zu Jena,
10. für den X. Wahlbezirk:
Geheimer Justizrath Pilz zu Eisenach,
11. für den XI. Wahlbezirk:
Oberamtsrichter Dr. Katenbacher zu Gerstungen,
12. für den XII. Wahlbezirk:
Oberamtsrichter Dr. Badenroder zu Bacha,
13. für den XIII. Wahlbezirk:
Justizrath Krug zu Kaltensordheim,

14. für den XIV. Wahlbezirk:

Oberamtsrichter Schenk zu Neustadt a/D.,

15. für den XV. Wahlbezirk:

Oberamtsrichter Jobst zu Weida.

So weit der eine oder andere dieser Commissare behindert sein sollte, den Auftrag zu besorgen, tritt für ihn derjenige Beamte ein, welcher überhaupt für ihn in Verhinderungsfällen als weltliches Mitglied der Kircheninspektion zu fungiren haben würde.

IV.

Die ernannten Wahl-Commissare haben, jeder für seinen Wahlbezirk, den Ort und die Stunde für den Anfang der am 11. Juli d. J. abzuhalten- den Wahlversammlung zu bestimmen und sofort nach dem 2. Juli d. J. in einem geeigneten in ihrem Bezirke verbreiteten öffentlichen Nachrichtenblatte, unter Hinweisung auf gegenwärtige Bekanntmachung, mit der Aufforderung bekannt zu machen, daß die Geistlichen, welche als Pfarrer, Diaconen oder Vicare im ordentlichen Kirchendienste aktiv in den Parochieen des Bezirks sind, wie die nach § 7 der Synodal-Ordnung von den Kirchengemeindevorständen zu wählenden weltlichen Wahlmänner am bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit sich zu der anberaumten Wahlversammlung einzufinden haben.

Im Uebrigen ist nach den in den §§ 8—10 der Synodal-Ordnung enthaltenen Vorschriften, zugleich auch unter analoger Anwendung der in §§ 12 bis 26 des Gesetzes vom 6. April 1852 für die Wahl der Landtags-Abgeordneten getroffenen Bestimmungen zu verfahren.

V.

Auch die Wahl des nach § 5 der Synodal-Ordnung von der theologischen Facultät zu Jena zu wählenden Abgeordneten hat am 11. Juli d. J. zu erfolgen. Ueber das Ergebnis dieser Wahl giebt der Decan der Facultät unter Beifügung des aufzunehmenden und von den Mitgliedern der Facultät zu unterzeichnenden Wahlprotokolles zeitig anher Nachricht.

Weimar, am 7. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Cultus.
Stichling.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

27. Juni 1882.

Inhalt: Verordnung, die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und Kinderbewahranstalten betreffend, Seite 99. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Haupt-Agenturen der „Westdeutschen Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Essen“ und der „Rachen-Leipziger Versicherungs-Aktiengesellschaft“ betreffend, Seite 102.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[66] I. Um thunlichst zu verhüten, daß durch den Besuch der Schulen und Kinderbewahranstalten (einschließlich der höheren Lehranstalten, Privat-Unterrichtsanstalten und Kindergärten) der Verbreitung ansteckender Krankheiten Vor-schub geleistet werde, wird auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1854 Folgendes hierdurch verordnet.

§ 1.

Schüler und noch nicht schulpflichtige Kinder, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, müssen von dem Besuch einer Schule oder einer Kinderbewahranstalt auf so lange ausgeschlossen werden, als sie nicht von dieser Krankheit völlig wieder genesen sind. Die Beseitigung ihrer Ansteckungsfähigkeit muß, dasern nöthig, auf Erfordern des betreffenden Anstaltsvorstandes durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen werden.

Der zeitweilige Ausschluß aus der Schule oder Kinderbewahranstalt tritt namentlich auch bei solchen Krankheiten ein, bei denen unter Umständen das Ausgehen, bezüglich der Genuß freier Luft gestattet oder selbst verordnet zu werden pflegt, wie z. B. bei Keuchhusten und contagiöser Augen-entzündung.

Ferner ist thunlichst zu verhüten, daß Schüler und noch nicht schulpflichtige Kinder, welche im Beginne einer ansteckenden, aber noch nicht

deutlich erkennbaren Krankheit, wie Scharlach, Diphtherie, Masern, Ziegenpeter u. s. w. stehen und unter Umständen schon in diesem Stadium zur Verbreitung der Krankheit geeignet sind, die Schule oder Kinderbewahranstalt noch einige Zeit fortbesuchen. Die Lehrer und sonstigen Aufsichtspersonen haben daher besonders bei dem epidemischen Auftreten ansteckender Krankheiten auf etwaige Krankheitserscheinungen an Zöglingen einer Schule oder einer Kinderbewahranstalt zu achten und müssen diese bei derartigen Erscheinungen, namentlich wenn sich Zeichen von Fieber — lebhaft geröthete, heiße Wangen oder auffällige Blässe des Gesichts und Körperfrösteln — bemerken lassen, sofort aus der Schule bezüglich Bewahranstalt nach Hause schicken.

§ 2.

Schüler und noch nicht schulpflichtige Kinder, welche zwar selbst nicht krank sind, aber mit einem an Scharlach oder Diphtherie leidenden Kranken in unmittelbarem Verkehr stehen, dürfen ebenfalls eine Schule oder eine Kinderbewahranstalt auf so lange nicht besuchen, als nicht die durch ihren Verkehr mit dem Kranken begründete Ansteckungsgefahr durch die in § 3 vorgeschriebenen Vorkehrungen, oder durch die Wiedergenesung des Kranken, als beseitigt anzusehen und dies, dasern nöthig, auf Erfordern des betreffenden Vorstandes der Schule oder Kinderbewahranstalt vom Arzt bezeugt ist.

Für Zeiten des epidemischen und bössartigen Auftretens anderer ansteckender Krankheiten als Scharlach und Diphtherie, z. B. bei Masern, Ruhr u. s. w., dürfen die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen auf Antrag des Amtssphyfikus durch den zuständigen Vorstand der Schule oder Kinderbewahranstalt auch auf diese Krankheiten erstreckt werden.

(Vergl. § 4.)

Beim Ausbruch von Pocken und Varioliden bewendet es übrigens bei der Vorschrift unter Ziffer 3 der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. November 1865 (Regierungs-Blatt Seite 565), daß alle in einem Blatternhause wohnenden Schulkinder je nach ärztlicher Beurtheilung 4 bis 6 Wochen lang den Besuch der Schule einzustellen haben.

§ 3.

Die im Großherzogthum praktizirenden Aerzte sind verpflichtet, bei der Behandlung ansteckender Kranker wegen thunlichster Isolirung derselben, sowie wegen gehöriger Desinfizirung der ansteckungsfähigen Abgänge,

Betten, Wäsche und Kleidungsstücke, wo nöthig auch des Krankenzimmers, das Erforderliche anzuordnen. Wird von dem betreffenden Haushaltungsvorstande diesen Anordnungen aus Widerspenstigkeit keine Folge geleistet oder kann wegen Armuth oder wegen besonderer häuslicher Verhältnisse denselben nicht entsprochen werden, so hat der behandelnde Arzt dem betreffenden Gemeindevorstande hiervon Anzeige zu machen und dabei zugleich zu begutachten, welche Maßregeln in der Wohnung des Kranken anzuordnen seien und wie es mit dem Besuche der Schule und bezüglich Kinderbewahranstalt seitens der in der fraglichen Haushaltung wohnenden Schüler und bezüglich noch nicht schulpflichtigen Kinder zu halten sei.

Auf Grund dieser Anzeige hat der Gemeindevorstand sodann die nach dem ärztlichen Gutachten zur Isolirung und Desinfizirung nöthigen polizeilichen Maßregeln unter Androhung entsprechender Zwangsstrafen zu treffen, in solchen Fällen aber, wo diese Maßregeln wegen besonderer Verhältnisse nicht durchführbar erscheinen, unter allen Umständen den Vorständen der Schulen und Kinderbewahranstalten, welche von Schülern und noch nicht schulpflichtigen Kindern, die mit dem Kranken unmittelbaren Verkehr haben, besucht werden, Nachricht zu geben, damit dieselben in Gemäßheit der in § 2 gegebenen Vorschriften verfahren können.

§ 4.

Wenn beim Ausbruch einer gefährlichen Epidemie der Großherzogliche Bezirksdirektor zufolge der Ermächtigung unter Ziffer IV der Ministerial-Berordnung vom 23. Februar 1876 auf Antrag des zuständigen Amtsphysikus für gewisse von der Seuche betroffene oder bedrohte Ortsgschaften seines Verwaltungsbezirks die Verpflichtung aller daselbst praktizirenden Aerzte zur Anzeige der bezeichneten Krankheitsfälle an die betreffenden Gemeindevorstände angeordnet hat, so müssen die letzteren die Vorstände der Schulen und Kinderbewahranstalten ihres Gemeindebezirks von dem Ausbruch der fraglichen Krankheit in solchen Haushaltungen benachrichtigen, in welchen Kinder wohnen, die eine der gedachten Anstalten besuchen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insoweit nicht § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs in Anwendung zu kommen hat, an den Haushaltungsvorständen, an den Vorständen, Lehrern und Aufsichtspersonen

von Privat-Unterrichtsanstalten und Privat-Kinderbewahranstalten, sowie an den Privatärzten mit Geld bis zu 100 Mark oder entsprechender Haft bestraft, an den im Staats- oder im Gemeinbedienst stehenden Vorständen, Lehrern und Ärzten, dagegen disziplinarisch geahndet.

Weimar, am 4. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Cultus. Departement des Innern.
 Stiehling. v. Groß.

[67] II. Daß von der Direktion der „Westdeutschen Versicherungs-Aktienbank zu Essen“, an Stelle des Kaufmanns Pennheim, bisherigen Haupt-Agenten derselben, der Kaufmann Julius Müller zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juni 1880 (Regierungs-Blatt Seite 176) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 12. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[68] III. Daß von der Direktion der „Aachen Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ an Stelle des Kaufmanns R. D. Zinkeisen, bisherigen Haupt-Agenten derselben, der Geometer Holl zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Februar 1881 (Regierungs-Blatt Seite 11) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 12. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

8. Juli 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachungen, die Bestellung von Haupt-Agenten für die Gegenseitige Viehversicherungs-Gesellschaft zu Berlin und die Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin betreffend, Seite 103. Ministerial-Bekanntmachung, die Erledigung der auf Beweisaufnahme in Großbritannien und Irland gerichteten Erforschungsschreiben Deutscher Berichte betreffend, Seite 104.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[69] I. Daß von der Direktion der Gegenseitigen Viehversicherungs-Gesellschaft zu Berlin an Stelle des Geometers Staffel, bisherigen Haupt-Agenten derselben, Gustav Röder zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Juni 1881 (Regierungs-Blatt Seite 103) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 20. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[70] II. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Direktion der Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin den
 1882 20

Kaufmann Otto Petters zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat.

Weimar, den 24. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[71] III. Das Reichs-Justizamt zu Berlin hat Folgendes anher mitgetheilt:
 „Die Erledigung der auf Eidesabnahmen und eidliche Vernehmungen in Großbritannien und Irland gerichteten Ersuchungsschreiben Deutscher Gerichte hat bisher in Folge der Eigenthümlichkeiten der Englischen Gesetzgebung, welche den Deutschen Behörden nicht immer ausreichend bekannt sind, zu Bedenken und Schwierigkeiten Anlaß gegeben, deren Beseitigung im Interesse der inländischen Rechtspflege wünschenswerth erscheint.

Nach einem Berichte des Kaiserlichen Generalkonsuls in London sind derartige Beweiserhebungen in Großbritannien und Irland sowie in den Britischen Besizungen im Wege eines besonderen Verfahrens zu erledigen, welches durch die Parlamentsakte 19 und 20 Vict. C. 113 für Civilsachen und in Verbindung damit durch die Akte 33 und 34 Vict. C. 52 sect. 24 für Strafsachen, für diese jedoch unter Beschränkung auf nicht politische Prozesse, geregelt ist. Hiernach ist unter Vorlegung einer Bescheinigung über die auf Herbeiführung der betreffenden Beweisaufnahme gerichtete Verfügung des Prozeßgerichts bei dem zuständigen Britischen Gerichtshofe, nämlich bei den oberen Gerichten zu Westminster und Dublin (für England und Irland) beziehungsweise bei dem Sessionshofe (Court of Sessions) in Schottland und in den Englischen Kolonien und Besizungen bei den dortigen obersten Gerichtshöfen, der Antrag zu stellen, daß einer von dem angerufenen Gerichte nach seinem Ermessen zu bezeichnenden Person die Ermächtigung zur Beweisaufnahme ertheilt werde. Durch die Ertheilung eines solchen Kommissoriums erlangt die in demselben bezeichnete Person die Befugniß, als Beauftragter des Britischen Gerichts die erbetene Handlung vorzunehmen. Die Eidesabnahme selbst wird dann auch in der durch das Englische Recht vorgeschriebenen Form zu erfolgen haben.

Was die rechtliche Bedeutung und die Wirkungen des bezeichneten Verfahrens anbetrifft, so finden auf dasselbe durchweg die für richterliche Amtshandlungen geltenden Bestimmungen der Britischen Gesetze Anwendung. Die zu vernehmende Person kann ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit zum Erscheinen vor dem ernannten Kommissar und zur Abgabe des Zeugnisses innerhalb der Grenzen, in welchen das letztere nach dem Recht des betreffenden Gebiets erzwingbar ist, genöthigt werden. Ein vor dem Kommissar falsch geleisteter Eid ist innerhalb des Britischen Reichs als Meineid nach Maßgabe der dortigen Gesetze strafbar und kann daher zutreffenden Falls auch in Deutschland auf Grund der Bestimmung in § 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs verfolgt werden.

In Gemäßheit der angeführten Gesetze ist der Kaiserliche Generalkonsul in London, wenn er von einem Deutschen Gericht um Herbeiführung einer Beweisaufnahme in Großbritannien und Irland ersucht wird, in der Lage, sich selbst oder einer dritten Person, insbesondere einem anderen Deutschen Konsularbeamten, die Ermächtigung zur Erledigung des Ersuchens ertheilen zu lassen.

Es erwächst hieraus der Vortheil, daß der als Kommissar bestellte Konsul bei Erledigung des Ersuchens auf die Vorschriften der Deutschen Gesetze (z. B. bezüglich des Rechts der Parteien den Verhandlungen beizuwohnen) thunlichst Rücksicht nehmen kann. Auch läßt sich nach den Erfahrungen des Kaiserlichen Generalkonsuls in London die Erledigung der Requisitionen auf dem vorstehend bezeichneten Wege ohne erheblichen Zeitaufwand und ohne übermäßige Kosten bewerkstelligen.

Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, daß die Deutschen Gerichtsbehörden ihre Ersuchungsschreiben wegen einer Beweisaufnahme in Großbritannien und Irland ausschließlich an den Kaiserlichen Generalkonsul in London richten, welcher für die Erledigung in der angegebenen Weise auch dann, wenn die Eidesabnahmen oder eidlichen Vernehmungen außerhalb Londons stattfinden sollen, Sorge tragen und die Rücksendung der erwachsenen Verhandlungen und Schriftstücke ermitteln wird.

In Strassachen nicht politischen Charakters ist übrigens auf Grund der Parlamentsakte 36 und 37 Vict. C. 60 sect. 5 auch die Möglichkeit gegeben, durch einen auf diplomatischem Wege zu erwirkenden Befehl eines „Secretary of State“ die Aufnahme des Zeugenbeweises einem Polizeiober- oder Friedensrichter übertragen zu lassen. Sollten aus besonderen in der Sache



liegenden Gründen die Gerichte Veranlassung zu dem Antrage haben, daß die Beweisaufnahme auf dem letztgedachten Wege stattfinde, so sind die desfalligen Erfuchungsschreiben an das Auswärtige Amt zu richten.

Ebenso wird die Vermittelung des Auswärtigen Amtes in allen Fällen nachzusehen sein, in welchen es sich um eine Beweisaufnahme in den Englischen Kolonien oder Besitzungen handelt.“

Den Gerichten des Großherzogthums, sowie den sonst Betheiligten wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gegeben.

Weimar, den 29. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

21. Juli 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung an die „Herberge zur Heimath in Jena“ betreffend, Seite 107. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Haupt-Agentur der Hannoverschen Lebens-Versicherungs-Anstalt betreffend, Seite 107. — Reichs-Gesetzblatt Seite 108.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[72] I. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog das zur Begründung einer „Herberge zur Heimath in Jena“ überreichte Statut bis auf Widerruf zu genehmigen und der auf Grund desselben errichteten Anstalt die Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung zu verleihen geruht haben, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 4. Juli 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[73] II. Daß von der Direction der Hannoverschen Lebens-Versicherungs-Anstalt an Stelle des Lotterie-Kollektors Max Treiber, bisherigen Haupt-Agenten derselben, der Amtmann Adolph Nache zu Apolda zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter

Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Mai 1878 (Regierungs-Blatt Seite 85) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 8. Juli 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

- [74] Das 13. und 14. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
Nr. 1471 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom
15. Juli 1879, vom 23. Juni 1882; unter
„ 1472 die Zusatzakte für die Schiffsahrtsakte für die Donaumündungen,
vom 28. Mai 1881; unter
„ 1473 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum
Reichshanshalts-Etat für das Etatsjahr 1882/83, vom 26. Juni
1882; unter
„ 1474 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe
auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1882, betreffend die
Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichs-
heeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, vom 26. Juni 1882.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

3. August 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Handhabung des Schutzes der im Bau befindlichen Eisenbahnstrecken von Mehltheuer nach Weida betreffend, Seite 109. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ernennung von Wahl-Kommissären zur Leitung der Wahlen der Abgeordneten zum nächsten XXIII. ordentlichen Landtag betreffend, Seite 111. — Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben einer Abgabe zur Verbändklasse der Pferdevieh- u. Vesfiger betreffend, Seite 112.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[75] I. Im Anschluß an die von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern und dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium zu Dresden unter dem 15. Mai d. J. erlassene Verordnung, die Handhabung des Schutzes der im Bau befindlichen Eisenbahnen gegenüber dem Publikum betreffend, wird nachstehend auf Grund des Gesetzes über das Strafsandrohnungsrecht der Polizeibehörden vom 7. Januar 1854 für die im Großherzoglichen Staatsgebiete belegenen Strecken der im Bau befindlichen Eisenbahn von Mehltheuer nach Weida Folgendes verordnet:

§ 1.

Das Betreten und Begehen der im Bau begriffenen Eisenbahnstrecken und der Zubehörungen derselben, als der Werkplätze, Bangerüste u. s. w., nicht minder das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf den Ersteren ist, wenn nicht die Bauverwaltung besondere Erlaubniß dazu ertheilt hat, verboten.

§ 2.

Die für das Publikum bestimmten Uebergänge dürfen nur dann passirt werden, wenn die angebrachten Verschlussvorrichtungen geöffnet sind.

§ 3.

Es ist verboten, die Verschuß- und Absperrungs-Vorrichtungen sowie die Einfriedigungen des Bahnareales zu öffnen, zu übersteigen oder zu überspringen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, und vorbehaltlich des Anspruchs auf den etwa nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes begründeten Schadenersatz, mit einer Geldbuße von
 Einer Mark,
 welche jedoch im Wiederholungsfalle bis auf
 Dreißig Mark
 erhöht werden kann, geahndet.

§ 5.

Die durch Dienstkleidung oder andere Dienstabzeichen kenntlich gemachten Bahnaufsichtsbeamten sind berechtigt, von dem auf frischer That betroffenen Uebertreter die in § 4 bestimmte Geldbuße von Einer Mark gegen auszu-
 händigende Quittung sofort zu erheben. Falls dagegen eine höhere Strafe in Frage kommt, ist Seitens der Bauverwaltung Anzeige an die zuständige Polizeibehörde zu erstatten. Auch sind die Bahnaufsichtsbeamten ermächtigt — wenn der Betroffene die sofortige Erlegung der Buße von Einer Mark sowie die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verweigert oder eine höhere Strafe verwirkt hat und wenn er weder persönlich bekannt ist, noch sich über Namen, Stand und Wohnort sofort in genügendem Maße anzeigt, — denselben vorläufig festzunehmen. Enthält die strafbare Handlung zugleich ein Verbrechen oder ein nach dem Strafgesetzbuche strafbares Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die zuständige Polizeibehörde abzuliefern.

§ 6.

Den Bahnaufsichtsbeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem beim Bahnbau beschäftigten Arbeiterpersonale in Verwahrung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienst-

eigenschaft bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die erfolgte Uebertretung dem Beamten bekannt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde eingeschendet werden muß.

§ 7.

Die Erlaubniß zum Begehen und Besichtigen der Bahnstrecken und Anlagen ist bei dem Bauinspektionsbureau nachzusehen.

Weimar, am 21. Juli 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[76] II. Unter Bezugnahme auf Ziffer III der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 5. Mai dieses Jahres Nr. 10 des Regierungsblattes, betreffend die Neuwahlen der Landtags-Abgeordneten für den nächsten XXIII. ordentlichen Landtag des Großherzogthums, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Leitung der Wahlen der nach § 2 des Gesetzes vom 6. April 1852 zu wählenden Abgeordneten die nachgenannten Personen zu Wahl-Kommissaren ernannt worden sind:

- I. für die Wahl der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft der Großherzogliche Bezirksdirektor Freiherr von Thüna zu Dermbach,
- II. für die Wahlen der Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von wenigstens Drei Tausend Mark jährlicher Rente der Großherzogliche General-Kommissionsrath Blochmann zu Weimar,
- III. für die Wahlen derjenigen Staatsangehörigen, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von mindestens Drei Tausend Mark versteuern:

im I. Verwaltungsbezirk
der Großherzogliche General-Kommissionsrath Wedekind in Weimar,
im II. Verwaltungsbezirk
der Großherzogliche Oberamtsrichter, Justizrath Michel zu Apolda,
im III. Verwaltungsbezirk
der Großherzogliche Landgerichtsdirektor Eckardt zu Eisenach,

im IV. Verwaltungsbezirk
 der Großherzogliche Oberamtsrichter Hoyer zu Lengsfeld,
 im V. Verwaltungsbezirk
 der Großherzogliche Oberamtsrichter Schenk zu Neustadt a/D.
 Weimar, am 27. Juli 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.**

[77] III. Zur Bestreitung der nach § 26 des Gesetzes vom 23. März
20. Dezember
 1881, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, zu leistenden
 Entschädigungen für an Rog oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche
 Anordnung getödtete Thiere wird auf Grund der §§ 27, 28, 33 des Gesetzes
 eine Abgabe von

Zwanzig Pfennigen für jedes Pferd, Esel, Maulthier, Maulesel,
 und von

Fünf Pfennigen für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder
 und Kälber)

zur Verbandskasse des Großherzogthums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß
 dieselbe mit

dem 15. August d. J.

von den betreffenden Viehbesitzern zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die nach Maßgabe des
 festgestellten Viehstandsverzeichnisses auf sie entfallenden Beträge binnen der
 vorgeschriebenen Frist von vier Wochen an die Ortssteuereinnahmen pünktlich
 abzuführen, die letzteren aber haben für rechtzeitige Veibringung und Ab-
 lieferung derselben an die betreffenden Rechnungsämter in Gemäßheit § 9 der
 Instruktion vom 24. März 1881 gehörig Sorge zu tragen.

Weimar, am 1. August 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
 W. Genast.**

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

30. August 1882.

Inhalt: Gesetz, den Verkehr auf den Chausseen betreffend, Seite 113. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Haupt-Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Aduna“ zu Halle betreffend, Seite 123. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenziehung der Kommission zur Prüfung der Hypothekengeschäften für die Jahre 1882–1884 betreffend, Seite 123. — Ministerial-Bekanntmachung, die Beurtheilungen des Personalsandes für Landesbeamte und deren Angehörige betreffend, Seite 124. — Reichs-Gesetzblatt Seite 124.

[72] Gesetz, betreffend den Verkehr auf den Chausseen; vom 16. August 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

rc. rc.

verordnen in Ergänzung bezüglich Abänderung des Gesetzes über die Erhebung des Chausseegeldes vom 28. October 1840 mit Zustimmung Unseres getreuen Landtages hiermit, was folgt:

§ 1.

Wer eine Chaussee- oder Brückengeldd = Hebestelle passirt, ohne anzuhalten und das schuldige Chaussee- oder Brückengeld zu entrichten, sofern er nicht binnen 3 Tagen den Betrag nachträglich zahlt, ingleichen wer, um sich der Entrichtung des Chaussee- oder Brückengeldes zu entziehen, die Hebestelle umfährt, umweitet oder umtreibt, wird mit dem zwanzigfachen Betrage des zu entrichten gewesenen Chaussee- oder Brückengeldes bestraft und hat den hinterzogenen Betrag desselben nachzuzahlen.

1882

23

§ 2.

Das Straßen-Reglement vom 4. Oktober 1817 über die Bestrafung der Straßen- und Brücken-Gelder-Defraudationen und der Frevel an öffentlichen Straßen, sowie die auf dasselbe bezügliche Vorschrift in § 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1840 sind aufgehoben.

Es bleibt jedoch vorbehalten, die zur Regelung des Verkehrs auf den Chaussees und anderen öffentlichen Wegen erforderlichen polizeilichen Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit unserem Staatsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Schloß Wilhelmsthal, den 16. August 1882.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

Ministerial-Verordnung

zur

Regelung des Verkehrs auf den Chaussees und anderen öffentlichen Wegen.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Ausführung des in § 2 des Gesetzes vom 16. August d. J. ausgesprochenen Vorbehaltes zur Regelung des Verkehrs auf den Chaussees und anderen öffentlichen Wegen hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Chaussees im Sinne dieser Verordnung sind die im Straßenregulativ vom 10. April 1821 als Straßen I. Klasse bezeichneten und vom Staate unterhaltenen Kunststraßen, sowie die nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. August 1844 von Gemeinden als Straßen II. Klasse chausseeähnlich gebauten und zu unterhaltenden Straßen.

§ 2.

Das Befahren der Chausseen ist außer der Zeit der Schlittenbahn nur für Räderfahrzeuge gestattet, und dürfen auch Ackergeräthschaften, Bauhölzer, Bäume und andere schwere Gegenstände, mit Ausnahme der Glattwalzen, auf Chausseen weder geschleppt noch geschleift, sondern nur auf Räderfahrzeugen oder bei genügender Schneedecke auf Schlitten fortgeschafft werden.

§ 3.

Der Radbeschlag der auf Chausseen fahrenden Fuhrwerke muß die Breite der Radfelgen und abgesehen von der durch den Gebrauch eintretenden Abnutzung der Ranten eine ebene Oberfläche haben.

Die Köpfe der Radnägelfstifte oder Schrauben an den Radbeschlägen müssen eingelassen sein und dürfen nicht vorstehen.

Auf Luzzuwagen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 4.

Die Breite der Radfelgen beim Befahren der Chausseen wird bestimmt:

- a) für Last- und Frachtfuhrwerke, welche zum Gewerbebetriebe dienen, bei einer Bespannung bis mit 4 Pferden auf mindestens 8 Centimeter, bei einer Bespannung von mehr als 4 Pferden auf mindestens 16 Centimeter,
- b) für Fuhrwerke, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Personenbeförderung bestimmt sind, auf mindestens 5 Centimeter.
- c) Auf eigenen Rädern bewegte größere Maschinen, einschließlich der Lokomobilen, müssen bei einem Gewicht bis zu 6000 Kilogramm eine Radfelgenbreite von mindestens 8 Centimetern, bei einem Gewicht von über 6000 Kilogramm eine solche von mindestens 16 Centimetern haben. Für Straßenlokomotiven ist in allen Fällen eine Radfelgenbreite von 16 Centimetern erforderlich.

Bei anderer als Pferdebespannung werden je 2 Ponny's, Maulthiere, Esel oder Kühe gleich einem Pferde, bei einer Bespannung bis zu 3 Ochsen ein Ochse gleich einem Pferde, bei einer stärkeren Bespannung 4 Ochsen gleich 3 Pferden gerechnet.

§ 5.

Auf Lastfuhrwerke, welche zum Betrieb der Landwirthschaft oder der Forstwirthschaft oder zum Verfahren landwirthschaftlicher oder forstwirthschaftlicher Erzeugnisse dienen, findet die Vorschrift in § 4a nur dann Anwendung, wenn das Gewicht ihrer Ladung bei vierräderigem Fuhrwerk 2500 Kilogramm, bei zweiräderigem Fuhrwerk 1250 Kilogramm übersteigt.

§ 6.

Wenn Verdacht vorliegt, daß die in § 5 gedachten Fuhrwerke über das dort bezeichnete Maß hinaus beladen sind, so dürfen die zur Handhabung der Straßenpolizei berufenen Beamten die zur Ermittlung des Gewichts der Ladung erforderlichen Erhebungen vornehmen, falls die in § 4a vorgeschriebene Radfelgenbreite nicht vorhanden ist.

Ergiebt sich hierbei eine Ueberschreitung des bezeichneten Höchstgewichts, so sind die durch die Gewichtsermittlung entstandenen Kosten von dem Führer des Fuhrwerks zu tragen. Andernfalls sind diese Kosten von dem zur Unterhaltung der Chaussee Verpflichteten zu tragen; dagegen steht dem Führer oder Besitzer des Fuhrwerks ein Entschädigungsanspruch wegen des durch die Gewichtsermittlung herbeigeführten Zeitverlustes in keinem Falle zu.

§ 7.

Wird zur Fortbewegung einer Last auf Chausseen eine Bespannung von mehr als 8 Pferden gebraucht, so ist hierzu mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen es sich nur um vorübergehende Vorspannleistung handelt, die besondere Erlaubniß des zuständigen Bezirksdirektors erforderlich. Dieser Genehmigung bedarf es ebenfalls zum Befahren der Chausseen mit Straßenlokomotiven und sonstigen mit Dampf bewegten Fahrzeugen.

Die Kosten für die in solchen Fällen als erforderlich erachteten Sicherheitsvorkehrungen hat der Eigenthümer des Fahrzeugs zu tragen.

Wer auf Chausseen mit Fahrzeugen, die durch Dampf bewegt werden, einen regelmäßigen Betrieb zur Beförderung von Personen oder Lasten unternehmen will, bedarf dazu der Konzession des unterzeichneten Staats-Ministeriums, durch welche auch die Bestimmungen für die Benutzung der Chausseen durch ein solches Unternehmen zu regeln sind.

§ 8.

Kein auf Chausseen fahrendes Fuhrwerk, mit Ausnahme der Erntefuhren innerhalb des betreffenden Gemeindebezirks, darf breiter als 2,8 Meter und höher als 4,2 Meter von der Oberfläche der Fahrbahn an bis zum höchsten Punkt der Ladung gemessen geladen sein. Wenn Unterführungen in Eisenbahn- oder Straßendämmen zu passiren sind, muß die Ladungshöhe mindestens 8 Centimeter geringer sein, als die Lichthöhe der niedrigsten Unterführung.

§ 9.

Die Hufeisen der Zugthiere an den auf Chausseen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit Stollen oder Griffen versehen sein, welche mehr als 18 Millimeter über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 10.

Als Hemmvorrichtungen der auf Chausseen fahrenden Fuhrwerke dürfen nur gebraucht werden:

- a) wenn die Umdrehung der Räder völlig gehindert werden soll, Hemmschuhe mit glatter Unterfläche,
- b) wenn bloß die Geschwindigkeit der Umdrehung vermindert werden soll, solche Vorrichtungen, mittelst welcher Bremsklöße oder Bremsbäume gegen die Radeisen gepreßt werden.

Bei Glatteis ist die Anwendung von Eisringen ausnahmsweise gestattet.

§ 11.

Das Spurhalten hinter einander fahrender Fuhrwerke ist auf den Chausseen verboten.

§ 12.

Vorsätzliche Beschädigungen der Chausseen und deren Zubehörungen wie Einnahmehäuser, Schlagbäume, Tafeln, Wegweiser, Brüstungen, Prellsteine, Spursteine, Nummersteine, Materialienhaufen, Durchlässe, Anpflanzungen u. dergl. unterliegen der Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch.

Beschädigungen der Chausseen und deren Zubehörungen aus Fahrlässigkeit werden nach § 28 dieser Verordnung bestraft.

§ 13.

Die auf Chausseen fahrenden Fuhrwerke müssen mit festen Gabeln oder Deichseln und die vor Schlitten gespannten Zugthiere mit Geläute oder Schellen versehen sein.

§ 14.

Jedes Fuhrwerk, welches nicht ausschließlich zur Beförderung von Personen dient, insbesondere auch jedes Hundefuhrwerk, muß, sobald dasselbe außerhalb der Flur des Ortes verkehrt, in welcher der Eigenthümer desselben seinen Wohnsitz hat, mit einer genauen Bezeichnung des Eigenthümers und des Wohnortes desselben versehen sein. Die Bezeichnung ist auf der linken Seite an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer an demselben fest angehefteten Tafel in deutlicher unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet statt für diejenigen Fuhrwerke, welche lediglich zum Zwecke der Bewirthschaftung der in benachbarten Fluren gelegenen Grundstücke desselben Besitzers in diesen Fluren verkehren.

§ 15.

Bei den auf Chausseen fahrenden Fuhrwerken dürfen nebeneinander nicht mehr als 4 Zugthiere gespannt werden, welche durch Kreuzzügel mit einander verbunden sein müssen.

§ 16.

Es ist nicht gestattet, beim Fahren auf Chausseen mit Zugthieren zwei oder mehr beladene Wagen an einander zu hängen, so daß nur der vordere Wagen bespannt ist.

Das Anhängen eines unbeladenen Wagens an einen beladenen oder unbeladenen ist nur dann erlaubt, wenn zum Lenken, Hemmen und zur sonstigen Beaufsichtigung desselben noch eine zweite Person beim Fuhrwerk ist.

§ 17.

Zur Leitung eines mit Langholz beladenen Wagens müssen, wenn derselbe über 5 Meter von Achse zu Achse gemessen verlängert ist, zwei Personen beigegeben sein, von welchen eine die Leitung des Hinterwagens zu besorgen hat.

§ 18.

Fuhrwerke jeder Art, welche mit Eintritt der Dunkelheit auf den Chausseen verkehren, müssen für die Dauer der Dunkelheit wenigstens mittels einer auf der linken Seite des Wagens anzubringenden Laterne beleuchtet sein.

§ 19.

Fuhrwerke, welche auf einer Chaussee einander begegnen, müssen einander nach der rechten Seite hin, jedes zur Hälfte, ausweichen.

Von zwei Fuhrwerken, welche einander einholen, muß auf vernehmbar gegebenes Zeichen das vordere nach der linken Seite hin soweit ausweichen, daß das nachfolgende an der rechten Seite des ersteren mit halber Spur vorbeifahren kann.

Beim Ausweichen darf nicht schärfer als im Trabe gefahren werden.

Die Bestimmungen des § 19 des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 347 ff.) werden hierdurch nicht berührt.

§ 20.

Der Führer eines Fuhrwerks darf sich beim Anhalten auf der Chaussee nicht von demselben entfernen, ohne die Zugthiere unter ausreichender Aufsicht zu lassen oder wenigstens auf einer Seite dieselben abzusträngen und mit den Bügeln zurückzubinden.

§ 21.

Der Führer des Fuhrwerks muß beim Fahren die Zugthiere fortwährend in Leitung und Aufsicht haben und darf nicht schlafen.

Derselbe darf ferner beim Fahren seinen Sitz weder auf der Ladung eines bis über die Leitern vollgeladenen Wagens, noch auf der Deichsel, noch auf einer an der Seite des Fuhrwerks angebrachten Vorrichtung, noch im Innern eines überdeckten Wagens, von wo aus die Straße nicht übersehen werden kann, nehmen.

§ 22.

Das Lenken der Pferde auf Chausseen darf bei zwei- und mehrspännigem Fuhrwerk nur mittels Kreuzzügel, bei einspännigem Fuhrwerk mittels Doppelzügel geschehen.

Das Lenken derselben mit dem einfachen Leitseil oder der Leine ist ausnahmsweise nur noch bei forstwirtschaftlichen Fahren gestattet, wenn der Führer neben dem Fuhrwerk hergeht, sowie bei landwirtschaftlichen Fahren innerhalb des betreffenden Flur- und Gemeindebezirks.

§ 23.

Spandefuhrwerke müssen entgegen- oder nachkommenden Reit- und Zugpferden in angemessener Entfernung ausweichen und hierauf so lange stillhalten, bis die Pferde vorüber sind. Die Führer der Spandefuhrwerke dürfen hierbei nicht auf dem Wagen sitzen bleiben.

§ 24.

Pferde, Maulthiere und Esel, sowie Zug- und Mastochsen dürfen nur gekoppelt auf Chausseen geführt werden. Es dürfen nicht mehr als vier Stück in einer Reihe neben einander gekoppelt und bei je 10 Stück muß mindestens 1 Führer vorhanden sein.

Bei Rindviehheerden, die auf Chausseen getrieben werden, ist für je 20 Stück Rindvieh mindestens 1 Treiber, bei Schaf-, Schweine- und anderen Viehheerden von mehr als 20 Stück sind mindestens 2 Treiber erforderlich.

Auf Vieh, welches zur Weide und von da zurück getrieben wird, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 25.

Wenn eine Viehheerde auf einer Chaussee einem Fuhrwerk oder einem Reiter begegnet oder von einem Fuhrwerk oder Reiter eingeholt wird, so muß das Vieh zum Vorbeilassen des Fuhrwerks oder des Reiters zur Seite hin zusammen getrieben werden.

§ 26.

Es ist verboten:

1. die Fahrbahn der Chausseen durch Anhalten mit Fuhrwerk oder Vieh zu versperren oder auf Chausseen sonstige Gegenstände aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, durch welche der freie Verkehr gehindert wird,

2. Geschirre, welche aus Noth auf der Chaussee haben abgespannt werden müssen, während der Dunkelheit unbewacht oder unbeleuchtet stehen zu lassen,
3. die beim Anhalten unter die Räder der Fuhrwerke gelegten Unterlagsteine auf der Fahrbahn liegen zu lassen,
4. Schutt und andere Gegenstände, durch welche die Chaussee verunreinigt oder der Wasserabfluß gehemmt wird, ohne Erlaubniß der Chausseeaufsichtsbehörde auf Chausseen abzulagern,
5. über den an den Chausseen längs des äußeren Grabenrandes oder des Fußes der Dammböschung befindlichen Sicherheitsstreifen zu ackern,
6. einem andern Fuhrwerke an einer dazu nicht geeigneten Stelle der Chaussee oder in ungeeigneter Weise vorzufahren,
7. sich mit einem andern Geschirre auf der Chaussee in eine Wettfahrt einzulassen,
8. auf Chausseen oder in unmittelbarer Nähe derselben in unnöthiger Weise oder übermäßig laut mit der Peitsche zu klatschen oder sonstigen ungebührlichen Lärm zu erregen, namentlich auch Zug- und andere Thiere zum Zwecke des Antreibens in unnöthiger Weise oder übermäßig laut anzuschreien,
9. an Chausseen oder in unmittelbarer Nähe derselben Lokomobilen und Dreschmaschinen aufzustellen, Feuer anzuzünden, Schießplätze, Seilerstände, offene Regalbahnen, Hundehütten zu errichten, Thierhäute und andere auffallende Gegenstände aufzuhängen oder aufzustellen, welche das Scheuwerden der Pferde und sonstigen Zugthiere verursachen können,
10. Thierhäute und andere Gegenstände, welche zum Scheuen der Pferde und sonstigen Zugthiere Veranlassung geben können, wie landwirthschaftliche Maschinen, wilde Thiere in Käfigen, gefallenes Vieh, Spiegel und dergleichen, auf Chausseen unverdeckt zu transportiren,
11. auf den Bankets, den Böschungen und in den Seitengräben der Chausseen zu fahren, zu reiten, sowie Vieh zu treiben, zu hüten oder weiden zu lassen, ingleichen das zum Ackern verwendete Zugvieh in den Seitengräben umzuwenden.

§ 27.

Die Vorschriften in den §§ 10 bis 26 dieser Verordnung sind auch auf die als Wege III. Klasse unterhaltenen öffentlichen Ortsverbindungswege entsprechend anzuwenden.

Zuoweit auch die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung nach desfalls erlassener Bekanntmachung auf die vorstehend gedachten Wege Anwendung finden sollen, unterliegt der Schlußfassung der betreffenden Ortspolizeibehörde.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs hierbei in Anwendung kommen, mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 29.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 — 10, 13, 14, 16 — 18, 22, 26 Ziff. 10 dieser Verordnung sind neben den in erster Linie zu bestrafenden Führern auch die Eigenthümer der Fuhrwerke, beziehungsweise der Bespannung nach den gleichen Bestimmungen in Strafe zu nehmen, falls dieselben nicht nachzuweisen vermögen, daß die Führer gegen ihre ausdrückliche Anordnung gehandelt haben.

§ 30.

Auf Fuhrwerke und Gespanne des Reichsheeres erleidet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 31.

Die vorstehende Verordnung tritt in Ansehung der Bestimmungen in den §§ 2 und 4 a und b mit dem 1. April 1883, hinsichtlich der Bestimmungen in den §§ 9, 14, 18 und 22 mit dem 1. Oktober dieses Jahres, im Uebrigen mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Weimar, am 17. August 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[79] I. Daß von der Direktion der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle an Stelle des Reinhold Apel zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Oskar Klopffleisch hier zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Januar 1877 (Regierungs-Blatt Seite 13) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 11. August 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Krause.

[80] II. Auf Grund der Bestimmung in § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend, vom 13. November 1875, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Kommission zur Prüfung der Apothekergehilfen auf die drei Jahre vom 1. Januar d. J. bis dahin 1885 ernannt worden sind:

zum Vorsitzenden

der Referent für Medizinalangelegenheiten in dem unterzeichneten Staats-Ministerium, Geheime Medizinalrath Dr. von Conta hier;

zu Mitgliedern

der Apotheker Dr. phil. Bertram zu Jena und der Großherzogl. Medizinal-assessor Apotheker Lüdde hier;

zum stellvertretenden Mitglied

der Großherzogl. Hofapotheker Stütz zu Jena.

Weimar, am 18. August 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[81] III. Es ist zuweilen vorgekommen, daß Standesbeamte Beurkundungen des Personenstands, welche sie selbst, ihre Ehefrauen, ihre Eltern oder ihre Kinder betrafen, selbst aufgenommen haben.

Dies ist unzulässig oder mindestens unangemessen, und es werden die Standesbeamten hierdurch angewiesen, in den Fällen, wo es sich um Eintragungen in das Standesregister handelt, welche die eigene Familie des Standesbeamten berühren, sich der eigenen amtlichen Thätigkeit zu enthalten und die Beurkundungen durch ihre Stellvertreter vornehmen zu lassen.

Weimar, am 23. August 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

- [82] Das 15., 16., 17. und 18. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1475 den Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien vom 10. Januar 1882; unter
 - „ 1476 den Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland, vom 26. November 1881; unter
 - „ 1477 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer gestempelter Wechselblankets, vom 10. Juli 1882; unter
 - „ 1478 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 12. Juli 1882; unter
 - „ 1479 die Internationale Neblaus-Konvention, vom 3. November 1881; unter
 - „ 1480 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Belgiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen Internationalen Neblaus-Konvention, vom 7. Juli 1882.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

14. September 1882.

Inhalt: Höchste Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb von Pfandleihern oder Rückkaufshändlern, Seite 125. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Haupt-Agentur der Königlich Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft betreffend, Seite 126. — Ministerial-Bekanntmachung, eine Erläuterung bez. Abänderung des Vertrags mit der Weimarschen Bank wegen Ueberwahrung der Kündigungen, Ausloosungen, Konvertirungen und Amortisationen der zu öffentlichen Depositen oder einem Bevormundeten gehörigen Wertpapiere betreffend, Seite 126. — Ministerial-Bekanntmachung, das Ausschreiben eines außerordentlichen Vertrags zur Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt des Großherzogthums betreffend, Seite 127.

[83] Höchste Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb von Pfandleihern oder Rückkaufshändlern; vom 16. August 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im dritten Satze des § 34 Absatz 1 der Gewerbeordnung, in der Fassung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt von 1879, Seite 267 ff.) Folgendes:

Die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts eines Pfandleihers oder Rückkaufshändlers ist in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der

1882

25

Gewerbeordnung) festgesetzt wird, auch dann zu versagen, wenn nicht vorher der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses erbracht ist.

So geschehen und gegeben Schloß Wilhelmsthal, den 16. August 1882.



Carl Alexander.

G. Hon. Stiehling. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[84] I. Daß von der Direktion der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Köln an Stelle des Ernst Himmelreich in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, J. Leutloff zu Apolda zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. (Regierungs-Blatt Seite 7) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 25. August 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[85] II. Zu dem zwischen dem unterzeichneten Staats-Ministerium und der Weimarischen Bank wegen Ueberwachung der Ründigungen, Ausloosungen, Konvertirungen und Amortisationen der zu öffentlichen Depositen oder einem Vormundeten gehörigen Werthpapiere abgeschlossenen Verträge vom 16. Juni 1881, wie solcher in Nr. 12 des Regierungs-Blattes von 1881 öffentlich bekannt gemacht worden, wonach im Allgemeinen für die von der Weimarischen Bank vermittelten Geschäfte eine Provision von $\frac{1}{8}$ Prozent, vorbehaltlich einer Ermäßigung des Prozentfußes bei größeren Kapitalbeträgen, zu gewähren sein soll, haben wir mit der Weimarischen Bank folgende Erläuterung bezüglich Abänderung vereinbart:

Für die Einziehung gekündigter oder ausgeloster Werthpapiere ist von der Weimarischen Bank eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{6}$ Prozent zu erheben, wenn die eingezogene Summe von derselben baar gezahlt wird. Soweit aber dafür von der Weimarischen Bank andere Werthpapiere gewährt werden, für deren Beschaffung von derselben die Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent oder mit dem bei größeren Kapitalbeträgen zu ermäßigenden Satze zu erheben ist, hat die Einziehung unentgeltlich zu geschehen.

Für den vermittelten Umtausch konvertirter Werthpapiere sind von der Weimarischen Bank nur die ihr dadurch entstehenden Verläge zu beanspruchen.

Wir machen dies mit dem Hinzufügen bekannt, daß die Weimarische Bank sich zugleich auch verpflichtet hat, auch hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldurkunden des Großherzoglichen Staats- oder Kammerfiskus, einschließlich der Schuldverschreibungen der Großherzoglichen Landeskreditkasse, die Ueberwachung der Kündigungen, Ausloosungen u. s. w. nach Maßgabe des Vertrags vom 16. Juni 1881 zu übernehmen und den Umtausch dieser Papiere bei etwaigen Konvertirungen ohne Berechnung einer Provision, nur gegen Erstattung ihrer Auslagen, zu besorgen.

Weimar, am 29. August 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[86] III]. Zur Bestreitung der im laufenden Jahre bei der Gebäude-Brandversicherung-Anstalt des Großherzogthums zu zahlenden Ausgaben, soweit die laufenden Mittel der Anstalt dazu jedenfalls nicht ausreichen sollten, sowie zur Ergänzung des Reservefonds der letzteren wird auf Grund der Bestimmungen im § 1, Ziffer 1^d und 4 des Gesetzes vom 7. März 1877 (Regierungs-Blatt Seite 21), sowie in §§ 100, 103 und 110 des Gesetzes vom 16. Juni 1881 (Regierungs-Blatt Seite 137) ein außerordentlicher Beitrag zur Kasse jener Anstalt im Betrage

Eines Zehntel Pfennigs

von jeder Mark der für die Gebäudebesitzer im Großherzogthume nach Maß-

gabe des Versicherungskatasters bestehenden Konkurrenzsummen hierdurch dargestellt ausgeschrieben, daß dieser Beitrag mit
dem 2. Oktober dieses Jahres
zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die fraglichen Beiträge pünktlich zur Verfallzeit an die Ortssteuereinnahmen einzuzahlen, die letzteren aber erhalten die Anweisung, für die rechtzeitige Veibringung der Gelder und für deren Ablieferung an die vorgesezten Einnahmestellen vorschriftsmäßig Sorge zu tragen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist überall den Vorschriften im § 52 der Ausführungsverordnung vom 8. Juli 1881 (Regierungs-Blatt Seite 174 fig.) nachzugehen.

Weimar, den 4. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Für den Departements-Chef:
K. Bergfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

23. September 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Ausführungs-Bestimmungen zu der Verordnung des Bundesraths wegen Einrichtung von Strafregistern und wechselseitiger Mittheilung der Strafurtheile betreffend, Seite 129. — Berichtigung zu Seite 127, Seite 168.

Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend

Ausführungs-Bestimmungen zu der Verordnung des Bundesraths
vom 16. Juni 1882

wegen

Einrichtung von Strafregistern und wechselseitiger Mittheilung
der Strafurtheile.

[87] Zu der in der Anlage abgedruckten Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Seite 309 flg. des Centralblatts für das deutsche Reich), sind für die zu dem Bezirke des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena gehörigen ordentlichen Justizbehörden mit den übrigen, bei diesem Gericht theilhaftigen Regierungen die nachstehenden Ausführungsvorschriften vereinbart worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Nach den bestehenden Einrichtungen fehlt es für die Bestrafungen der Personen, welche ihren Aufenthaltsort wechseln, an einer Sammelstelle, und es

1882

26

wird daher, wenn die Vorstrafen einer Person festgestellt werden müssen, nicht selten nöthig, Auskunft von verschiedenen Behörden einzuholen. Die Verordnung des Bundesraths beabsichtigt, eine solche Sammelstelle bei der Behörde des Geburtsorts zu schaffen, weil nur der Geburtsort unveränderlich bleibt, während der Wohnort und der Aufenthaltsort dem Wechsel unterliegen.

Um diesen an sich einfachen Gedanken nutzbar zu machen, ist es erforderlich, den Geburtsort mit Sicherheit zu ermitteln. Denn giebt der Verurtheilte seinen Geburtsort falsch an, und bleiben seine Angaben ungeprüft, so wird im Falle späterer Anfrage die Behörde des wahren Geburtsortes der Wahrheit zuwider ein Negativattest ertheilen.

Mit Rücksicht hierauf ist für die Zukunft in Aussicht genommen, die Angaben der Verurtheilten durch die Strafregisterbehörde auf Grund der Geburtsregister prüfen und die Strafvermerke nur dann in das Strafregister aufnehmen zu lassen, wenn jene Angaben für richtig befunden sind.

Eine solche Prüfung ist aber auf viele Jahre hinaus nicht ohne große Weiterungen ausführbar, und es bleiben deshalb zur Zeit die Anordnungen darüber, in welcher Weise dieselbe später zu erfolgen haben wird, noch vorbehalten.

2. Die Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, namentlich die Ermittlung seines Geburtstages und Geburtsortes, gewinnt bei der neuen Einrichtung eine erhöhte Bedeutung. Die betheiligten Behörden müssen daher darauf bedacht sein, schon bei dem Beginn des Strafverfahrens und jedenfalls bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten vollständige und sichere Angaben hierüber zu gewinnen und die eingezogenen Nachrichten, soweit nöthig, im weiteren Laufe des Verfahrens zu prüfen, zu berichtigen und zu ergänzen.

3. Handelt es sich um eine Zuwiderhandlung, bezüglich welcher im Falle der Verurtheilung eine Strafnachricht zu ertheilen ist (§ 2), so muß, sobald als thunlich, von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Registerbehörde des Geburtsortes um Auskunft ersucht werden (§ 17). Da auch bei sorgfältiger Beachtung der im § 10 der Verordnung ertheilten Vorschriften die Strafregister vorläufig noch unvollständig bleiben werden, so wird bis auf Weiteres ein gleiches Ersuchen an die Registerbehörde des früheren oder des letzten Aufenthaltsorts zu richten sein, falls dieser Aufenthaltsort in Deutschland belegen ist.

II. Die Thätigkeit der Strafvollstreckungsbehörde.

4. Alle zum Zweck der Registrirung erforderlichen Mittheilungen der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgen durch die Strafvollstreckungsbehörden (die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, beziehungsweise die Amtsrichter).

Die Strafnachrichten sind von dem Bureaubeamten oder Gerichtsschreiber, sobald das Urtheil oder der Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, anzufertigen, gegenzuzeichnen und zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.

Der Inhalt der Strafnachrichten muß mit den Akten genau übereinstimmen.

5. Bei der großen Mehrzahl der Verurtheilten werden die Angaben derselben über ihren Geburtsort entweder überhaupt keinen Anlaß zu Zweifeln bieten oder durch die Aussagen der in der Sache vernommenen Zeugen, durch die Einsicht von Legitimationspapieren, Zeugnissen der Civil- und Militärbehörden oder durch andere Beweismittel zweifelsfrei festgestellt werden können. Ist dies nicht der Fall, jedoch genügender Anhalt vorhanden, einen bestimmten in Deutschland belegenen Ort in die Strafnachricht aufzunehmen, so ist die Strafnachricht nicht nur der Registerbehörde des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsortes, sondern auch der des gewöhnlichen — oder mangels eines solchen des letzten — Aufenthaltsortes zu übersenden (§ 9). Wenn der Strafvollstreckungsbehörde nicht zuverlässig bekannt ist, zu welcher Registerbehörde der Geburtsort gehört, und deshalb eine Rücksendung der Strafnachricht besorgt wird (Nr. 15 bis 17), so ist die Anfertigung der Strafnachricht für die Registerbehörde des Aufenthaltsortes bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, bis zu welchem jene Rücksendung nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange erfolgt sein müßte. Sollten gleichwohl Fälle vorkommen, in welchen der im § 9 Absatz 2 der Verordnung bezeichnete Vermerk der Berichtigung bedarf, so sind den beteiligten Registerbehörden nachträglich die hierzu erforderlichen Mittheilungen zu machen.

6. Die Registerbehörde wird nach den §§ 1 und 7 der Verordnung nicht durch die Staatsangehörigkeit, sondern lediglich durch den Geburtsort bestimmt.

Wenn einer ausländischen Regierung die Verurtheilung eines ihrer Staatsangehörigen durch Vermittelung des Herrn Reichskanzlers mitzutheilen ist, so darf gleichwohl die Uebersendung einer Strafnachricht an das Reichs-Justizamt,

beziehungsweise (sofern nämlich der Geburtsort des Verurtheilten in Deutschland gelegen ist) an die Registerbehörde des Geburtsorts nicht unterlassen werden (§§ 7 und 20).

7. Die Bestimmungen im § 10 sind getroffen, um auf die Vollständigkeit der Register hinzuwirken und den Eintritt ihrer vollen Wirksamkeit zu beschleunigen. Ihre Befolgung ist daher von besonderer Wichtigkeit. Einer besonderen Strafnachricht für jedes einzelne vor dem Inkrafttreten der Verordnung ergangene Urtheil bedarf es jedoch hierbei nicht, vielmehr genügt es, wenn ein Formular benutzt wird und die Auszüge aus den früheren Urtheilen auf dessen Rückseite vermerkt werden. In solchen Fällen ist in die Spalte 12 der Strafnachricht ein Vermerk anzunehmen, welcher auf die Rückseite verweist.

8. Strafnachrichten sind auch über diejenigen Verurtheilungen zu ertheilen, welche in dem Verfahren auf erhobene Privatklagen ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hat (§ 417, Absatz 2 und 3 der Strafprozeßordnung).

9. In die Register werden nur diejenigen Nachrichten aufgenommen, welche in der Verordnung des Bundesraths oder in den Erlässen der Landesjustizverwaltung bezeichnet sind.

Begnadigungen und vorläufige Entlassungen, sowie Urtheile, welche auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs ergangen sind, werden daher nicht zur Kenntniß der Registerbehörde gebracht.

10. Bei der Ausfüllung des Formulars A sind folgende Bemerkungen zu beachten:

Zu Spalte 6. Auch der Stand des Vaters ist anzugeben, wenn er bekannt ist.

Zu Spalte 10. Bei häufig vorkommenden Familiennamen ist nach Ablauf einiger Zeit die Feststellung der Identität des Beschuldigten mit dem früher Verurtheilten oft mit Schwierigkeiten verknüpft. Es empfiehlt sich deshalb, wenn der Wohnort eine größere Stadt ist, auch die letzte Wohnung des Verurtheilten nach Straße und Hausnummer anzugeben.

Zu Spalte 12. Diese Spalte ist regelmäßig nur von der Behörde zu benutzen, welche die Strafnachricht ertheilt (§ 9 Absatz 2 und § 11 der Verordnung; Nr. 7 und 11 dieser Ausführungsvorschriften). Die

Bemerkungen sind, um eine Ueberfüllung zu vermeiden, der Zahl und dem Umfange nach möglichst zu beschränken. Ein Signalement ist nicht anzunehmen, die Angabe besonderer Kennzeichen ist zulässig.

Zu Spalte 13. Es ist, wenn die Verurtheilung in höherer Instanz ausgesprochen wird, nicht erforderlich, neben dem verurtheilenden Gerichte auch noch das Gericht erster Instanz aufzuführen. Dasselbe ist aus der Bezeichnung der mittheilenden Behörde zu ersehen.

11. Für verheirathete oder verwitwete Frauen wird regelmäßig nur eine Strafnachricht ertheilt und zwar auf den ursprünglichen Familiennamen (Geburtsnamen), welchem jedoch der Name des Mannes beizufügen ist (z. B. Emilie Frank, Ehefrau des Korbmachers Müller). In besonderen Fällen kann es rathsam sein, eine zweite Strafnachricht auf den durch die Verheirathung erlangten Namen anzufertigen (z. B. Wittve Marie Erwinski, angeblich geborene Zach). In solchen Fällen ist hierüber auf jedem Exemplare eine Bemerkung zu machen.

III. Die Geschäfte der Registerbehörde.

12. Zur Registerbehörde wird die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten bestellt. Der Bureaubeamte hat nach ihren Weisungen die Register zu führen und die damit verbundenen Bureaugeschäfte zu erledigen.

Die Aufsicht über die Registerbehörde führt unter Leitung der Landesjustizverwaltung der Oberstaatsanwalt.

13. Die Strafnachrichten werden in einem Schranke aufbewahrt, derselbe wird in dem Zimmer aufgestellt, welches dem Registerführer zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte angewiesen ist.

Der Schrank muß die zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung der Strafnachrichten erforderliche Anzahl viereckiger Fächer enthalten; die Größe der Fächer muß der Größe der Formulare A und B entsprechen. Die Zahl der Fächer darf nicht zu gering bemessen werden. In ein Fach sind nicht mehr als 350 bis 400 Blätter aufzunehmen. Die Fächer sind nach den Buchstaben des Alphabets, sofern mehrere Fächer für denselben Buchstaben bestimmt sind, nach Namen oder Anfangsilben von Namen zu bezeichnen.

14. Die bei der Registerbehörde eingehenden Strafnachrichten und Ersuchen um Auskunftsertheilung werden von dem Ersten Staatsanwalt oder

seinem Vertreter mit dem Vermerk des Zeitpunkts des Eingangs versehen; ihre Eintragung in das Tagebuch erfolgt nur, wenn dieselbe ausnahmsweise besonders angeordnet werden sollte.

15. Die Strafnachrichten sind sofort nach ihrem Eingange einer Prüfung zu unterziehen. Eine Strafnachricht, welche für das Register des Geburtsorts bestimmt ist, wird, wenn der Geburtsort zu einem anderen Bezirk gehört, an die richtige Registerbehörde abgegeben. Ist diese nicht bekannt, oder ist aus der Strafnachricht ersichtlich, daß noch ein anderes Exemplar existirt, so erfolgt die Rücksendung an die Strafvollstreckungsbehörde (sfr. Nr. 5).

Im Uebrigen sind die Strafnachrichten, so lange ihre Vergleichung mit den Geburtsregistern nicht ausführbar ist, nur zurückzusenden, wenn die Unrichtigkeit ihres Inhalts bekannt ist.

16. Bei der Rücksendung an eine Preussische oder eine zum Bezirk des Thüringischen Oberlandesgerichts gehörige Justizbehörde, sowie bei der Abgabe der Strafnachricht an die richtige Registerbehörde ist der Grund auf der Rückseite kurz zu bemerken, z. B.:

„Erölya gehört zum Landgericht Rudolstadt.
Gera, den 4./2. 83.

N.“

In der Regel bedarf es hierbei weder der Mitwirkung des Staatsanwalts noch einer besonderen Aufschrift. Auch wird es in der Mehrzahl der Fälle genügen, wenn der Bureaubeamte der Strafvollstreckungsbehörde die zurück-erhaltene Strafnachricht, mit dem Vermerk der Kenntnisaufnahme versehen, an die richtige Registerbehörde absendet.

17. Die Rücksendung der Strafnachrichten, welche nicht von einer Preussischen oder einer zum Bezirk des Thüringischen Oberlandesgerichts gehörigen Justizbehörde ertheilt sind, erfolgt durch besondere Schreiben. Dieselben sind von dem Ersten Staatsanwalt oder dessen Vertreter zu vollziehen.

18. Die bei der Prüfung nicht beanstandeten Strafnachrichten sind wöchentlich in die Registerfächer zu vertheilen. Die Niederlegung erfolgt unter strenger Beobachtung der lexicographischen Ordnung.

Bei häufig vorkommenden Namen, deren Schreibweise verschieden ist (z. B. Schulz, Schulze, Schulß, Schulße), darf auf deren Rechtschreibung kein

zu großes Gewicht gelegt werden. Es wird sich unter Umständen empfehlen, für einen solchen Namen ein besonderes Fach anzulegen. Bei Durchsicht der darin befindlichen Blätter wird die Nachricht über die gesuchte Person trotz abweichender Schreibart leicht gefunden werden.

19. Die Vorschrift, daß alle ein und dieselbe Person betreffenden Vermerke in einem Umschlage zu verwahren sind (§ 15), bezieht sich nur auf Vermerke, in welchen die Person mit demselben Namen bezeichnet ist (§ 11 und Nr. 11).

20. Ueber die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten hat der registerführende Beamte nach dem probeweise ausgefüllten Formular Nr. 1 ein Notizbuch zu führen und jährlich *Form. Nr. 1* abzuschließen.

Enthält, wie unter Nr. 7 nachgelassen ist, eine Mittheilung mehrere Urtheilsauszüge, so ist bei der Eintragung in das Notizbuch die Zahl der Urtheilsauszüge maßgebend. Wenn beispielsweise eine Person neuerdings bestraft wird und außer dieser Bestrafung fünf Vorbestrafungen mitgetheilt werden, so ist zu notiren, daß 6 Strafnachrichten niedergelegt sind und fünf davon vorbestrafte Personen betreffen.

21. Von der Registerbehörde sind Eintragungen in die Spalte 12 des Formulars A nur in den Fällen zu machen, welche durch die Verordnung (§ 10 Nr. 2, § 12) oder Erlasse der Landesjustizverwaltung (Nr. 5) vorgeschrieben sind; dieselben erfolgen mit rother Tinte.

22. Die Aussonderung der aus dem Register zu entfernenden Vermerke geschieht, wenn nicht der Fall des § 10 der Verordnung vorliegt, bei Gelegenheit der Klassirung der niederzuliegenden Strafnachrichten. Außerdem ist monatlich ein Fach einer genauen Durchsicht zu unterziehen. Die aus dem Register entfernten Vermerke sind noch 10 Jahre gesondert aufzubewahren und demnächst unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

23. Die Registerbehörde hat bis auf Weiteres keine Ermittlungen darüber anzustellen, ob die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte geboren ist, beziehungsweise ihren Aufenthalt gehabt hat.

24. Die Strafauszüge und die Negativatteste werden von dem Bureaubeamten angefertigt und unterschrieben. Der Staatsanwalt hat auf ihre vor-

schriftsmäßige Form zu achten und hin und wieder die Richtigkeit ihres Inhalts zu prüfen.

25. Dem Ersuchen einer deutschen Behörde, telegraphisch Auskunft zu ertheilen, ist ausnahmslos zu entsprechen. Gehören die ersuchende und die ersuchte Behörde verschiedenen Bundesstaaten an, so sind die durch die Auskunftsertheilung entstehenden Telegraphengebühren der ersuchten Behörde zu erstatten.

Im Uebrigen dürfen für die Erledigung der Ersuchen deutscher Behörden um Auskunftsertheilung Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden. Hat die um Auskunft ersuchende Behörde, wie voraussichtlich regelmäßig geschehen wird, das Antworttelegramm vorausbezahlt (§ 11 Telegraphenordnung vom 13. August 1880, Centralblatt für das deutsche Reich Seite 560), so ist die telegraphische Auskunftsertheilung auf die bezahlte Wortzahl zu beschränken.

26. Der Oberstaatsanwalt hat den Landes-Justizverwaltungen am 1. März jeden Jahres über die Thätigkeit der Strafregisterbehörden seines Bezirks im Vorjahre Bericht zu erstatten.

Dem Berichte ist eine ziffermäßige Darstellung der Ergebnisse nach dem

Form. Nr. 2.

probeweise ausgefüllten Formular Nr. 2 beizufügen.

IV. Schlußbestimmungen.

27. Die für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten vorgeschriebenen Verzeichnisse der bestraften Personen werden vom 1. Oktober 1882 ab nicht weiter geführt.

Diese Verzeichnisse und die denselben Zwecken dienenden, bei den Justizbehörden bisher geführten Listen und Akten sind bei der Anfertigung des Strafauszugs in gleicher Weise wie das Strafregister zu benutzen.

28. Die Vorschriften über die durch die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und die Amtsgerichte an andere Behörden zu machenden Mittheilungen bleiben in Geltung. Auch werden die Bestimmungen über den Verkehr der Justizbehörden mit nichtdeutschen Behörden durch diese Ausführungsvorschriften nicht berührt.

Vorstehende Ausführungsvorschriften treten am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Hierneben werden noch folgende

V. Besondere Bestimmungen

getroffen:

29. Abschnitt I. Nr. 4 wird zur Beseitigung etwaiger Zweifel dahin erläutert, daß die unterschriftlich vollzogene Strafnachricht, wenn die dieselbe ausfertigende Staatsanwaltschaft zugleich die Registerbehörde für die zu Grunde liegende Verurtheilung ist, nach Maßgabe der Vorschriften in Nr. 18 dem Strafregister derselben einzufügen, anderenfalls aber ungesäumt der zuständigen Registerbehörde zu übersenden ist, wozu es eines Begleitschreibens regelmäßig nicht bedarf.

30. Die zum Zwecke der Registrierung erforderliche Mittheilung der durch polizeiliche Strafverfügungen ergehenden Verurtheilungen wegen der im § 361 Ziffer 1 und 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen (§ 2 Absatz 1, § 5 Ziffer 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882; § 2 Ziffer 2, §§ 3 und 12 Absatz 2 a. E. des Gesetzes über die polizeiliche Straffestsetzung vom 12. April 1879) erfolgt unter Benützung des Strafnachricht-Formulars A durch das von der Polizeibehörde um Vollzug der Haftstrafe ersuchte zuständige Amtsgericht, sobald dem Vollstreckungsantrag durch Gerichtsbeschluß stattgegeben ist.

31. Die zum Zwecke der Registrierung erforderliche Mittheilung der auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten (§ 3 Ziffer 1, § 5 Ziffer 2 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882) erfolgt unter Benützung des Strafnachricht-Formulars B durch den die Unterbringung oder Verwendung beschließenden Großherzoglichen Bezirksdirektor.

32. Im Hinblick auf die in Nr. 28 vorgesehene fortdauernde Geltung der sonstigen, die Benachrichtigung von der Einleitung und dem Ausfall strafrechtlicher Untersuchungen betreffenden Vorschriften wird zur Erleichterung der Uebersicht in Folgendem eine Zusammenstellung der Fälle gegeben, in denen in der fraglichen Beziehung seitens der Justizbehörden Mittheilung zu ergehen hat.

In den zur Zuständigkeit der Strafkammern der Landgerichte und der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen sind durch die Staatsanwälte bei den

Landgerichten, in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen durch die Amtsrichter zu benachrichtigen (Ministerial-Bekanntmachung vom 15. September 1879 Ziffer V):

- a) der Civilvorsitzende der Erfassungskommission desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem ein militärpflichtiger oder im Laufe der Untersuchung das militärpflichtige Alter voraussichtlich erreichender Angeeschuldigter gestellungspflichtig ist,
von der Erhebung der öffentlichen Klage, von dem endlichen Ausfall der Untersuchung, sowie von der Vollstreckung oder dem Erlaß der erkannten Strafe
(Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1880, Ziffer II und III);
- b) das Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Kontrolle ein der Ersatzreserve erster Klasse oder dem Beurlaubtenstande angehörender Angeeschuldigter steht,
von der Erhebung der öffentlichen Klage, von dem endlichen Ausfall der Untersuchung, sowie — insofern der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für eine den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigende Dauer ausgesprochen ist — von dem Tage, mit welchem die Freiheitsstrafe verbüßt oder erlassen ist,
(Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1880, Ziffer IV);
- c) das Kriegsministerium, in dessen Verwaltungsbereich ein Offizier des Beurlaubtenstandes in Kontrolle steht,
wenn gegen denselben auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt ist,
(Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1880, Ziffer V);
- d) die Polizeibehörde des Wohnsitzes und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, des Aufenthaltortes des wegen eines in dem Reichsstrafgesetzbuche bedrohten Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten
von der Person des letzteren, dem Verbrechen und Vergehen, wegen dessen, bezüglich von den Paragraphen des Strafgesetzbuchs, auf Grund deren die Verurtheilung erfolgte, von der er-

kannten Haupt- und etwaigen Nebenstrafe nach Art und Maß, von dem Tag der Eröffnung, sowie — wenn auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt wurde — von dem Tag der Rechtskraft des Urtheils, dem Zeitpunkt der erfolgten Verbüßung oder der Wirksamkeit eines etwaigen Erlasses der Hauptstrafe

(Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1873, Ziffer II und III);

- e) der Großherzoglich Sächsische Bezirksdirektor, in dessen Verwaltungsbezirke die die Nachricht ertheilende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat,

von dem auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht lautenden Erkenntnisse, von dem Tage des Antritts der Strafe und von der Anstalt, in welcher letztere zur Verbüßung gelangt,

(Ministerial-Bekanntmachung vom 15. April 1871, § 18);

- f) die vorgesetzte Dienstbehörde einer im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Staates, der Kirche, im Hof- oder sonst im öffentlichen Dienste stehenden Person

in den wegen Verbrechen und Vergehen der letzteren eingeleiteten Untersuchungen

von der Erhebung der öffentlichen Klage, von dem auf Eröffnung oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens lautenden Gerichtsbeschluss, von einer etwaigen Verhaftung des Angeeschuldigten und dessen Entlassung aus der Haft, sowie von dem Ausfall der Untersuchung,

bei Uebertretungen

von der rechtskräftigen Verurtheilung des Angeklagten

(Ministerial-Bekanntmachungen vom 12. März 1873, Ziffer V und vom 8. September 1880, Ziffer V, Absatz 2);

- g) die zur Verwaltung der Steuern oder Zölle bestellten Behörden

von der ergangenen Entscheidung in allen Zoll- und Steuer-Defraudations- und Kontraventionsfachen, welche zur gerichtlichen

Untersuchung gelangen, auch wenn die Zuwiderhandlung zu den Uebertretungen gehört,

(Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1873, Ziffer VI);

- h) diejenigen Behörden, welche strafbare Handlungen behufs gerichtlicher Untersuchung zur Anzeige gebracht haben,
von dem Ausfall der Untersuchung

(Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1873, Ziffer VIII, Absatz 1);

- i) der Kanzler des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, beziehungsweise das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium, Departement des Außern,
von der gegen einen im Besitze von Orden oder Ehrenzeichen befindlichen Angeeschuldigten ergangenen rechtskräftigen Verurtheilung, welche den Verlust der Orden oder Ehrenzeichen zur Folge hat,

(Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1873, Ziffer VII);

- k) das Universitätsamt zu Jena
von allen gegen Studierende der Universität Jena durch amtsgerichtlichen Strafbefehl oder förmliches Urtheil rechtskräftig erkannten Strafen

(Ministerial-Bekanntmachung vom 4. November 1879);

- l) der Großherzoglich Sächsische Bezirkschulinspektor
von der gerichtlichen Verurtheilung von Schulkindern zu Strafen, sowie von der Erstattung von Anzeigen wider dieselben wegen strafbarer Handlungen, auch wenn die Beschuldigten nach §§ 55 und 56 des Strafgesetzbuchs nicht strafrechtlich zu verfolgen, bezüglich freizusprechen sind,

(Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1873, Ziffer VIII, Absatz 1);

- m) der Leiter (Direktor, Rektor, erste Lehrer) und in dessen Ermangelung der Lehrer der Elementarschulen, Fortbildungsschulen und höheren Lehranstalten des Großherzogthums

von der bevorstehenden Vorladung oder Vorführung von Schülern derselben zu gerichtlichen Verhandlungen oder zur Verbüßung von Freiheitsstrafen

(Generalreskript des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Departement der Justiz, vom 20. Juni 1882);

- n) sonstige Behörden oder Personen, insofern im öffentlichen Interesse oder aus Rücksichten der Schicklichkeit oder bisher geübten Reciprocität Mittheilungen über den Verlauf eines Strafverfahrens nothwendig oder zweckmäßig erscheinen,

(Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1873, Ziffer VIII, Absatz 1).

33. Die betheiligten Großherzoglichen Justizbehörden — mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte zu Gera und der zum Bezirke desselben gehörigen Großherzoglichen Amtsgerichte, für welche besondere Verfügung getroffen werden wird — haben die erforderlichen Formulare (Anlagen A und C der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882) von der Kanzlei des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement der Justiz, hier, die Großherzoglichen Bezirksdirektoren die Formulare zu den ihrerseits zu ertheilenden Strafnachrichten (Anlage B der cit. Bundesraths-Verordnung) von der Kanzlei des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement des Innern, hier unter Beschränkung auf das vorausichtliche wirkliche Bedürfnis zu beziehen.

Weimar, den 11. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz. Departement des Innern und Innern.
 Strichling. v. Groß.

Notizbuch

über die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben
herausgegebenen Strafnachrichten.

Zählich fortlaufende Nr.	1885 Tag	Zahl der Strafnachrichten. Es sind: niedergelegt			Bemerkungen.
		überhaupt	betreffend vorbestrafte Personen	herausgegeben	
1.	8/1	9	2	—	
2.	15/1	14	4	—	
3.	22/1	4	—	—	
4.	29/1	11	5	—	
Im Januar		38	11	—	Fach R durchgesehen.
5.	5/2	.	.	.	
.	
.	
.	
Im Dezember		51	11	—	Fach F durchgesehen.
Hierzu in den Monaten Januar bis incl. November		440	80	3	
Summe 1885		491	91	3	<p style="text-align: center;">Abschluss.</p> <p>Nach dem Abschlusse des Jahres 1884 waren seit dem 1. October 1882 niedergelegt 140, und herausgegeben 20 Strafnachrichten. Von den 1400 Strafnachrichten betrafen 300 vorbestrafte Personen.</p> <p>Es sind daher überhaupt niedergelegt 1891 herausgegeben 23</p> <p>mithin gegenwärtig 1868 Strafnachrichten noch in Verwahrung. M., den 31. Dezember 1885.</p> <p style="text-align: right;"><i>Scriba,</i> Sekretär.</p>
		1400	300	20	
		1891	391	23	

Formular Nr. 2.

Darstellung

der Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörden
im Bezirk des Oberstaatsanwalts zu N.
nach den Abchlüssen vom 31. Dezember 1885.

Laufende Nr.	Sitz der Registerbehörde	Strafnachrichten sind niedergelegt				Strafnachrichten sind herausgegeben		Gesamtsumme der Strafnachrichten, welche		
		im Jahre 1885	in den Vorjahren		im Jahre 1885	in den Vorjahren	niedergelegt sind (Spalten 3 und 5)	herausgegeben sind (Spalten 7 und 8)	noch in Verwahrung geblieben sind (Spalte 9 nach Abzug von Spalte 10)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	M.	491	91	1400	300	3	20	1891	23	1868
Summa:		5041	1500	12000	4200	30	170	17041	200	16841

N., den 1. März 1886.

Der Oberstaatsanwalt.
B.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 nachstehende

Verordnung,

betreffend

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, beschlossen:

§ 1.

Einrichtung der Register.

Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1. bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
2. bei dem Reichs-Zustizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist.

§ 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschliesslich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2. in Forst- und Feldbrügesachen,
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

§ 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen:

1. die auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;
2. die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

§ 4.

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die § 1 Nr. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen.

§ 5.

Mittheilung der zu registrierenden Entscheidungen.

Die Mittheilung zum Zwecke der Registrierung erfolgt:

1. bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat, oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;
2. bei den im § 3 Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließende Behörde.

§ 6.

Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenstand, beziehungsweise mit der Wiederüberführung desselben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei seinem Ausschneiden aus dem Militärgerichtsstande, beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterstellt war, oder, wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

Zu Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in dessen Bezirke der Verurtheilte beim Ausschneiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausschneiden aus dem Militärgerichtsstand, beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

§ 7.

Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, beziehungsweise nach Eintritt des aus § 6 sich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1. wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichs-Justizamt.



Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugswweise enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§ 8.

Formular A.
Formular B.

Die Vermerke sind in den Fällen des § 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des § 3 Nr. 1 als Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustellen.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend. Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1. den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2. die Namen seiner Eltern;
3. Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich StraÙe oder Stadttheil hinzuzufügen;
4. Wohnort und Beruf des Verurtheilten;
5. Familienstand des Verurtheilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;
6. einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:

- a) die erkennende Behörde,
- b) das Datum der Verurtheilung,
- c) der Charakter der für erwiesen erachteten Straftaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insofern die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt »nicht ermittelt« oder Geburtsjahr »angeblich 1859«.

§ 9.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§ 10.

Ergiebt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen

Stelle (§ 1 Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registriert sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1. nachträglich den Bestimmungen der §§ 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2. die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten

erfolgt.

§ 11.

Führt ein Beurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzuschicken.

§ 12.

Wird eine zur Registrierung mitgetheilte Beurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Beurtheilung einzutragen.

§ 13.

Form der Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§ 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§ 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenenfalls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Beurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§ 15.

Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

§ 16.

Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

§ 17.

Auskunftsertheilung aus den Registern.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Formular C.

Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C. an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar:

- a) im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes »nicht« vor das Wort »verurtheilt« in der Zeile: »ist ausdrücklich des Registers verurtheilt«;
- b) anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergiebt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzuführen. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§ 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§ 19.

Schlußbestimmungen.

Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§ 20.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt. Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§ 21.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Schelling.

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (A.) für das Strafregister zu	3. Fahrgang des Urtheils:
4. Familienname des Verurtheilten: Vorname:		5. Merkzeichen der Straf- sache, in der die Ver- urtheilung erfolgte:
6. Vor- und Zuname der Eltern.		7. schon früher bestraft? ja. nein.
8. Datum und Ort der Geburt: Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:		13. Auszug aus dem Urtheil: verurtheilt durch vom wegen auf Grund de § zu einer strafe von Die Richtigkeit bescheinigt:
9. Familienstand: verheirathet event. Vor- und Zuname des Ehegatten:		
10. Letzter Wohnort:		
11. Alter: Beruf:		
12. Bemerkungen.		
Datum:		

1. Mittheilende Behörde: <i>Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II Berlin.</i>	2. Strafnachricht (A.) für das Strafregister zu <i>Kaiserslautern (Bayern).</i>	3. Jahrgang des Urtheils: <i>1882.</i>
4. Familiennamen des Verurtheilten: Vorname: <i>Huber</i> <i>Karl Ludwig.</i>		5. Kurzzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte: <i>K. 197/81.</i>
Vor- und Zunamen der Eltern.	6. <i>Ernst Huber und Helene Schaper.</i>	7. Schon früher bestraft? ja. nein.
8. Datum und Ort der Geburt: Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat: <i>26. Januar 1815, angeblich Kaiserslautern Bayern.</i>	13. Auszug aus dem Urtheil: verurtheilt durch Urtheil des Königlichen Landgerichts II (Schwurgericht) zu Berlin. vom 20. April 1882 wegen Meineids	
9. Familiennamen des Ehegatten: Vor- und Zunamen des Ehegatten: <i>verheirathet mit Marie König am 10. Mai 1875.</i>	auf Grund des § 154 Strafgesetzbuchs	
10. Letzter Wohnort: <i>Charlottenburg bei Berlin.</i>	zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und dauernder Zeugnissunfähigkeit.	
11. Alter: Beruf: <i>37 Jahr. Schlosser.</i>	Die Richtigkeit bescheinigt: N. N. Erster Staatsanwalt.	
12. Bemerkungen. <i>Eine zweite Strafnachricht ist, da der Geburtsort nicht zweifellos feststeht, an das Strafregister des Landgerichts II zu Berlin gesandt.</i>		
Datum: <i>Berlin, den 30. April 1882.</i>		

1.
Mittheilende Behörde:

2.
Strafnachricht (**B.**) für das Strafregister
zu

3.
Familiennamen
des Verurtheilten:
Vorname:

4.
Name der Eltern:

5.
Alter, Beruf (Gewerbe),
Familienstand:

verheirathet.

6.
Wohnort:

7.
geboren am

zu Landgerichtsbezirk:

Staat:

verurtheilt durch

vom

wegen

ist laut Beschluß de

vom

auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

1.
Mittheilende Behörde:
*Königl. Regierung
zu Magdeburg.*

2.
Strafnachricht (**B.**) für das Strafregister
zu
Dresden.

3.
Familiennamen
des Verurtheilten:
Vorname:

Schüler
Johann Carl August.

4.
Name der Eltern:

Friedrich Schüler und Johanna Schmidl.

5.
Alter, Beruf (Gewerbe),
Familienstand:

*36 Jahre alt,
unverheirathet.*

Weber.

6.
Wohnort:

zuletzt Leipzig.

7.
geboren am *6. Januar 1846.*
zu *Loschwitz*

Landgerichtsbezirk: *Dresden.*
Staat: *Königreich Sachsen.*

verurtheilt durch *Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg*

vom 2. September 1882

wegen Landstreichens (§ 361 Nr. 3 des Str. G. B.)

ist laut Beschluß der *Königlichen Regierung zu Magdeburg*

vom 28. September 1882

auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf *6 Monat* einem Arbeitshaus überwiesen.

Datum: *28. September 1882.*

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.

Ober-Regierungs-Rath.

C.

Unterschriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

in

zur gefälligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Uebersichtlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de

zu

Familienname :	
Vornamen :	
Vor- und Zuname der Eltern :	
Geburtsdag :	
Geburtsort :	
Wohnort :	
Familienstand :	
Beruf :	

ist ausweislich des Registers

verurtheilt

Fide. Nr.	ist ausweislich des Registers			verurtheilt		Altenzeichen und sonstige Bemerkungen.
	am	durch	wegen	zu		

C. I.

Urchriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Mainz, den 30. Dezember 1882.

Unterschrift:

N. N.

*Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.*

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

C. 2.

Urschriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift:

N. N.

*Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.*

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.

Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister

des Kaiserlichen Landgerichts zu Strassburg.

Familiennamen:	<i>Schneider</i>
Vornamen:	<i>Peter Paul</i>
Vor- und Zuname der Eltern:	<i>unverehel. Helene Schneider</i>
Geburtstag:	<i>7. August 1850.</i>
Geburtsort:	<i>Bischofsheim bei Strassburg.</i>
Wohnort:	<i>Mainz.</i>
Familienstand:	<i>verheirathet mit Marie Stein.</i>
Beruf:	<i>Kaufmann.</i>

ist ausweislich des Registers nicht verurtheilt

Zfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Kttenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Fide. Nr.	am	durch	wegen	zu	Kttenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 3.

Urschriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Mainz, den 30. Dezember 1882.

Unterschrift:

N. N.

*Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.*

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.

Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister
des Kaiserlichen Landgerichts zu Strassburg.

Familienname:	<i>Schneider</i>
Vornamen:	<i>Peter Paul</i>
Vor- und Zuname der Eltern:	<i>unverheh. Helene Schneider</i>
Geburtsstag:	<i>7. August 1850.</i>
Geburtsort:	<i>Bischofsheim bei Strassburg.</i>
Wohnort:	<i>Mainz.</i>
Familienstand:	<i>verheirathet mit Marie Stein.</i>

Beruf: *Kaufmann.*

ist ausweislich des Registers

verurtheilt

Zfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Altenzeichen und sonstige Bemerkungen.
1.	3. Febr. 1870	das Grossherzogliche Stadt- und Hofgericht zu Mannheim.	Betruges (§ 263 des Str. G. B.)	1 Woche Gefängniss.	Nr. 659/69.
2.	6. März 1878	das Königliche Landgericht zu Coblenz.	Betruges und Unterschlagung (§§ 263, 276, 74, 32 Str. G. B.)	9 Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.	V. V. 10/78.

Die Formulare zu den Strafnachrichten und Registerauszügen in der vom Bundesrath beschlossenen Form und Gestalt werden den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf Seite 127, in achter Zeile von unten, soll das Wort „jedemfalls“ um vier Wörter weiter nach hinten, nämlich hinter dem Worte „sowie“ stehen.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

4. Oktober 1882.

Inhalt: Höchstes Dekret, betreffend die Berufung der dritten ordentlichen Landesynode, Seite 169. — Ministerial-Bekanntmachung, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betreffend, Seite 170. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung des § 12 der Ausführungs-Berordnung vom 8. Juli 1881, über die Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt betreffend, Seite 175. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zulassung von jährligen Zinsföhrinen der Reichsanleihe, behufs der Verdrichtigung von Reichsschnecken betreffend, Seite 176.

[88] Höchstes Dekret, betreffend die Berufung der dritten ordentlichen Landesynode; vom 28. September 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben die gnädigste Entschließung gefaßt, die dritte ordentliche Landesynode der evangelischen Kirche des Großherzogthums am Vormittage des 22. Oktober d. J., als dem XX. Sonntage nach Trinitatis, nach vorausgegangenem Gottesdienste in Unserer Haupt- und Stadtkirche zu Weimar, in dem zu den Versammlungen der Landesynode bestimmten Sitzungsfaale des Großherzoglichen Fürstenhauses daselbst eröffnen zu lassen.

Indem Wir dieses hierdurch kund und zu wissen thun, ergeht an die für

die Landes Synode ernannten und gewählten Abgeordneten Unser Begehren, sich hierzu an bezeichneter Stelle rechtzeitig einzufinden.

Geschehen und gegeben Weimar, den 28. September 1882.

Carl Alexander.

Stichling.

Höchstes Dekret.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[89] I. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1879, Seite 267 ff.) und im Hinblick auf § 360, Ziffer 12 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher mit höchster landesherrlicher Genehmigung folgende Vorschriften erlassen.

§ 1.

Der Pfandleiher [§ 34, 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der durch das Reichsgesetz vom 13. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt 1879, Seite 267) bestimmten Fassung] darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als:

- a) Zwei Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen bis zu dreißig Mark,
- b) Einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark.

§ 2.

Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. der Tag der Hingabe des Darlehns wird nicht mit gerechnet,
2. die Monate werden von dem auf den Darlehnsstag (1) folgenden Tage bis zu dem ziffermäßig dem Darlehnsstage entsprechenden Tage des letzten Darlehnsmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;

3. jeder auch nur angefangene Monat wird als ein voller Monat berechnet;
4. läuft der Gesamtbetrag der Zinsen in einem Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§ 3.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehen oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes unter irgend welchem Titel, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

Was von dem Schuldner oder für ihn über das erlaubte Maß geleistet ist, muß von dem Pfandleiher zurückgewährt und vom Tage des Empfanges ab verzinst werden.

§ 4.

Der Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandbuches verpflichtet.

Das Pfandbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch kommt, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen, welche letztere in der Weise erfolgt, daß auf der ersten Seite des Pfandbuches die Anzahl der Seiten bemerkt wird, und daß die beiden Enden des Fadens mittelst amtlichen Siegels befestigt werden.

Die Einträge in das Pfandbuch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Dinte geschrieben sein. Rasuren dürfen darin nicht vorgenommen werden. Ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde darf das Pfandbuch weder ganz noch theilweis vernichtet werden.

§ 5.

Jedes abgeschlossene Geschäft muß in das betreffende Pfandbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen werden.

Der Eintrag muß in tabellarischer Form enthalten:

- a) die fortlaufende Nummer, mit welcher auch die Pfandgegenstände zu versehen sind,
- b) Ort und Tag des Geschäftsabschlusses,

- c) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Verpfänders, Angabe, wie er sich legitimiert hat,
- d) Bezeichnung des Pfandes,
- e) Betrag des Darlehens,
- f) Betrag der monatlichen Zinsen,
- g) Dauer des Pfandvertrags und Verfalltag,
- h) Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte,
- i) Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte. Name, Stand und Wohnung des Erwerbers. Betrag des Erlöses und des aus diesem Erlöse dem Verpfänder zustehenden Betrags.

§ 6.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder kostenfrei einen Pfandschein auszustellen, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält und mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Zu dem Pfandschein ist gleichzeitig der Fälligkeitstermin, wie solcher zwischen dem Pfandleiher und dem Darlehensempfänger beim Abschluß des Geschäfts verabredet worden ist, anzugeben.

Weicht der Inhalt des Pfandscheins von dem Inhalt des Pfandbuchs ab, so gilt die dem Pfandleiher nachtheiligere Feststellung.

§ 7.

Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschlusse des Verkaufs einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen.

Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 8.

Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens zu verkaufen.

Der Verkauf darf nicht früher als 4 Wochen und nicht später als 6 Monate nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens stattfinden. Der Verkauf ist in öffentlicher Versteigerung vorzunehmen.

Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, erfolgen. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

Zu der Bekanntmachung sind der Name des Pfandleihers und die laufenden Nummern des Pfandbuchs anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen vor dem Tage der Versteigerung erfolgen.

§ 9.

Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs.

Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind die Kosten der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die Kosten der Versteigerung nach Verhältniß des Erlöses zu vertheilen.

§ 10.

Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld (Kapital und Zinsen) und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Mehrerlös an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer zweiwöchentlichen Frist die nicht abgehobenen Beträge bei der Ortsarmenkasse, unter Beifügung eines betreffenden Auszugs aus dem Pfandbuche zu hinterlegen.

Diejenigen Geldbeträge, welche nicht binnen Jahresfrist von den Berechtigten in Anspruch genommen sind, gehen in das Eigenthum der Ortsarmenkasse über.

Auf diese Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung (§ 8) hinzuweisen. Ist dies unterblieben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung auf seine Kosten bekannt zu machen.

§ 11.

Soll der Pfandvertrag verlängert werden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es findet demgemäß eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheins statt.

§ 12.

Der Pfandleiher darf Gegenstände, die ihm zum Pfande gegeben sind, nicht weiter verpfänden. Er ist verpflichtet, sämtliche Pfandsachen, so lange der Pfandvertrag dauert, in besonderen Magazinen aufzubewahren, welche hell und trocken, gut ventilirt und gut verschließbar sein müssen. Die Wahl, sowie jede Veränderung der Geschäftslokalitäten ist unter genauer Bezeichnung aller einzelnen Räume der zuständigen Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 13.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, die verpfändeten Gegenstände in einem dem tatsächlichen Geschäftsumfange entsprechenden Betrage gegen Feuergefährdung zu versichern.

§ 14.

Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind von ihm, nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren.

Erlangt er beim Betriebe seines Geschäftes Kenntniß von strafbaren Handlungen oder geben ihm die Umstände Grund zu der Vermuthung, daß eine solche begangen worden sei, so hat er hiervon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten und gegebenen Falles, wenn thunlich, die Gegenstände anzuhalten.

§ 15.

Den Polizeibehörden und ihren Organen hat der Pfandleiher jederzeit Zutritt in seine Geschäftsräume und Magazine zu gestatten, denselben die Pfandgegenstände, Geschäftsbücher, Versicherungspoliceen vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen.

§ 16.

In dem Geschäftslokale des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Bekanntmachung anhängen.

§ 17.

Vorstehende Vorschriften, welche auf den Betrieb des Pfandleihgeschäfts in den unter staatlicher Leitung stehenden Leihhäusern zu Weimar und Eisenach keine Anwendung finden, treten mit dem 1. Januar 1883 in Kraft, gelten für alle auch dergleit schon im Betriebe befindlichen Pfandleihanstalten und sind auf alle Pfandleihverträge anzuwenden, welche vom 1. Januar 1883 ab neu geschlossen, erneuert oder verlängert werden.

Weimar, den 15. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[90] II. Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs tritt an die Stelle des § 12 der Ausführungs-Verordnung vom 8. Juli 1881 zu dem Gesetze über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums vom 16. Juni 1881 folgende Bestimmung:

Zu § 12 und 15 des Gesetzes:

Das Zeugniß der Unterpfands-Behörde, welches frühestens unter dem Tage ausgefertigt sein darf, an welchem der Versicherungs-Austritt oder die Minderung der Versicherungssumme erfolgen soll, ist vom Versicherten auf seine Kosten zu erbringen und dem Rechnungsamte zu dessen Acten binnen acht Tagen von dem Tage ab, mit welchem die beantragte Versicherungs-Menderung (der Austritt oder die Minderung der Versicherungssumme) eintreten soll, zu übergeben.

Ist innerhalb dieser Frist das Zeugniß nicht oder nicht mit ausreichendem Inhalte eingereicht, so tritt die beantragte Versicherungs-Menderung frühestens zu Ende des dann laufenden Kalenderjahres ein, wenn innerhalb acht Tagen nach dessen Ablaufe das Zeugniß bezüglich das ergänzte Zeugniß der Unterpfands-Behörde dem Rechnungsamte übergeben und wenn nicht ein Anderes auf Nachsuchen vom Staats-Ministerium genehmigt wird.

Zu den in Fällen der vorbezeichneten Art bei den Rechnungs-ämtern jetzt schon eingereichten, ihrem Inhalte nach vorschriftsmäßigen

Zeugnissen der Unterpfands-Behörden wird die Ergänzung durch die letzteren hinsichtlich des Hypothekenstandes zur Zeit der beantragten Versicherungs-Menderung vom Bezirks-Rechnungsamte erbracht.

Weimar, den 20. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.

[91] III. Behufs der Berichtigung von Reichssteuern dürfen bei den Großherzoglichen Steuerämtern und Steuerrezepturen fällige Zinsscheine der Reichsanleihe in Zahlung gegeben werden.

Weimar, den 25. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

13. Oktober 1882.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Besetzung unterer Stellen bei den Staatsbehörden des Großherzogthums Sachsen mit Militäranwältern, Seite 177. — Ministerial-Befanntmachung, betreffend die Kompetenzverhältnisse für die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande und dessen Ausführungs-Bestimmungen, Seite 211. — Ministerial-Befanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die „von Beyenburg'sche Armenanstalt zu Lengsfeld“ betreffend, Seite 212. — Ministerial-Befanntmachung, die Wahl der Abgeordneten für die dritte ordentliche Landes-Synode betreffend, Seite 213.

[92] Verordnung, betreffend die Besetzung unterer Stellen bei den Staatsbehörden des Großherzogthums Sachsen und bei der Universität Jena mit Militäranwältern; vom 28. Septbr. 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen:

Unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Oktober 1870 (Regierungs-Blatt Seite 87) und des derselben beigefügten Regulativs über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militäranwälter (Regierungs-Blatt Seite 88), sowie des Nachtrages dazu vom 6. Oktober 1875 (Regierungs-Blatt Seite 349) bestimmen Wir im Anschluß an die in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März dieses Jahres von den verbündeten Regierungen

1882

32

festgestellten, mittelst Bekanntmachung vom 25. März d. J. durch das Centralblatt für das Deutsche Reich (Seite 123 bis 144) veröffentlichten

Grundsätze

Anlage I. für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, welche nachstehend abgedruckt sind, Folgendes:

§ 1.

Das den Militäranwärtern in den nachstehenden Bestimmungen eingeräumte Vorzugsrecht erstreckt sich zwar nur auf Stellen im Bereiche des Reichs- und Staatsdienstes und bei der Universität Jena. Wir sprechen jedoch die Erwartung aus, daß auch die Gemeinden, Genossenschaften, Anstalten und Vereine im Großherzogthume, im patriotischen Sinne, bei der Besetzung für Militäranwärter geeigneter Stellen dieselben zunächst berücksichtigen werden.

§ 2.

Zu §§ 2 bis 8 der Grundsätze.

Anlage II. Die Anlage II enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Staatsdienste des Großherzogthums sowie im Dienste der Universität Jena ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen.

§ 3.

Zu Ziffer III, 1 der Erläuterungen.

Bei Stellen oder Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die ganze Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfangs und wegen der Geringfügigkeit des damit verbundenen Einkommens besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, an auf Wartegeld gesetzte oder pensionirte Beamte oder an Privatpersonen übertragen zu werden pflegen, kann ebenso auch künftig verfahren werden.

§ 4.

Zu § 9 Absatz 1, §§ 22 und 30 der Grundsätze, sowie zu Ziffer VI und X der Erläuterungen.

Personen gegenüber, welche für die Zwecke des Staatsdienstes schon vor dem 1. October 1882 aus Hilfsweise verwendet und zu diesem Behufe ver-

pflichtet worden sind, denen gegenüber deshalb ein Vorzugsrecht der Militär-anwärter nach § 7, Ziffer 3 des Regulativs vom 21. Oktober 1870 überhaupt nicht besteht, erwächst ein solches Vorzugsrecht auch für die Zukunft nicht.

§ 5.

Zu § 14 der Grundsätze.

Zu jeder Anstellung ist die Qualifikation des Bewerbers für die betreffende Stelle und, wenn nach bestehender Vorschrift deren Verleihung von der Ablegung besonderer Prüfungen oder von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung, von Stellung einer Kaution oder von sonstigen Bedingungen abhängig ist, auch die Erfüllung dieser Bedingungen erforderlich.

Die für gewisse Dienststellen vorgeschriebenen Prüfungen sind von dem Militär-anwärter abzulegen, bevor sich derselbe überhaupt um eine Dienststelle solcher Art bewerben kann.

Bei der Bewerbung um eine Stelle hat der Stellenanwärter seinen Civilversorgungsschein mit einzureichen.

Ob und in wie weit während einer informatorischen Beschäftigung des Militär-anwärters eine Remuneration zu gewähren ist, wird von der Anstellungsbehörde in jedem Einzelfalle entschieden.

§ 6.

Zu §§ 12 und 15 der Grundsätze, sowie zu Ziffer VII der Erläuterungen.

Die Bewerbungen sind an das Ministerial-Departement zu richten, zu dessen Dienstbereiche die begehrten Stellen gehören.

Das nach der Anlage F zu führende Verzeichniß der Bewerbungen wird bei Unserem Staats-Ministerium geführt, abgetheilt nach den Ministerial-Departements und, soweit angemessen, mit Abtheilungen für die verschiedenen Stellen-Kategorien. *Anlage F.*

Der Eintrag des Bewerbers in das Verzeichniß findet erst statt, nachdem die in § 5 dieser Verordnung bezeichneten Vorbedingungen erfüllt sind.

Bewerbungen um die von der Universität Jena zu besetzenden Stellen (Anlage I, Ziffer I, 12—15) sind bei der Universität selbst anzubringen.

§ 7.

Zu §§ 16 und 23 der Grundsätze.

Als Vermittlungsbehörde, welcher die Anstellungsbehörden im Großherzogthum Nachweisungen über zu besetzende Stellen nach Anlage G und Vierteljahres-Nachweisungen über erfolgte Stellenbesetzungen nach Anlage H zuzusenden haben, besteht das Königliche Landwehr-Bezirkskommando zu Marburg.

§ 8.

Zu Ziffer VI, Schlußsatz der Erläuterungen.

Erfolgt die Besetzung eines Beamten, welcher nicht Militäranwärter war, in eine andere, den Militäranwärtern zugängliche Stelle, so ist das Erforderliche von der Anstellungsbehörde in die in § 23 der Grundsätze und in § 7 dieser Verordnung bezeichnete Vierteljahres-Nachweisung nach Anlage H mit aufzunehmen.

§ 9.

Zu § 17 der Grundsätze.

Durch die Bestimmung in § 17 der „Grundsätze“ wird die Anstellungsbehörde nicht gehindert, die ausgetobene Stelle schon vor Ablauf der fünf-wöchigen Frist mit einem sich früher meldenden Militäranwärter zu besetzen.

§ 10.

Zu § 18, Ziffer 4 der Grundsätze.

Durch die Vorschrift in § 18, Ziffer 4 der „Grundsätze“ wird die Anstellungsbehörde an die Innehaltung der Reihenfolge nicht auch dann, wenn ein Bedenken dagegen besteht, unabänderlich gebunden.

§ 11.

Zu § 19 der Grundsätze.

Durch die Bestimmungen in § 19 der „Grundsätze“ wird die Befugniß der Anstellungsbehörden, diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, welche die Diätarien behufs Erlangung der etatmäßigen Anstellung zu erfüllen haben, nicht beschränkt.

§ 12.

Zu § 24 der Grundsätze.

Sobald ein Militäranwärter angestellt oder zu dauernder Beschäftigung angenommen wird, ist dessen Civilversorgungsschein von der Anstellungsbehörde in Verwahrung zu nehmen.

§ 13.

Zu § 24, Absatz 5 der Grundsätze.

Als oberste Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmung wird für das Großherzogthum Unser Staats-Ministerium hierdurch bezeichnet.

§ 14.

Diese Verordnung tritt alsbald in Kraft.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 28. September 1882.



Carl Alexander.

G. Thon. Stiebling. v. Groß.

Anlage I.

Die verbündeten Regierungen haben in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März d. J. den nachstehenden, an die Vorschriften in den §§ 58, 75 und 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine zc. (Reichs-Gesetzblatt Seite 275), sowie in § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt 1874 Seite 25), sich anschließenden Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung ertheilt.

Grundsätze

für

die Befetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärانwärtern.

§ 1.

Militärانwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 25) zustehet*), gemäß der Anlage A erteilt.

Anlage A.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisierte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben.

Anlage B.

Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Anlage C.

Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen

*) Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.

§ 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie nach Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§ 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut verhalten, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

§ 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei sorgfältiger guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§ 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine in Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilversorgungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

§ 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäránwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäránwártern zu besetzen.

§ 3.

Ausschließlich mit Militäránwártern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffriř-Büreaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:
 - die Stellen im Kanzleidiensř, einschließlicđ derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglicđ die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren zc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
 - sämmtlicđe Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäránwártern sind zu besetzen:

- in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Centralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
 - die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Anschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.
- Bei Annahme von Büreaudiatarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäránwártern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§ 6.

In soweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotierung vorbehalten werden.

§ 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§ 8.

Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§ 9.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§ 10.

In soweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Befetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offiziersrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Befetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäránwártern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlích geworden sind und einseitig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäránwártern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsmínisterium Kenntniß zu geben;
4. den Besitzern des Forstverforgungsscheines*) gegen Rückgabé dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militäránwártern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung nach Anlage E. erhalten haben;
7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdiensl oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdiensl oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preussischen Kriegsmínisteriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsmínisteriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Erfassbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden

Anlage E.

*) Der Forstverforgungsschein kann an gelehrte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12-jährigen Militárdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9-jähriger aktiver Militárdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- bezw. 9-jährigen Militárdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzbienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältnis durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersepfähigkeit von Holz- oder Wildschrecken ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12-jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzbienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalid anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzbienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

§ 11.

Stellen, welche den Militäranwältern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel etc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakuen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwältern oder Civilanwältern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwältern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwälter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwälter in Anrechnung zu bringen.

§ 12.

Die Militäranwälter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

- a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwälter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
- b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisierten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
- c) seitens der übrigen Militäranwälter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

§ 13.

Die Militäranwälter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insoweit berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§ 14.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invaldität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verfloßen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwalt auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zu-

lassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militärämtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifiziert“ befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§ 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Anlage F.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

§ 16.

Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste“) bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

Anlage G.

§ 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen.

fällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein bringendes dienstliches Interesse bedingt werden.

4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§ 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

§ 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probendienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probendienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

- a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
- b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
- c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
- d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
- e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
- f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§ 20.

Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probendienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 22.

Konkurrenzen bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundzüge sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gebienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit

(aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtverforgungsberechtigte, welche für eine den Militäränwärtern ausschließlich vorbehaltenen Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufsteigen in höhere Dienststufen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Neue Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäränwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufsteigen in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufsteigen in höhere Dienststufen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäränwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§ 23.

Von der Besetzung der den Militäränwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittlungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage II Mittheilung zu machen.

Die Vermittlungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzliste.

§ 24.

Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäränwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§ 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtverforgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Anlage H.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionstelle nicht.

§ 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein erteilt hat (§ 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

§ 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzter schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsansuches nicht verpflichtet.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§ 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884, in Kraft.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Name, Charge und Truppentheil zc.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren Monaten
ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den
Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten
nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M. J. monatlich.

N. N., den ten 18

(Stempel.)
Alter: Jahre.
(M des Civilversorgungsscheins.)
(M der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den
Civilversorgungsschein entschieden hat.)
(Unterschrift des betreffenden Militärvorsetzten.)

*) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A bis C — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämmtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militärauswärtiger vorgedruckt.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägercorps oder in der Schuzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach
 einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Monaten
 einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie
 bezw. im Landjägercorps oder in der Schuz-
 mannschaft) von
 mithin nach einer Gesamtdienstzeit von
 erttheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den
 Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)
 nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M J. monatlich.

N. N., den ..^{ten} 18

(Stempel.)

Alter: Jahre.

(M des Civilversorgungsscheins.)

(M der Zubakendliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den
 Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmrie bzw. im Landjägercorps oder in der Schußmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie
(bzw. im Landjägercorps oder in der Schuß-
mannschaft) von

mithin nach einer Gesamtdienstzeit von
ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den
Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M S monatlich.

N. N., den . . .^{ten} 18 . . .

(Stempel.)

Alter: Jahre.

(M des Civilversorgungsscheins.)

(M der Invalidentafel.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den
Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Verzeichniß

der den Militärämtern im Reichsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiaspiranten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrierbüreau des Auswärtigen Amtes, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amtes,

Botenmeister,

Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),

Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten),

Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,

Kastellane,

Ofenheizer,

Portiers, Pförtner, Thürsteher,

Wächter und Nachtwächter,

Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter,

Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-,

Tunnel- und andere Wärter),

} mit Ausnahme
} der Stellen dieser
} Art bei den Gesandt-
} schaften und Kon-
} sultaten.

II. Militärverwaltung.

1. Kriegsministerium:

Kalkulatoren,

Zeichner,

Kalkulaturassistenten.

2. General-Auditoriat:

Geheime expedirende Sekretäre,

Geheime Registratoren,

Geheimer Journalist.

3. Generalstab:

Büreauvorsteher,

Rechnungsführer,

Registratoren.

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militärämtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
Sekretär und Registrator,
Registraturassistent.
5. General-Militärkasse:
Nendant,
Ober-Buchhalter,
Kassirer,
Buchhalter,
Geheime Sekretäre,
Kassenassistenten.
6. Gouvernement Kassaft:
Registrator.
7. Festungs-Inspektionen:
Festungsinspektionssekretäre,
Festungsinspektionsbureau-Assistenten.
8. Intendanturen:
Intendantursekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
Intendanturregistratoren,
Intendantursekretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
Intendanturregistratur-Assistenten.
9. Artillerie-Prüfungskommission:
Registrator.
10. Festungsgefängnisse:
Nendanten,
Maschinisten.
11. Fortifikationen:
Fortifikationssekretäre,
Fortifikationsbureau-Assistenten.
12. Garnisonverwaltungen:
Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren,
Garnisonverwaltungsinspektoren bzw. selbständige Kaserneninspektoren.
Kaserneninspektoren.
13. Invalidenhäuser:
Inspektor,
Nendanten.
14. Kabettenanstalten:
Nendanten,
Registrator und Journalist,
Kassensekretär,
Nendanturgehilfe.
15. Kriegs-Akademie:
Nendant.

16. Lazarethe:
Ober-Lazarethinspektoren,
Lazarethverwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren,
Lazarethinspektoren.
17. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut,
Rendant.
18. Militärgerichte:
Militärgerichtsaktuarien.
19. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg:
Rendant,
Defononieinspektor,
Utenfilieninspektor,
Sekretär.
20. Militär-Rosßarztschule:
Verwaltungsinspektor.
21. Montirungsdepot:
Montirungsdepotrendanten,
Montirungsdepotkontrollöre,
Montirungsdepotassistenten.
22. Ober-Militär-Examinations-Kommission:
Registrator.
23. Proviantämter:
Proviantmeister,
Reservemagazinrendanten,
Proviantamtskontrollöre,
Depotmagazinverwalter,
Proviantamtsassistenten.
24. Pulverfabriken:
Rendanten,
Betriebsinspektoren,
Materialienverwalter,
Materialienfschreiber.
25. Reitinstitut:
Stallmeister.
26. Remontedepots:
Remontedepotadministratoren,
Inspektoren,
Ober-Rosßärzte bezw. Rosßärzte,
Rechnungsführer.
27. Unteroffizierschule zu Weilburg:
Rendant.

28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
 Nebant.
29. Zahlungsstelle 14. Armeekorps:
 Nebant,
 Buchhalter,
 Kassenaſſiſtent.
33. Allgemein:
 Badmeiſter,
 Druckergehilfen,
 Futtermeiſter,
 Gärtner,
 Küſter,
 Kuſtoden,
 Maſchinenauſſeher und Feizer,
 Maſchinisten,
 Mühlenmeiſter,
 Oberdrucker,
 Badmeiſter,
 Röhremeiſter,
 Tafelbedecker,
 Tobtengräber,
 Waſchmeiſter,
 Werkmeiſter.

III. Marineverwaltung. *)

- × Sekretariatsaſſiſtente } in der Admiralität und im hydrographiſchen Amte,
 Registraturaſſiſtente }
 Marine-Intendanturſekretäre und
 Marine-Intendantur-Sekretariatsaſſiſtente, ſoweit ſie nicht aus Perſonen des aktiven Dienſt-
 ſtaandes ergänzt werden,
 Marine-Intendanturregiſtrator,
 Marine-Intendantur-Regiſtraturaſſiſtente,
 Sekretär und Regiſtrator
 Sekretariats- und Regiſtraturaſſiſtent } bei der Seewarte,
 Nebantanten }
 Kontrollöre } bei der Bekleidungsverwaltung,
 Büreauaſſiſtente }

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen ſind ſolche, bei welchen Unteroſfiziere der Marine vor Unteroſfizieren des Landheeres zu beſtelligen ſind.

- Werst-Heubanten,
 Werst-Verwaltungs-Sekretäre,
 Werst-Betriebs-Sekretäre,
 Werst-Sekretariats-Assistenten,
 Werstschreiber und Wersthilfsschreiber,
 × Werstoberbootsleute, Werstbootsleute, Führer und
 Maschinisten der Werstfahrzeuge,
 × Schleusenmeistergehülfen,
 × Spritzenmeister,
 Marine-Gerichtsaktuare,
 Lazareth- und Kaserneninspektoren,
 × Schiffs-Lazarethdepotverwalter,
 × Materialienverwalter
 × Schiffsführer und Maschinisten
 × Steuerleute, Lotsen
 × Leuchtturmwärter, Leuchtturmwärtergehülfen und
 Rebelsignalwärter
 × Maschinisten und Heizer für Wasserheizanlagen und Wasserleitungen,
 Drucker
 Druckereigehülfen } in der Admiralität,
 Bauschreiber,
 Küster.
- } soweit sie nicht aus Personen des
 aktiven Dienststandes ergänzt werden,

 } beim Lotsen- u. Wesen,

 }

IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

- Postpadmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im
 Paketbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,
 Paketträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,
 Postschaffner im inneren Dienste bei den Post-
 bzw. Telegraphenämtern, } mindestens zu zwei Dritteln.
 Briefträger,
 Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den }
 Ober-Postdirektionen (Büreaussistenten), } mindestens zur Hälfte,
 Ober-Telegraphenassistenten, }
 Telegraphenassistenten, } zu zwei Dritteln,
 Ober-Postassistenten, }
 Postassistenten, } zu einem Drittel.
 Postverwalter.

V. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

- Materialienverwalter II. Klasse,
 Zugführer und Oberpadmeister,

Telegraphisten,
 Packmeister,
 Schaffner,
 Bremser,
 Schmierer,
 Labemeister,
 Wägemeister,
 Weichensteller und Haltestellen-Aufscher,
 Rangirmeister,
 Rottenführer,
 Billetdrucker,
 Stationsvorsteher I. Klasse,
 Stations-Kassenrendanten I. Klasse,
 Güter-Expediten I. Klasse,
 Stationsvorsteher II. Klasse,
 Stations-Kassenrendanten II. Klasse,
 Güterexpediten II. Klasse,
 Stationsaufseher,
 Stationsassistenten für den Stationsdienst,
 desgl. " " Expeditionsdienst,

} zu zwei Dritteln,

Eisenbahnsekretäre,
 Materialienverwalter I. Klasse,
 Betriebssekretäre,
 Bureauassistenten und Diätare,

} zur Hälfte.

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:

Registratoren,
 Registraturassistenten,
 Gelbzähler,
 Kalkulatoren,
 Unter-Kalkulatoren,

} mindestens zur Hälfte.

B e s c h e i n i g u n g .

Dem (Vor- und Name, Charge und Truppentheil zc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im
Reichs- und Staatsdienste

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von M S. monatlich.

N. N., den ..ten 18 ..

(Stempel.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der
Bescheinigung entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(M der Bescheinigung.)

(M der Invalidenliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

B e s c h e i n i g u n g .

Dem (Vor- und Name, Charge und Truppentheil zc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im
Reichsdienste, sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von M S. monatlich.

N. N., den ..ten 18 ..

(Stempel.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der
Bescheinigung entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(M der Bescheinigung.)

(M der Invalidenliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

B e s c h e i n i g u n g.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil zc. — bezw. Charge in der Genbarmerie,
in dem Lanbjägercorps oder in der Schußmannschaft) kann eine der den Militäranwältern im
Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von M. S. monatlich.

N. N., den ..ten 18...

(Stempel.)

Alter: Jahre.

(M der Bescheinigung.)

(M der Zuvalidentliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der
Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

(Behörde.)

L i s t e

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdiens).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des § 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzutheilen:
 - I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
 - II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorrangrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß. Aufenthaltort.	Geburts- tag und Jahr.	Geburts- ort, Kreis, Provinz, Bundes- staat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn- Büreaudiätar. Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam, Kreis Potsdam. Preußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. Ostpreussischen Grenadier-Regi- ment Nr. 5. Danzig.	1. Juli 1844.	Prauß, Kreis Danzig. Preußen.

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilver-sorgungs-scheines.	Rantions-fähig bis zum Betrage von Mart.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. Datum der Anstellung.	Be-merkungen (Datum der Wiederholung der Meldung).
im Militär		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. Oktbr. 1862 bis 1. Juli 1875.	12 ⁹ , ₁₂	—	—	1. Oktober 1871. III. 88,74.	1 000	—	—	Eisenbahn-direktion Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. Oktbr. 1868.	12 ¹ / ₂	—	—	1. Oktober 1880. I. 50,80.	1 000	—	Lazareth-Inspektor.	—	
							Anmerk. *) Siehe § 6 der Grundzüge.		

M a d w e i f u n g

einer (einer)

Befang(en) in den für Militärärzter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
Nr.	Die Befang tritt ein:	grähere Bezeichnung der Stelle.	Bezeichnung der Stelle, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer der etwaigen Befangung	Die Befangung erfolgt:	Betrag der zu bestellenden Stellen und ob dieselben durch Befähigte abgefüllt werden kann.	Einsommen der Stelle.	Eingabe des Bewerbers auf seine Befähigung	Bemerkungen.		
	mann? we? bei weider? Gebörte?			voran- gehen (a) auf (b) auf (c) auf (d) auf (e) auf (f) auf (g) auf (h) auf (i) auf (j) auf (k) auf (l) auf (m) auf (n) auf (o) auf (p) auf (q) auf (r) auf (s) auf (t) auf (u) auf (v) auf (w) auf (x) auf (y) auf (z) auf (aa) auf (ab) auf (ac) auf (ad) auf (ae) auf (af) auf (ag) auf (ah) auf (ai) auf (aj) auf (ak) auf (al) auf (am) auf (an) auf (ao) auf (ap) auf (aq) auf (ar) auf (as) auf (at) auf (au) auf (av) auf (aw) auf (ax) auf (ay) auf (az) auf (ba) auf (bb) auf (bc) auf (bd) auf (be) auf (bf) auf (bg) auf (bh) auf (bi) auf (bj) auf (bk) auf (bl) auf (bm) auf (bn) auf (bo) auf (bp) auf (bq) auf (br) auf (bs) auf (bt) auf (bu) auf (bv) auf (bw) auf (bx) auf (by) auf (bz) auf (ca) auf (cb) auf (cc) auf (cd) auf (ce) auf (cf) auf (cg) auf (ch) auf (ci) auf (cj) auf (ck) auf (cl) auf (cm) auf (cn) auf (co) auf (cp) auf (cq) auf (cr) auf (cs) auf (ct) auf (cu) auf (cv) auf (cw) auf (cx) auf (cy) auf (cz) auf (da) auf (db) auf (dc) auf (dd) auf (de) auf (df) auf (dg) auf (dh) auf (di) auf (dj) auf (dk) auf (dl) auf (dm) auf (dn) auf (do) auf (dp) auf (dq) auf (dr) auf (ds) auf (dt) auf (du) auf (dv) auf (dw) auf (dx) auf (dy) auf (dz) auf (ea) auf (eb) auf (ec) auf (ed) auf (ee) auf (ef) auf (eg) auf (eh) auf (ei) auf (ej) auf (ek) auf (el) auf (em) auf (en) auf (eo) auf (ep) auf (eq) auf (er) auf (es) auf (et) auf (eu) auf (ev) auf (ew) auf (ex) auf (ey) auf (ez) auf (fa) auf (fb) auf (fc) auf (fd) auf (fe) auf (ff) auf (fg) auf (fh) auf (fi) auf (fj) auf (fk) auf (fl) auf (fm) auf (fn) auf (fo) auf (fp) auf (fq) auf (fr) auf (fs) auf (ft) auf (fu) auf (fv) auf (fw) auf (fx) auf (fy) auf (fz) auf (ga) auf (gb) auf (gc) auf (gd) auf (ge) auf (gf) auf (gg) auf (gh) auf (gi) auf (gj) auf (gk) auf (gl) auf (gm) auf (gn) auf (go) auf (gp) auf (gq) auf (gr) auf (gs) auf (gt) auf (gu) auf (gv) auf (gw) auf (gx) auf (gy) auf (gz) auf (ha) auf (hb) auf (hc) auf (hd) auf (he) auf (hf) auf (hg) auf (hh) auf (hi) auf (hj) auf (hk) auf (hl) auf (hm) auf (hn) auf (ho) auf (hp) auf (hq) auf (hr) auf (hs) auf (ht) auf (hu) auf (hv) auf (hw) auf (hx) auf (hy) auf (hz) auf (ia) auf (ib) auf (ic) auf (id) auf (ie) auf (if) auf (ig) auf (ih) auf (ii) auf (ij) auf (ik) auf (il) auf (im) auf (in) auf (io) auf (ip) auf (iq) auf (ir) auf (is) auf (it) auf (iu) auf (iv) auf (iw) auf (ix) auf (iy) auf (iz) auf (ja) auf (jb) auf (jc) auf (jd) auf (je) auf (jf) auf (jg) auf (jh) auf (ji) auf (jj) auf (jk) auf (jl) auf (jm) auf (jn) auf (jo) auf (jp) auf (jq) auf (jr) auf (js) auf (jt) auf (ju) auf (jv) auf (jw) auf (jx) auf (jy) auf (jz) auf (ka) auf (kb) auf (kc) auf (kd) auf (ke) auf (kf) auf (kg) auf (kh) auf (ki) auf (kj) auf (kk) auf (kl) auf (km) auf (kn) auf (ko) auf (kp) auf (kq) auf (kr) auf (ks) auf (kt) auf (ku) auf (kv) auf (kw) auf (kx) auf (ky) auf (kz) auf (la) auf (lb) auf (lc) auf (ld) auf (le) auf (lf) auf (lg) auf (lh) auf (li) auf (lj) auf (lk) auf (ll) auf (lm) auf (ln) auf (lo) auf (lp) auf (lq) auf (lr) auf (ls) auf (lt) auf (lu) auf (lv) auf (lw) auf (lx) auf (ly) auf (lz) auf (ma) auf (mb) auf (mc) auf (md) auf (me) auf (mf) auf (mg) auf (mh) auf (mi) auf (mj) auf (mk) auf (ml) auf (mn) auf (mo) auf (mp) auf (mq) auf (mr) auf (ms) auf (mt) auf (mu) auf (mv) auf (mw) auf (mx) auf (my) auf (mz) auf (na) auf (nb) auf (nc) auf (nd) auf (ne) auf (nf) auf (ng) auf (nh) auf (ni) auf (nj) auf (nk) auf (nl) auf (nm) auf (nn) auf (no) auf (np) auf (nq) auf (nr) auf (ns) auf (nt) auf (nu) auf (nv) auf (nw) auf (nx) auf (ny) auf (nz) auf (oa) auf (ob) auf (oc) auf (od) auf (oe) auf (of) auf (og) auf (oh) auf (oi) auf (oj) auf (ok) auf (ol) auf (om) auf (on) auf (oo) auf (op) auf (oq) auf (or) auf (os) auf (ot) auf (ou) auf (ov) auf (ow) auf (ox) auf (oy) auf (oz) auf (pa) auf (pb) auf (pc) auf (pd) auf (pe) auf (pf) auf (pg) auf (ph) auf (pi) auf (pj) auf (pk) auf (pl) auf (pm) auf (pn) auf (po) auf (pp) auf (pq) auf (pr) auf (ps) auf (pt) auf (pu) auf (pv) auf (pw) auf (px) auf (py) auf (pz) auf (qa) auf (qb) auf (qc) auf (qd) auf (qe) auf (qf) auf (qg) auf (qh) auf (qi) auf (qj) auf (qk) auf (ql) auf (qm) auf (qn) auf (qo) auf (qp) auf (qq) auf (qr) auf (qs) auf (qt) auf (qu) auf (qv) auf (qw) auf (qx) auf (qy) auf (qz) auf (ra) auf (rb) auf (rc) auf (rd) auf (re) auf (rf) auf (rg) auf (rh) auf (ri) auf (rj) auf (rk) auf (rl) auf (rm) auf (rn) auf (ro) auf (rp) auf (rq) auf (rr) auf (rs) auf (rt) auf (ru) auf (rv) auf (rw) auf (rx) auf (ry) auf (rz) auf (sa) auf (sb) auf (sc) auf (sd) auf (se) auf (sf) auf (sg) auf (sh) auf (si) auf (sj) auf (sk) auf (sl) auf (sm) auf (sn) auf (so) auf (sp) auf (sq) auf (sr) auf (ss) auf (st) auf (su) auf (sv) auf (sw) auf (sx) auf (sy) auf (sz) auf (ta) auf (tb) auf (tc) auf (td) auf (te) auf (tf) auf (tg) auf (th) auf (ti) auf (tj) auf (tk) auf (tl) auf (tm) auf (tn) auf (to) auf (tp) auf (tq) auf (tr) auf (ts) auf (tt) auf (tu) auf (tv) auf (tw) auf (tx) auf (ty) auf (tz) auf (ua) auf (ub) auf (uc) auf (ud) auf (ue) auf (uf) auf (ug) auf (uh) auf (ui) auf (uj) auf (uk) auf (ul) auf (um) auf (un) auf (uo) auf (up) auf (uq) auf (ur) auf (us) auf (ut) auf (uu) auf (uv) auf (uw) auf (ux) auf (uy) auf (uz) auf (va) auf (vb) auf (vc) auf (vd) auf (ve) auf (vf) auf (vg) auf (vh) auf (vi) auf (vj) auf (vk) auf (vl) auf (vm) auf (vn) auf (vo) auf (vp) auf (vq) auf (vr) auf (vs) auf (vt) auf (vu) auf (vv) auf (vw) auf (vx) auf (vy) auf (vz) auf (wa) auf (wb) auf (wc) auf (wd) auf (we) auf (wf) auf (wg) auf (wh) auf (wi) auf (wj) auf (wk) auf (wl) auf (wm) auf (wn) auf (wo) auf (wp) auf (wq) auf (wr) auf (ws) auf (wt) auf (wu) auf (wv) auf (ww) auf (wx) auf (wy) auf (wz) auf (xa) auf (xb) auf (xc) auf (xd) auf (xe) auf (xf) auf (xg) auf (xh) auf (xi) auf (xj) auf (xk) auf (xl) auf (xm) auf (xn) auf (xo) auf (xp) auf (xq) auf (xr) auf (xs) auf (xt) auf (xu) auf (xv) auf (xw) auf (xx) auf (xy) auf (xz) auf (ya) auf (yb) auf (yc) auf (yd) auf (ye) auf (yf) auf (yg) auf (yh) auf (yi) auf (yj) auf (yk) auf (yl) auf (ym) auf (yn) auf (yo) auf (yp) auf (yq) auf (yr) auf (ys) auf (yt) auf (yu) auf (yv) auf (yw) auf (yx) auf (yy) auf (yz) auf (za) auf (zb) auf (zc) auf (zd) auf (ze) auf (zf) auf (zg) auf (zh) auf (zi) auf (zj) auf (zk) auf (zl) auf (zm) auf (zn) auf (zo) auf (zp) auf (zq) auf (zr) auf (zs) auf (zt) auf (zu) auf (zv) auf (zw) auf (zx) auf (zy) auf (zz)							

N, den .. ten 18..

(Unterschrift.)

Zugefandt:
Eingegangen:



Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des
Vierteljahres 18..... besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch		Nummer		Datum der Bilanzen- nach- weisung.	Bemerkungen.
		nicht etats- mäßige	etats- mäßige	des Civilver- sorgungss- scheinens.	der Anstellungs- bescheini- gung.		
		Anstellung.					
A. Anstellungen von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Bilanzliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzanseher N. N.			IX.	78/75	5. 3. 78.	
M.	Polizei- sergeant N. N.			XI.	68/77	4. 4. 78.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Bilanzliste veröffentlicht sind.							
S.	Güter- expeditions- assistent N. N.			I.	3. 77		
B.			Militär- intendantur- Registatur- assistent N. N.	III.	5/78		
O.	Schuldiener N. N.					II. 5. 77	
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Beil. sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Strasananstalts- aufseher N. N.					11. 1. 78.	
R.			Polizei- diener N. N.			5. 3. 78.	
II. Beil. sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Stations- assistent N. N.					4. 4. 78.	
	N., den				18.....		

*) Probezeitige Anstellung und Probezeitleistung.

(Unterschrift.)

Erläuterungen

zu den

Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

- I. Zu § 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.
- II. Zu § 2. Gemeinbedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.
- III. Zu § 3 zc.
1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
 2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.
- IV. Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfsen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.
- V. Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.
- VI. Zu §§ 9 und 10. Die in § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen in § 22 Abs. 3 und in § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

- VII. Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Centralstellen einzurichten, an welche sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.
- VIII. Zu § 16. Die Vermittlungsbehörden werden von den in einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.
- IX. Zu § 18. Als aus dem Contingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheile angehört haben.
- X. Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdiensjt zum größeren Theile absolvirt ist.

Berlin, den 25. März 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Anlage II.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Staatsdienste des Großherzogthums Sachsen und bei der Universität Jena vorbehaltenen Stellen.

I. **Ausschließlich** mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen von:

1. Kanzlisten und Kopisten, sowie ständigen Hilfschreibern, soweit solche aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden, jedoch mit Ausnahme eines Kanzlisten bei dem Ministerial-Departement des Aeußern,
2. Dienern und Boten, mit Einschluß ständiger Gehilfen solcher, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden, jedoch mit Ausschluß der Diener bei den privaten Großherzoglichen wissenschaftlichen Anstalten zu Jena,
3. Gefangenewärtern,
4. Chauffewärtern,
5. Chauffeegeld-Erhebem, soweit solche nicht unter die Bestimmung in § 3 der Verordnung fallen,
6. Wirthschaftsbeamten, Hausmeistern, Wachtmeistern, Wächtern, Aufsehern, Oberwärtern, Wärtern, Hausmännern und Pfortnern nebst Gehilfen bei den Staatsanstalten, jedoch mit Ausnahme derer, welche der Landwirthschaft kundig sein müssen, wie zur Zeit des Wirthschaftsbeamten des Irrenhauses in Jena und des Werkführers bei dem Karl-Friedrich-Hospital in Blankenhain,
7. Steueraufsehern, mit dem Vorbehalt, ausnahmsweise Aspiranten zum höheren Steuerdienst aus dem Civilstande zunächst Steueraufseherstellen zu übertragen, jedoch höchstens bis zu einem Drittel der Stellen,
8. Kontrolleuren und Pfandbewahrern bei den Großherzoglichen Leihhäusern,
9. Gendarmen,
10. Gerichtsvollziehern,
11. Vollstreckungsbeamten bei den Rechnungsämtern, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden und nicht unter die Bestimmung in § 3 der Verordnung fallen.

Ferner bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen
Gesamtuuniversität zu Jena:

11. Universitätsdiener und Oberpedell,
12. Pedellen,

13. Karcerwärter und Kollegienpförtner,
14. Hausmann im neuen Kollegiengebäude.

II. Mindestens zur Hälfte mit Militäränwärtern sind zu besetzen die Stellen von:

1. Expedienten bei Rechnungsämtern, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar bezahlt werden,
2. Expeditionsgehilfen bei den Steuerrevisionen,
3. Registratur- und Kanzleibeamten (Gerichtsschreibergehilfen) bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht zu Jena,
4. Gerichtsschreibergehilfen bei den Landgerichten, mit Ausnahme der Raffiner bei den letzteren,
5. Gerichtsschreibergehilfen bei den Amtsgerichten,
6. Bureauassistenten der Staatsanwaltschaften bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten,
7. Expeditionsgehilfen und Kassebeamten bei den Bezirksdirektionen,
8. Chauffeuraufsehern,
9. Expedienten bei den Landesanstalten.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[93] I. Unter Hinweis auf das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 ff.), sowie auf die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen (Seite 676 ff. und 855 ff. des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1879) wird zur Nachachtung hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

Da nach § 17 des gedachten Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879 in Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen die Vorschriften zur Anwendung kommen, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt, so wird auf Grund der für das Großherzogthum geltenden Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838, § 35 ff. (Regierungs-Blatt Seite 87)

die Untersuchung wegen Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 und die Ausführungsbestimmungen zu diesem, soweit und solange sie nicht nach § 34 des Gesetzes vom 1. Mai 1838 vor die Gerichte gehört, in dem Verwaltungswege von der Bezirkssteuerstelle für indirekte Steuern — dem Steueramte oder der Steuerrezeptur, deren Funktion für den Amtsgerichtsbezirk Ostheim, mit Ausnahme des Ortes Melpers, dem Malzausschlagsamte zu Ostheim übertragen ist — geführt; und die Entscheidung in der ersten Instanz steht dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, dagegen hinsichtlich der zu diesem Verein nicht gehörigen Großherzoglichen Amtsgerichtsbezirke Allstedt und Ostheim, mit Ausnahme des Ortes Melpers, gemäß dem Gesetze vom 2. Oktober 1849 (Seite 183 des Regierungs-Blattes) dem Großherzoglichen General-Inspektor zu.

Das Gesetz vom 18. März 1873, die Einführung des Submissions-Verfahrens betreffend (Regierungs-Blatt Seite 40), findet auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen bei den Großherzoglichen Steuerämtern und Steuerrezepturen, bezüglich bei dem Großherzoglichen Malzausschlagamte zu Ostheim Anwendung.

Weimar, den 11. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Finanzen.
G. Thon.

[94] II. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf desfalliges Nachsuchen die von dem nunmehr verstorbenen Freiherrn Ludwig Joseph von Boyneburg-Lengsfeld begründete Stiftung unter der Bezeichnung „von Boyneburg'sche Armenhausstiftung zu Lengsfeld“ gnädigst zu bestätigen und derselben die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen geruht.

Es wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 12. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[95] III. Zur dritten ordentlichen Landessynode sind in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 3 flg. der Synodalordnung vom 29. März 1873 folgende Abgeordnete ernannt und gewählt worden:

A) Von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge sind ernannt:

der Pfarrer **Krug** in Tannroda,
 der Pfarrer **Vogelhard** in Stadtsulza,
 der Landgerichtspräsident **Appelius** in Eisenach und
 der Rittergutsbesitzer **Timmich** auf Wolfersdorf.

B) Von der theologischen Fakultät zu Jena ist erwählt:

der Großherzogl. Kirchenrath Professor Dr. **Pipinus** zu Jena.

C) Von den Kirchengemeinden sind gewählt:

im I. Wahlbezirke:

Geheime Kirchenrath Dr. **Hesse** hier,
 Seminar direktor **Kanisch** hier,
 als Abgeordnete,

Diakonus **Ernst** hier,
 Rechtsanwalt Dr. **Böttger** hier,
 als Ersatzmänner;

im II. Wahlbezirke:

Superintendentur-Adjunktus Pfarrer **Göring** in Ramsla,
 Geheime Regierungsrath **Geuast** hier,
 als Abgeordnete,

Pfarrer **Labe** in Gottelsfeldt,
 Bürgermeister **Jacob** in Ködigsdorf,
 als Ersatzmänner;

im III. Wahlbezirke:

Pfarrer **Leinhos** in Troistedt,
 Rektor **Voigt** in Verka a/Z.,
 als Abgeordnete,

Pfarrer **Fißler** in Verka a/Z.,
 Bürgermeister **Schridel** in Unterpöblig,
 als Ersatzmänner;

im IV. Wahlbezirke:

Superintendent **Küchler** in Apolda,
Landkommissar **Waltther** in Mattstedt,
als Abgeordnete,

Pfarrer **Bogenhard** in Stadtsulza,
Bürgermeister **v. Katte** daselbst,
als Ersatzmänner;

im V. Wahlbezirke:

Superintendentur-Adjunkt Pfarrer **Pinke** in Udestedt,
Rechnungsamtmann **Friderici** in Bieselbach,
als Abgeordnete,

Superintendentur-Adjunkt **Köhler** in Eckstedt,
Bürgermeister **Kalming** in Kerspleben,
als Ersatzmänner;

im VI. Wahlbezirke:

Superintendent **Förtsch** in Buttstädt,
Oberamtsrichter **Friderici** daselbst,
als Abgeordnete,

Pfarrer **Stiebriß** in Olbersleben,
Bürgermeister **Hildemann** in Raftenberg,
als Ersatzmänner;

im VII. Wahlbezirke:

Kirchenrath Superintendent **Nicolai** in Allstedt,
Posthalter **Klaus** daselbst,
als Abgeordnete,

Pfarrer **Buhler** in Seygendorf,
Gutsbesitzer **Schmidt** in Einsdorf,
als Ersatzmänner;

im VIII. Wahlbezirke:

Pfarrer **Alberti** in Bucha,
Justizrath **Dr. Martin** in Jena
als Abgeordnete,

Pfarrer **Kämmerer** in Wenigenjena,
 Bürgermeister **Edardt** in Rothenstein,
 als Ersatzmänner;

im IX. Wahlbezirke:

Archidiakon **Grimm** hier,
 Lehrer **Höfel** in Thalbürgel,
 als Abgeordnete,
 Pfarrer **Weilinger** in Pfuhsborn,
 Bürgermeister **Scheide** in Stobra,
 als Ersatzmänner;

im X. Wahlbezirke:

Superintendent Oberpfarrer Dr. **Marbach** in Eisenach,
 Geheime Justizrath **Pilz** daselbst,
 als Abgeordnete;
 Pfarrer **Rink** in Wenigenlupnitz,
 Professor Dr. **Schmidt** in Eisenach,
 als Ersatzmänner;

im XI. Wahlbezirke:

Pfarrer **Ritter** in Neustedt h/W.,
 Kammerherr Freiherr **von Rotenhan** zu Neuenhof,
 als Abgeordnete,
 Pfarrer **Bach** in Bischofroda,
 Staatsanwalt **Siefert** in Eisenach,
 als Ersatzmänner;

im XII. Wahlbezirke:

Superintendent Oberpfarrer **Stöfner** in Bacha,
 Rektor **Schleichert** in Lengsfeld,
 als Abgeordnete,
 Superintendent **Frenkel** in Dermbach,
 Kaufmann **Simon** in Tiefenort,
 als Ersatzmänner;

im XIII. Wahlbezirke:

Superintendent **Mexner** in Kaltenuordheim,
Bezirkschulinspektor **Eberhardt** in Eisenach,
als Abgeordnete,

Sup.-Adjunkt Pfarrer **Binder** in Sondheim v/Rh.,
Rektor **Gotthardt** in Dstheim,
als Ersatzmänner;

im XIV. Wahlbezirke:

Pfarrer **Sattler** in Westwig,
Oberamtsrichter **Schenk** in Neustadt a/D.,
als Abgeordnete,

Pfarrer **Koch** in Weira,
Gutsbesitzer **Frauke** in Quaschwitz,
als Ersatzmänner;

im XV. Wahlbezirke:

Superintendent **Waltherr** in Weida,
Oberamtsrichter **Jobst** daselbst,
als Abgeordnete,

Pfarrer **Adermann** in Berga,
Rektor **Schläger** daselbst,
als Ersatzmänner.

Es wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sämtliche Gewählten die auf sie gefallene Wahl angenommen haben und daß an Stelle des Pfarrers **Bogenhard** in Stadtfulza die Wahl eines anderen Ersatzmannes angeordnet werden wird.

Weimar, den 24. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

7. November 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Haupt-Agenturen der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin und der Londoner Phoenix Feuer-Affekuranz-Societät betreffend, Seite 217. — Ministerial-Bekanntmachung, Katasterführung für Eichelborn betreffend, Seite 218. — Ministerial-Bekanntmachung, das Ergebniß der Landtagswahlen zum XXIII. ordentlichen Landtag betreffend, Seite 218. — Ministerial-Bekanntmachung, die am 10. Januar 1883 stattfindende Viehzählung betreffend, Seite 221. — Reichs-Gesetzblatt Seite 224. — Berichtigung zu Seite 210, betreffend die den Militair-anwärtern vorbehaltenen Stellen, Seite 224.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[96] I. Daß von der Direktion der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin, an Stelle des Kaufmanns Karl Brecht, bisherigen Haupt-Agenten derselben, der Kaufmann Gustav Röder zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 23. April 1879 (Regierungs-Blatt Seite 241) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 11. Oktober 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[97] II. Daß von der Direktion der Londoner Phoenix Feuer-Affekuranz-Societät an Stelle des Edwin Freickmann zu Eisenach, bisherigen Haupt-

Agenten derselben, der Ingenieur Carl von Kreditsch zu Jena zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 19. März 1874 (Regierungs-Blatt Seite 126) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 16. Oktober 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußeren und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[98] III. Daß die Führung des Katasters von Eichelborn dem Großherzoglichen Rechnungsamte zu Biesfeldbach übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 13. Oktober 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Für den Departements-Chef:

K. Bergfeld.

[99] IV. Die auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 5. Mai d. J. angeordneten Neuwahlen von Landtags- Abgeordneten des Großherzogthums für die nächste Etats-Periode 1884/86 haben folgendes Ergebniß gehabt. Gewählt wurden:

I. durch die Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von mindestens dreitausend Mark jährlicher Rente

1. der Hauptmann a. D. Hermann von Heyne zu Weimar,
2. der Großherzogliche Kammerherr, Rittergutsbesitzer Heinrich von Hellendorff auf Schwerstedt,
3. der Großherzogliche Kammerherr, Rittergutsbesitzer Freiherr von Rotenhan auf Neuenhof,

4. der Rittergutsbesitzer **Thierbach** zu Lobeda,
5. der Rittergutsbesitzer **von Wurmb** zu Forstendorf,
- II. durch die Wahl derjenigen Staatsangehörigen, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von mindestens dreitausend Mark versteuern
6. der Großherzogliche Staatsanwalt Dr. **Gustav Hildebrandt** zu Weimar,
7. der Rentier Dr. **Karl Bertram** zu Jena,
8. der Großherzogliche Landgerichts-Präsident **Appelius** zu Eisenach,
9. der Fabrikant **Oskar Dittmar** zu Dornbach,
10. der Großherzogliche Bezirksdirektor **Born** zu Neustadt,
- III. durch die allgemeinen Wahlen im ganzen Großherzogthum
11. im I. Wahlbezirk
der Großherzogliche Medizinalrath **Dr. Brehme** zu Weimar,
12. im II. Wahlbezirk
der Bürgermeister **Karl Jakob** zu Rödigsdorf,
13. im III. Wahlbezirk
der Bürgermeister **Christian Reinhold** zu Alperstedt,
14. im IV. Wahlbezirk
der Bürgermeister **Gottfried Kaluring** zu Kerspleben,
15. im V. Wahlbezirk
der Rittergutsbesitzer **Emil Heubel** zu München bei Berka a/Ilm,
16. im VI. Wahlbezirk
der Großherzogliche Landgerichts-Direktor **Dr. Fries** zu Weimar,
17. im VII. Wahlbezirk
der Bürgermeister **Karl Friedrich Ernst Scheide** zu Stobra,
18. im VIII. Wahlbezirk
der Kaufmann **Hermann Müller** zu Apolda,
19. im IX. Wahlbezirk
der Bürgermeister **Karl Julius Hildemann** zu Raftenberg,
20. im X. Wahlbezirk
der Maurermeister **Gottfried Teichmann** zu Alstedt,

21. im XI. Wahlbezirk
der Rechtsanwalt Lüdtert zu Eisenach,
22. im XII. Wahlbezirk
der Pfarrer Birnan zu Dautmarshausen,
23. im XIII. Wahlbezirk
der Gutsbesitzer Jungheinrich zu Eisenach,
24. im XIV. Wahlbezirk
der Bürgermeister Koch zu Berka a/W.,
25. im XV. Wahlbezirk
der Bürgermeister Deste zu Wacha,
26. im XVI. Wahlbezirk
der Fröhmesser Hagemann zu Geisa,
27. im XVII. Wahlbezirk
der Stadtkämmerer Richard Streng zu Ostheim,
28. im XVIII. Wahlbezirk
der Bürgermeister August Barthol zu Neuenhofen,
29. im XIX. Wahlbezirk
der Bürgermeister Franz Kolbe zu Auma,
30. im XX. Wahlbezirk
der Fabrikant Louis Pfeiffer zu Weida,
31. im XXI. Wahlbezirk
der Herzoglich S. Altenburgische Geheime Rath a. D. Hugo
Müller auf Wählsdorf.

Das vorstehende Wahlergebniß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Gewählte die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Weimar, am 27. Oktober 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[100] V. Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Deutschen Reichs vom 16. Oktober d. J. hat in allen Staaten des Deutschen Reichs eine Viehzählung nach dem Stande vom 10. Januar 1883 stattzufinden und soll diese Zählung von Haus zu Haus erfolgen.

Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Großherzogthum hiermit Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Bienenstöcke. Außerdem ist zu ermitteln für sämtliche vorbezeichnete Thiergattungen, mit Ausnahme der Bienen, der Verkaufswerth, sowie für Rindvieh und Schweine das Lebendgewicht um die Zeit der Zählung.

§ 2.

Die Leitung und Ausführung der Aufnahmen erfolgt durch die Gemeindevorstände, welche nach Bedürfniß bis zum 1. Januar 1883 bestimmt abgegrenzte Zählbezirke zu bilden und geeignete Zähler zu bestellen haben.

§ 3.

Die Aufnahme erfolgt am 10. Januar 1883 mittelst gedruckter Hauslisten, welche den Gemeindevorständen im Dezember d. J. durch das statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar in der nach dem Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden berechneten Zahl nebst den erforderlichen Exemplaren der Gemeindefontrollliste (§ 11) und der gegenwärtigen, zugleich als Instruktion dienenden Bekanntmachung mit besonderem Lieferschein zugehen werden.

§ 4.

Die Gemeindevorstände haben in der Zeit zwischen dem 28. Dezember 1882 und 6. Januar 1883 in jedes Haus (Gehöft, Anwesen, Hofraithe) ein Exemplar der Hausliste (§ 3) dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter eingehändigen zu lassen und dabei sorgfältig darauf zu achten, daß kein Hausgrundstück übergangen werde, auch wenn in demselben notorisch keine der Thiergattungen, auf welche die Erhebung sich bezieht, gehalten wird.

§ 5.

Reicht die Zahl der übersandten Hauslisten für die Zahl der Empfangsberechtigten nicht aus, so sind die nöthigen Nachbestellungen sofort unmittelbar an das statistische Bureau zu Weimar zu richten.

§ 6.

Zur Ausfüllung der Hauslisten in der aus dem Formular ersichtlichen Weise und nach den dort abgedruckten Bestimmungen sind die Hausbesitzer oder deren Vertreter verpflichtet; die Ausfüllung erfolgt nicht für jede Haushaltung besonders, sondern in der Art, daß der gesammte Viehbestand des Hauses (Gehöftes zc.) nach den bei den einzelnen Viehgattungen vorgeschriebenen Unterabtheilungen in der Hausliste ungetrennt zur Aufzeichnung gebracht, so nach der Viehbestand mehrerer im Hause (Gehöft zc.) etwa befindlicher Haushaltungen zusammengefaßt wird.

§ 7.

Die in der Hausliste vorgeschriebenen Ermittlungen über den Verkaufswert und das Lebendgewicht (§ 1) sind ebenso wie die Angaben über die Stückzahl, mit thunlichster Sorgfalt und Genauigkeit zu bewirken.

Zur Erzielung vollständiger, richtiger und korrekter Angaben haben die Gemeindevorstände oder die Zähler bei Austheilung der Hauslisten die Hausbesitzer, da nöthig, entsprechend zu instruiren.

Behufs thunlichst der Wahrheit entsprechender Ermittlungen über das Lebendgewicht wird es empfohlen, da, wo dies ohne besondere Schwierigkeit ausführbar erscheint, Probewiegungen einzelner Thiere vorzunehmen und mit Zugrundelegung der hieraus gewonnenen Ergebnisse die Schätzung des Lebendgewichts der übrigen Thiere gleicher Gattung und Unterabtheilung zu bewirken.

§ 8.

Die Ausfüllung der Hauslisten hat am 10. Januar 1883 zu erfolgen, etwa nöthig werdende Nachzählungen sind überall auf den Stand der Viehhaltung am 10. Januar 1883 zu beziehen.

§ 9.

In denjenigen Häusern (Gehöften zc.), in welchen keine der bei der Zählung in Betracht kommenden Thiergattungen gehalten wird (§ 4), ist die

Hausliste von dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter mit „Bakat“ oder „werden nicht gehalten“ zu bezeichnen, am Schlusse zu unterschreiben und wie die übrigen Hauslisten zur Abholung bereit zu halten.

§ 10.

Vom 13. Januar l. J. ab ist durch die Gemeindevorstände die Wiedereinsammlung der sämtlichen Hauslisten vornehmen zu lassen und dafür zu sorgen, daß dieselbe spätestens bis zum 16. Januar l. J. vollständig beendet sei.

Bei und nach der Einsammlung sind die Hauslisten einer genauen Prüfung auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Zusbesondere ist darauf zu achten, daß auch die Hauslisten, welche nur das Nichtvorhandensein sämtlicher in den Bereich der Zählung fallender Viehgattungen bezeugen, § 9, ebenfalls vollständig und mit dem Namen des Hausbesizers oder seines Vertreters unterschrieben, wieder eingehen.

§ 11.

Auf Grund der revidirten Hauslisten haben sodann die Gemeindevorstände die Gemeinde-Kontrollliste aufzustellen, in welche nach dem ihnen zugegangenen Formular lediglich die Gesamtsummen jeder der gezählten 8 Viehgattungen für jedes Haus (Gehöft &c.) einzutragen sind.

Nach Aufstellung der Gemeindegkontrollliste ist die letztere, versehen mit dem darunter zu setzenden Zeugnisse der von dem Gemeindevorstand bewirkten Prüfung und der dabei konstatariten Richtigkeit nebst den sämtlichen nach der Nummerfolge geordneten Hauslisten und dem Lieferscheine, auf welchem letzteren neben der Ziffer der erhaltenen die Zahl der nach § 9 unausgefüllt gebliebenen Hauslisten anzugeben ist, in dauerhafter Verpackung und zusammengechnürt spätestens bis zum 15. Februar 1883 an das statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar frankirt einzusenden.

§ 12.

Das statistische Bureau zu Weimar ist beauftragt, die Revision und weitere Bearbeitung des gesammten Materials der Viehzählung nach den vom Bundesrath des Deutschen Reichs gefaßten Beschlüssen vorzunehmen.

Zur Sicherung der gehörigen Ausführung dieses Auftrags haben sämtliche Gemeindevorstände allen Anforderungen, welche von dem Direktor des statistischen Bureaus in Bezug auf etwa verzögerte Einsendung der Zählpapiere, sowie wegen etwa nöthiger Aufklärung der in die Hauslisten eingestellten Angaben und wegen der Berichtigung und endgiltigen Feststellung des Zählungsergebnisses überhaupt an sie gelangen, mit der erforderlichen Beschleunigung und Sorgfalt nachzukommen.

Weimar, den 31. Oktober 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[101] Das 19. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 1481 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der unter dem 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Neblaus-Konvention; vom 15. September 1882.

Berichtigung zu Seite 210: In dem Verzeichniß der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen, Seite 210 fig. des Regierungs-Blattes, sind die Stellen bei der Universität Jena anstatt mit Nr. 11, 12, 13 und 14 mit Nr. 12, 13, 14 und 15 zu bezeichnen.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

7. Dezember 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung des § 7 der Instruktion vom 12. Dezember 1870 und des § 5 der Bestimmungen vom 29. Februar 1876 über die Zusammenfügung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen, sowie der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine betreffend, Seite 225. — Ministerial-Bekanntmachung, eine Erbgewahl im IV. Wahlbezirk für die dritte ordentliche Landes-Synode betreffend, Seite 226. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenfügung der bei der Gesamt-Universität zu Jena bestehenden Kommissionen für Prüfung der Ärzte und Zahn-ärzte, sowie für die Freijung der Apotheker betreffend, Seite 226. — Ministerial-Bekanntmachung, das gewerbmäßige Verlaufen und Festhalten von Petroleum betreffend, Seite 227. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Haupt-Agentur der Sächs. Viehverficherungsbank in Dresden betreffend, Seite 231.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[102] 1. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1879 (Regierungs-Blatt Nr. 42, Seite 526) wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß der § 7 der über die Zusammenfügung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen Sachverständigen-Vereine erlassenen Instruktion vom 12. Dezember 1870 (Bundes-Gesetzblatt für den Norddeutschen Bund Seite 621), sowie der § 5 der über die Zusammenfügung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine erlassenen Bestimmungen vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 117) durch eine anderweite Vorschrift ersetzt worden ist, welche durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Oktober 1882 im Central-Blatt für das Deutsche Reich, Jahrgang X. Nr. 43, Seite 417 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Weimar, am 2. November 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz.
 Stiehling.

[103] II. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im IV. Wahlbezirke als Ersatzmann des geistlichen Mitgliedes der Pfarrer Eckstein in Oberroßla gewählt worden ist.

Weimar, am 9. November 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.**

[104] III. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität zu Jena bestehenden Kommissionen für Prüfung der Ärzte und Zahnärzte sowie für die Prüfung der Apotheker während des Jahres vom 1. November 1882 bis 31. Oktober 1883 folgendermaßen zusammengesetzt sein werden:

I. Die Kommission für Prüfung der Ärzte:

1. Vorsitzender:

Geheimer Hofrath Professor Dr. Ried;

2. Mitglieder:

a) für Anatomie, Physiologie und pathologische Anatomie:

Professor Dr. Hertwig,
Hofrath Professor Dr. Freyer und
Hofrath Professor Dr. Müller;

b) für Chirurgie:

Geheimer Hofrath Professor Dr. Ried und
Professor Dr. Schillbach;

c) für Augenheilkunde:

Professor Dr. Kuhnt;

d) für Medicin:

Professor Dr. Roszbach und
Professor Dr. Seidel;

e) für Geburtshilfe:

Geheimer Hofrath Professor Dr. Schulze und
Professor Dr. Rüstner;

- f) für Staatsarzneikunde:
 Professor Dr. Fürbringer.
- II. Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der für die Ärzte bestehenden Kommission
 der Hofzahnarzt Dr. Hartung in Rudolstadt
 beigeordnet.
- III. Die Kommission für Prüfung der Apotheker:
1. Vorsitzender:
 Geheimer Hofrath Professor Dr. Geuther;
 2. Mitglieder:
 - a) für Physik:
 Professor Dr. Schäffer;
 - b) für Chemie:
 Geheimer Hofrath Professor Dr. Geuther;
 - c) für Botanik:
 Professor Dr. Gallier;
 - d) für Pharmazie:
 Professor Dr. Reichardt und
 Medicinalassessor Hüffner.

Weimar, den 15. November 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
 Stuchling.

[105] IV. Im Anschluß an die mit dem 1. Januar 1883 in Kraft tretende, nachstehend nochmals besonders abgedruckte Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichs-Gesetzblatt 1882, Seite 40) sieht das unterzeichnete Staats-Ministerium im Interesse der beteiligten Gewerbetreibenden und des Publikums sich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen und bezw. erläuternd zu bemerken:

1.

Den Handeltreibenden, welche Petroleum gewerbsmäßig feilhalten, bleibt es zunächst überlassen, dafür zu sorgen, daß ihnen Petroleum, welches unter einem Barometerstande von 760 Millimeter schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, nicht ohne die in der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar d. Z. vorgeschriebene, die Inschrift „Feuergefährlich“ tragende Warnungsmarke zugesendet werde.

2.

Mit der gleichen Warnungsmarke muß jedes Gefäß, in welchem feuergefährliches Petroleum in den Niederlagen und Kaufsäden der Handeltreibenden aufbewahrt wird, versehen sein.

3.

Bei der Abgabe von leichtentflammbarem Petroleum (Ziffer 1) an die Käufer haben die Handeltreibenden an den Gefäßen der Käufer die Warnungsmarke in der durch § 1 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Form anzubringen.

Bei der Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm muß die an den Gefäßen der Käufer von den Verkäufern anzubringende Warnungsmarke an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift

„Feuergefährlich.

Nur mit besonderer Vorsicht zu Brennzwecken verwendbar“
tragen.

4.

Ueber die Prüfung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittels des Abel'schen Petroleumprobers gibt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. April d. Z., welcher eine Gebrauchsanweisung für den Abel'schen Petroleumprober, sowie eine Umrechnungstabelle zur Ermittlung des maßgebenden Entflammungspunktes (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Februar d. Z.) beigelegt ist, nähere Anleitung (Centralblatt für das Deutsche Reich 1882 Seite 196 flg.).

5.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juli 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1882, Seite 344 flg.) ist die Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission zu Berlin ermächtigt, Abel'sche Petroleumprober und die dazu gehörigen Hülfsseinrichtungen nach vorgängiger Prüfung mit Anwendung eines besonderen den Reichsadler darstellenden Zeichens zu beglaubigen.

Darüber, ob im Bedürfnisfalle auch außerhalb Berlins von der Normal-Michungs-Kommission Abfertigungsstellen für Prüfungen und Beglaubigungen dieser Art errichtet werden, sowie hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung und Beglaubigung der Abel'schen Petroleumprober ist, nach der angeführten Bekanntmachung, weitere Bestimmung vorbehalten worden.

6.

Die Einhaltung der in der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar d. J., sowie der vorstehend unter Ziffer 1—3 enthaltenen Vorschriften unterliegt der Kontrolle durch die Polizeibehörden.

Ueber die Art der Ausführung dieser Kontrolle bleiben nach Bedürfnis weitere Bestimmungen vorbehalten und es werden für jetzt die Polizeibehörden nur darauf aufmerksam gemacht, daß die Untersuchung des gewerbsmäßig feilgehaltenen Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittels eines von der Kaiserlichen Normal-Michungs-Kommission beglaubigten Abel'schen Probers, sowie durch Personen vorzunehmen ist, welche vermöge ihrer physikalischen Kenntnisse und technischen Fertigkeiten die Gewähr für eine vorschriftsmäßige Ausführung der Untersuchung geben.

Bis auf Weiteres ist das Großherzogliche Oberamt hier, welches sich hierzu bereit erklärt hat, in den Stand gesetzt, etwa gewünschte auf die Vornahme der Untersuchung bezügliche Auskunft zu erteilen und den Gebrauch des Abel'schen Probers an dem in Verwahrung des Großherzoglichen Oberamtes befindlichen Exemplare eines solchen zu erläutern.

Weimar, den 15. November 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

(Nr. 1464.) Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum. Vom 24. Februar 1882.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1.

Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Wird derartige Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Aufschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorichtsmaßregeln zu Brenn zwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2.

Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrad entspricht.

§ 3.

Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4.

Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrudtem kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.

(L.S.)

Wilhelm.

v. Boetticher.

[106] V. Daß von der Direktion der Sächsischen Viehversicherungs-Bank zu Dresden an Stelle des Ernst Himmelreich hier, bisherigen Haupt-Agenten derselben, Richard Böttcher zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Dezember 1880 (Regierungs-Blatt Seite 267) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 4. Dezember 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

23. Dezember 1882.

Inhalt: Kirchengesetz, betreffend die Folgen der Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung, Seite 233. — Nachtrag zum Regulativ vom 12. April 1876, betreffend die Verbesserung der Besoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben, Seite 235. — Nachtrag zu dem Statut der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Großherzogthums vom 20. Dezember 1854, Seite 237. — Nachtrag zu den §§ 6 und 12 der Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851, Seite 238. — Nachtrag zu den §§ 43 und 44 der Geschäfts-Ordnung für die Landessynode, Seite 239. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenlegung der in Jena bestehenden Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts betreffend, Seite 240. — Ministerial-Bekanntmachung, das mit dem 1. Januar 1883 in Kraft tretende Arzneibuch „Pharmacopoea Germanica. Editio altera“ betreffend, Seite 241.

[107] Kirchengesetz, betreffend die Folgen der Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung; vom 9. Dezember 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen über die Folgen der Verletzung kirchlicher Pflichten durch evangelische Kirchenglieder in Bezug auf Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung mit Zustimmung der Landessynode, wie folgt:

1882

39

§ 1.

Wenn Kirchenglieder ihre Pflicht verabsäumen, die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder taufen oder konfirmiren zu lassen, oder für die von ihnen eingegangene Ehe die kirchliche Trauung nachzusehen, so ist auf sie durch Zuspruch und Mahnung des Pfarrers und geeigneten Falles eines oder mehrerer Kirchengemeindevorsteher einzuwirken.

Wer ungeachtet solcher Einwirkung die Erfüllung der kirchlichen Pflicht zu versagen fortfährt, ist durch den Kirchengemeindevorstand zur Nachholung des Versäumten binnen einer angemessenen Frist unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung schriftlich aufzufordern.

Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so ist der Schuldige durch Beschluß des Kirchengemeindevorstandes der in § 2 bezeichneten Rechte für verlustig zu erklären.

Der Beschluß ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

§ 2.

Kirchenglieder, welche die Erfüllung der kirchlichen Pflicht,

- a) die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder taufen,
- b) oder konfirmiren zu lassen,
- c) oder für die von ihnen eingegangene Ehe die kirchliche Trauung nachzusehen,

beharrlich versagen,

sollen der Fähigkeit, ein kirchliches Amt, namentlich auch das eines Kirchengemeindevorsteher's zu bekleiden,

in den Fällen unter a) auch der Fähigkeit zur Taufpathenschaft, für verlustig erklärt werden.

§ 3.

Wird die versäumte kirchliche Pflicht nachträglich noch erfüllt oder, falls dies nicht mehr möglich, das gegebene Vergerniß durch andauerndes kirchliches Wohlverhalten oder bezogene Sinnesänderung gesühnt, so sind dem Kirchenglied die entzogenen kirchlichen Rechte durch Beschluß des Kirchengemeindevorstandes wieder beizulegen.

§ 4.

Gegen die Entscheidungen des Kirchgemeindevorstandes (§§ 1, 3) findet Beschwerde an die Kircheninspektion, gegen die Entscheidungen der Kircheninspektion Beschwerde an den Kirchenrath statt.

Die Beschwerde steht dem betroffenen Kirchenglied, wie auch dem Pfarrer zu.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[108] Nachtrag zum Regulativ vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Besoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

Der § 1 des Regulativs vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Besoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben, ist aufgehoben.

§ 2.

An Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

Alle der Landeskirche angehörigen aktiven evangelischen Geistlichen, ohne Unterschied zwischen Stellen landesfürstlichen und Stellen Privat- oder Gemeinde-Patronats, erhalten von Zeit ihrer Anstellung an eine Besoldung von mindestens 1700 Mk.,

vom vollendeten 5. Dienstjahre an eine Besoldung von mindestens 1900 Mk.,

vom vollendeten 10. Dienstjahre an eine Besoldung von mindestens 2100 Mk.,

vom vollendeten 15. Dienstjahre an eine Besoldung von mindestens 2300 Mk.,

vom vollendeten 20. Dienstjahre an eine Besoldung von mindestens 2500 Mk.,

vom vollendeten 25. Dienstjahre an eine Besoldung von mindestens 2700 Mk.

Diejenigen Geistlichen, welche neben ihrem Pfarramte zugleich eine Superintendentur zu verwalten haben, erhalten

vor vollendetem 15. Dienstjahre eine Minimalbesoldung von 2400 Mk.,

vom vollendeten 15. Dienstjahre an eine Minimalbesoldung von 2700 Mk.,

vom vollendeten 25. Dienstjahre an eine Minimalbesoldung von 3000 Mk.

§ 3.

Der § 6 des Regulativs erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen, welche aus dem Centralfonds erforderlich sind, um die im vorstehenden § 2 festgesetzten Besoldungen zu gewähren, werden, abgesehen von den Zulagen für die Superintendenten, nur nach dem Maße der vorhandenen Mittel gewährt, dergestalt, daß zuerst die Minimalbesoldungen von 1700 Mk., sodann die Minimalbesoldungen von 1900 Mk., hier-

nächst die Minimalbefolgungen von 2100 Mk., sodann die von 2300 Mk., ferner die von 2500 Mk. und zuletzt die von 2700 Mk. in Berücksichtigung kommen."

§ 4.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. Januar 1883 an in Kraft.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[109] Nachtrag zu dem Statut der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Großherzogthums vom 20. Dezember 1854; vom 9. Dezember 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen als Nachtrag zu dem Statut der Pensionsanstalt für Witwen und Waisen evangelischer Geistlicher des Großherzogthums vom 20. Dezember 1854 mit Zustimmung der Landessynode, wie folgt:

Als weitere Einkünfte der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen evangelischer Geistlicher des Großherzogthums sollen, ohne daß ein Theil hiervon an die Pensionsanstalt für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums abzugeben ist, vom 1. Oktober 1882 ab erhoben werden:

1. von den Mitgliedern der Anstalt ein Zuschlag von einem halben Prozent des Dienst Einkommens zu den bestehenden Eintritts- und Be-

förderungsgeldern und jährlichen Beiträgen der Mitglieder von je zwei Prozent des Diensteinkommens;

2. von den Mitgliedern der Anstalt Antritts- und Beförderungsgelder und jährliche Beiträge zu je ein und einhalb Prozent von dem Vikariatsgehalte für die provisorische Verwaltung vakanter geistlicher Stellen, ausschließlich der Vergütung für Transportaufwand: und zwar je ein Prozent als ständiger Beitrag und ein Zuschlag dazu von einem halben Prozent;

— die Erhebung der Zuschläge unter 1 und 2 findet nur auf die Zeit vom 1. Oktober 1882 bis zum 1. Oktober 1886 statt —

3. aus den Vakanzenträgen geistlicher Stellen, so weit dieselben nicht ohnedies der Anstalt zufließen, jährlich zwei und einhalb Prozent des Stelleinkommens, wie dasselbe in der neuesten Besoldungstabelle eingezeichnet steht, so lange die Vakanz dauert;

4. die Erträge von der Herausgabe des neuen Gesangbuches für die evangelische Landeskirche.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[110] Nachtrag zu den §§ 6 und 12 der Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnet als Nachtrag zu § 6, bezüglich § 12 der Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851 mit Zustimmung der Landessynode, wie folgt:

Durch Beschluß des Kirchgemeindevorstandes können die Ersatzmänner regelmäßig zu den Sitzungen desselben mit berathender Stimme zugezogen werden.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[111] Nachtrag zu den §§ 43 und 41 der Geschäftsordnung für die Landessynode; vom 9. Dezember 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen zu den §§ 43 und 44 der Geschäftsordnung für die Landessynode vom 5. Dezember 1874 mit Zustimmung der Landessynode, wie folgt:

I.

An Stelle des Schlusssatzes des § 43 der bezeichneten Geschäftsordnung, welcher so lautet: „Jeder Ausschuß besteht aus fünf von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern“, tritt folgende Bestimmung:

Jeder Vorberathungs- oder Zwischenausschuß (§ 45) besteht regelmäßig aus fünf, ausnahmsweise, wenn die Synode dies besonders beschließt, aus sieben von der Synode aus ihrer Mitte gewählten (§ 46) Mitgliedern. Bei Zwischenausschüssen bedarf der Beschluß auf Erhöhung der regelmäßigen Zahl ihrer Mitglieder noch der Genehmigung der Kirchenregierung.

II.

An Stelle des Absatzes 3 des § 14, welcher so lautet: „Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er wählt seinen Vorsitzenden und einen Berichterstatter“, tritt folgende Bestimmung:

Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind; besteht jedoch ein Ausschuß aus sieben Mitgliedern, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Er wählt seinen Vorsitzenden und seinen Berichterstatter.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[112] I. Die in Jena bestehende Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes ist für die Prüfungsperiode vom 1. November 1882 bis 31. Oktober 1883 in folgender Weise zusammengesetzt:

Vorsitzender:

Geh. Hofrath Professor Dr. Stöckel;

Examinatoren:

für altklassische Philologie:

Professor Dr. Götz und

Hofrath, Gymnasialdirektor Dr. Richter zu Jena;

für deutsche Sprache und Literatur:

Professor Dr. Sievers und

Professor Dr. Volkelt;

für französische Sprache und Literatur:

Privatdocent Dr. Thurneysen;

für englische Sprache und Literatur:

Gymnasiallehrer Dr. Henkel zu Jena;

- für hebräische Sprache und alttestamentliche Schriftkunde:
 Geh. Hofrath Professor Dr. Stöckel;
 für Geschichte und Geographie:
 Professor Dr. Dietrich Schäfer;
 für Mathematik:
 Hofrath Professor Dr. Thomä;
 für Physik:
 Professor Dr. Abbe;
 für Chemie:
 Geh. Hofrath Professor Dr. Geuther;
 für Mineralogie:
 Geh. Hofrath Professor Dr. Ernst Schmid;
 für Botanik:
 Professor Dr. Gallier;
 für Zoologie:
 Professor Dr. Häckel;
 für biblische Theologie und Kirchengeschichte:
 Kirchenrath Professor Dr. Hilgenfeld;
 für Philosophie und Pädagogik:
 Schulrath Professor Dr. Stoy.

Die mit dem Beginn der gegenwärtigen Prüfungsperiode auscheidenden Examinatoren bleiben für diejenigen Prüfungen, zu welchen mitzuwirken sie bereits begonnen haben, bis zu deren Durchführung in ihrer Beauftragung belassen.

Weimar, den 5. Dezember 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[113] II. Infolge Bundesrathsbeschlusses vom 5. Juli d. J. (§ 333 des Protokolls) tritt mit dem 1. Januar 1883 das im Verlage der Königlich Preussischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (N. von Decker) zu Berlin unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica. Editio altera“ erschienene Arznei-

buch an Stelle des bisherigen in Kraft, was hierdurch unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie unter Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Oktober 1872, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gleichzeitig wird Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel des nach einer amtlichen Zusammenstellung zum Gebrauch bei den Apotheken-Visitationen in Preußen im Verlage von A. Hirschwald in Berlin erschienenen „Verzeichnisses der Arzneimittel nach der Pharmacopoea Germanica. Editio altera“ sind in den Apotheken des Großherzogthums jederzeit vorrätzig zu halten. Außerdem aber haben die Apotheker, zufolge der in Kraft gebliebenen Bestimmung in § 110 der Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 auch noch diejenigen Arzneimittel in Bereitschaft zu halten, welche von einem Arzte verlangt werden.

§ 2.

Es soll den Apothekern zwar nachgelassen sein, diejenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen verhindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen zu entnehmen, sie bleiben aber für die Reinheit und Güte der angekauften, gleichwie der selbstbereiteten Präparate unbedingt verantwortlich..

§ 3.

Wenn ein Arzt von den in der Tabula A der Pharmacopoea Germanica, Editio altera aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine größere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis ein Anrufungszeichen (!) beizufügen.

Beim Mangel dieses Zeichens ist der Apotheker verpflichtet, das Rezept dem Verfasser desselben mit dem Ersuchen zurückzugeben, entweder das fehlende Zeichen beizufügen oder die Dosis entsprechend zu verringern.

In dem Fall, daß der Verfasser des Rezepts rechtzeitig nicht zu erlangen ist, die Abgabe des Arzneimittels aber dringend erscheint, soll der Apotheker berechtigt sein, die beanstandete Dosis auf drei Viertel der in der gedachten Tabula A angegebenen Maximaldosis vorläufig herabzumindern und die hier-

nach dispensirte Medizin an den dazu Berechtigten abzugeben. Dem Apotheker liegt aber die Pflicht ob, von diesem vorläufig eingeschlagenen Verfahren dem betreffenden Arzt sobald als möglich Kenntniß zu geben.

§ 4.

Die in der Tabula B zusammengestellten Arzneimittel — direkten Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medizinal-Vorräthen abgeforderten Orte aufzubewahren und überhaupt nach Maßgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der Verordnung, die Einrichtung der Apotheken betreffend, vom 15. Juli 1858, bezüglich im § 9 des Gesetzes über den Gifthandel vom 1. Juli 1858 zu behandeln.

§ 5.

Die in der Tabula C aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.

§ 6.

Die in der vorerwähnten Tabula C enthaltenen Mittel haben als solche zu gelten, welche nach § 111 der Medizinal-Ordnung von den Apothekern ohne gehörige jedesmalige schriftliche Verordnung einer approbirten Medizinal-Person, je nach der letzteren Berechtigung dazu, nur an andere Apotheker und an sonst zum Handel damit Befugte verabfolgt werden dürfen.

Von dieser Beschränkung sollen jedoch bis auf Weiteres nachstehend genannte Mittel:

Acidum hydrochloricum,
 Acidum hydrochloricum crudum,
 Acidum nitricum,
 Acidum nitricum crudum,
 Acidum nitricum fumans,
 Acidum sulfuricum,
 Acidum sulfuricum crudum,
 Cuprum aceticum,
 Cuprum sulfuricum,
 Gutti,

Kali causticum fusum,
 Kalium bichromicum,
 Liquor Kali caustici,
 Liquor Natri caustici,
 Minium,
 Plumbum aceticum,
 Cerussa,
 Lithargyrum,
 Spiritus Sinapis,
 Zincum sulfuricum,

insoweit, als dieselben zu Zwecken der Haushaltung, der Landwirthschaft oder des Luxus (§ 101, Absatz 1 der Medizinal-Ordnung) von den Apotheken verkauft werden, nicht betroffen sein.

§ 7.

Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B und der Tabula C mit Signaturen zu versehen, welche eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend sich unterscheidende Farbe haben.

§ 8.

Entstehen hinsichtlich eines Mittels, welches in keiner der in den §§ 3, 4 und 5 aufgeführten Klassen genannt ist, insbesondere hinsichtlich eines neuen Mittels Zweifel, ob solches in eine dieser Klassen gehöre und bezüglich in welche, so hat der betreffende Apotheker darüber die Entscheidung des unterzeichneten Staats-Ministeriums anzurufen.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.
 Weimar, am 12. Dezember 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.**

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

29. Dezember 1882.

Inhalt: Nachtrag zu dem Regulativ, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend, Seite 245. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ueberweisung des Dorfes Kleinheßfeld (Weimarischen Antheils) zum Bezirk des Standesamtes Dienstädt betreffend, Seite 247. — Ministerial-Bekanntmachung, die Namhaftmachung der Strafregisterbehörden des Deutschen Reichs betreffend, Seite 247.

[114] Nachtrag zu dem Regulativ, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend; vom 14. Dezember 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

haben im Einverständniß mit den bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena beteiligten Regierungen beschlossen, das durch Verordnung vom 2. Juni 1880 eingeführte Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (Regierungs-Blatt Seite 113 folg.) in einigen Beziehungen abzuändern und zu ergänzen, und verordnen demgemäß, was folgt:

§ 1.

Der Schlusssatz in § 10 und der Schlusssatz in § 37 des Regulativs sind aufgehoben. An deren Stelle tritt in beiden §§ folgende Bestimmung:

„Die mündliche Prüfung ist öffentlich.“

§ 2.

An die Stelle des Schlusssatzes in § 12 und des Schlusssatzes in § 39 des Regulativs, welche aufgehoben werden, tritt folgende Bestimmung:

„Ueber das Gesamtergebniß einer bestandenen Prüfung ist durch „Stimmenmehrheit dahin zu entscheiden, ob die Prüfung „ausreichend“, „gut“ oder „vorzüglich“ bestanden sei.“

§ 3.

Die §§ 9 und 31 des Regulativs erhalten folgenden Zusatz:

„Rechtscandidaten und Referendare, welche sich einer Verletzung „der bezüglich der selbständigen Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit am Schlusse derselben abzugebenden Versicherung schuldig gemacht haben, werden je nach dem Grade der Verschuldung auf „Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Dies „gilt auch in den Fällen, wo durch Verschweigung der bei der Arbeit „benutzten Quellen eine Täuschung der Examinatoren beabsichtigt „worden ist.

„Die Ausschließung eines Rechtscandidaten von der ersten Prüfung „verfügt der Präsident des Oberlandesgerichts. Gegen die Ver- „fügung findet Beschwerde an die Gesamtheit der beim Oberlandes- „gericht beteiligten Regierungen nach Maßgabe des § 4 des Re- „gulativs statt.

„Die Ausschließung eines Referendars von der zweiten Prüfung „verfügt die Landesjustizverwaltung.“

§ 4.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Nachtrag höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 14. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[115] I. Auf dem Grunde des § 2 des Reichs-Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung und des § 4 der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen höchsten Verordnung vom 9. Oktober 1875 ist von dem unterzeichneten Staats-Ministerium beschloffen worden, vom 1. Januar 1883 an den zum Gemeindebezirk Sündremda und mit diesem zu dem Standesamts-Bezirk Remda gehörigen Theil des Dorfes Kleinhettstädt (Kleinhettstädt Weimarischen Antheils) von dem bezeichneten Standesamts-Bezirk abzutrennen und dem Bezirke des Standesamtes Dienstedt einzuverleiben.

Weimar, den 15. Dezember 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[116] II. Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in Nr. 50 Seite 447 und 448 des laufenden Jahrgangs eine Nachweisung derjenigen Behörden, welche auf Grund des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Central-Blatt Seite 309; Regierungs-Blatt Seite 144), zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind.

Nach dieser Nachweisung sind als Strafregister-Behörden bestimmt

in Preußen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Neuß älterer Linie, Neuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck und Hamburg: die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten;
in Bayern: die Amtsanwälte;
im Königreich Sachsen: die Amtsrichter;

in Württemberg: die Vorsteher jeder Ortsgemeinde;
in Baden: die Amtsgerichte;
in Bremen: der Amtsanwalt bei dem Amtsgericht Bremen;
in Elsaß-Lothringen: die Gerichtsschreibereien der Landgerichte.

Dies wird zur Kenntniß der beteiligten Behörden gebracht.

Weimar, am 16. Dezember 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.**

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

30. Dezember 1882.

Inhalt: Nachtrag zur Synodalordnung für die evangelische Landeskirche vom 29. März 1873, Seite 249. — Nachtrag zu dem Gesetze vom 20. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Zuständigkeit des Universitätsrates auf der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena, Seite 251. — Ministerial-Bekanntmachung hierzu, Seite 252. — Ministerial-Bekanntmachung, Nachtrag zu dem Statut der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena, betreffend die Studierenden und die Disziplin, vom 31. September 1879, wegen Wiedereinführung der Carcerstrafe, Seite 252.

[117] Nachtrag vom 23. Dezember 1882 zur Synodalordnung für die evangelische Landeskirche vom 29. März 1873.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Nachdem durch die, nach zustimmendem Gutachten der Landessynode erlassene, Verordnung vom 22. September 1879 eine neue Abgrenzung der Diözesen erfolgt ist, verordnen Wir, um hiermit die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Synodalwahlen in Uebereinstimmung zu bringen, in Abänderung des § 6 der Synodalordnung für die evangelische Landeskirche vom 29. März 1873 mit der von der Landessynode zu dieser Abänderung nach

1882

42

der betreffenden Vorschrift in § 22 Absatz 2 der Synodalordnung erteilten Zustimmung, wie folgt:

An die Stelle des Inhalts des § 6 der Synodalordnung tritt nachstehende Bestimmung:

§ 6.

Die fünfzehn Wahlbezirke zur Wahl der dreißig von den evangelischen Kirchgemeindevorständen zu wählenden Abgeordneten (§ 3, 3 der Synodalordnung) sind folgende:

- | | | | |
|-------|-------------|-------------|--|
| I. | Wahlbezirk: | die Diözese | Stadt Weimar, |
| II. | " | " | " Mellingen, |
| III. | " | " | Diözesen Blankenhain und Jmenau, |
| IV. | " | " | Diözese Apolda, |
| V. | " | " | Diözesen Niederrimmern und Großrudstedt, |
| VI. | " | " | Diözese Buttstädt, |
| VII. | " | " | " Allstedt, |
| VIII. | " | " | " Jena, |
| IX. | " | " | " Dornburg, |
| X. | " | " | " Stadt Eisenach, |
| XI. | " | " | " Kreuzburg, |
| XII. | " | " | Diözesen Gerstungen und Barcha, |
| XIII. | " | " | " Dermbach, Kaltennordheim und Ostheim, |
| XIV. | " | " | " Neustadt a/D. und Luma, |
| XV. | " | " | Diözese Weida. |

Abänderungen der Diözesanbezirke, welche in Uebereinstimmung mit der zuvor gutachtlich gehörten Landessynode (sfr. § 17 der Synodalordnung) erfolgen, haben von selbst auch die entsprechenden Abänderungen der Wahlbezirke zur Folge.

Gegeben Weimar, den 23. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[118] Nachtrag zu dem Gesetze vom 20. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Zuständigkeit des Universitätsamtes auf der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena; vom 27. Dezember 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 1c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtages nachträglich zu dem Gesetze vom 20. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Zuständigkeit des Universitätsamtes auf der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena, was folgt:

§ 1.

Gegen Studirende der Universität Jena kann Carcerhaft bis zu zwei Wochen als Disciplinarstrafe von der zuständigen Universitätsbehörde verhängt werden, dafern die Strafthat nicht bereits gerichtlich mit Freiheitsstrafe belegt worden ist.

§ 2.

Die gegen Studirende der Universität Jena von den Gerichten erkannte Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen ist auf Antrag der zur Strafvollstreckung zuständigen Behörde im Carcer zu verbüßen.

§ 3.

Unserem Staats-Ministerium bleibt die Bestimmung des Zeitpunktes überlassen, wann dieses Gesetz in Gültigkeit zu treten hat.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Weimar, den 27. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[119] I. Infolge Beschlusses des unterzeichneten Staats-Ministeriums tritt der Nachtrag vom 27. d. Mts. zu dem Gesetze vom 20. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Zuständigkeit des Universitätsamtes auf der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Weimar, den 28. Dezember. 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[120] II. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog im Einvernehmen mit den übrigen Durchlauchtigsten Erhaltern der Gesamt-Universität Jena und mit Beirath des akademischen Senats folgenden

Nachtrag zu dem Statut der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität, betreffend die Studirenden und die Disciplin, vom 30. September 1879, wegen Wiedereinführung der Carcerstrafe.

I.

In § 32 des genannten Statuts ist nach Ziffer 2 einzufügen:

„3. Carcerarrest von einem bis zu vierzehn Tagen.“

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden in 4 und 5 umgewandelt.

II.

Nach § 35 daselbst ist als „§ 35^a“ einzuschalten:

„Carcerarrest wird in dem Carcerlokale nach den Vorschriften der Carcerordnung verbüßt.“

III.

In § 48 werden am Schlusse des ersten Absatzes die Worte eingeschaltet:

„desgleichen, wenn eine Carcerstrafe von mehr als sieben Tagen erkannt worden ist.“

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

zu erlassen beschloffen haben, wird derselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 28. Dezember 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.